



**Bestimmungen
für die
Durchführung
von
Leistungswettbewerben
der
Feuerwehren
im
Land Niedersachsen**

5. vollständig überarbeitete Auflage 2003

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
Vorwort	3
Einführungserlass des Niedersächsischen Innenministeriums	6
Erlass über die Stiftung einer Wettbewerbs-Leistungsspange	7
Pressemitteilung des LFV „Wettbewerbs-Leistungsspange“	10
Kontrollblatt Ergänzungslieferungen	11
Bestimmungen für die Durchführung der Leistungswettbewerbe	12
Fehlerkatalog	31
Zeichnerische Darstellungen	47
Anhänge 1-11	58
Gruppenführerfragen	76
Maschinistenfragen	97
Melderfragen	109
Bewertungsbögen	120
Richtige Antworten "Gruppenführerfragen"	126
Richtige Antworten "Maschinistenfragen"	127
Richtige Antworten "Melderfragen"	128
Tabellarische Rechenhilfe	129

Herausgeber:

LANDESFEUERWEHRVERBAND NIEDERSACHSEN e.V.

Aegidiendamm 7

30169 Hannover

in Zusammenarbeit mit dem

Niedersächsischen Ministerium für Inneres und Sport
- Brandschutzreferat -

Lavesallee 6

30169 Hannover

- Vervielfältigung nur zu dienstlichen Zwecken zulässig! -

V o r w o r t
zur
vollständig überarbeiteten
Auflage 2003

Auf vielfachen Wunsch vieler Teilnehmergruppen aus den Feuerwehren des Landes Niedersachsen hat der Arbeitskreis „Leistungswettbewerbe“ die letztmalig im Jahre 1995 überarbeiteten Wettbewerbsrichtlinien neu gefasst. Ziel der Überarbeitung war es, die Wettbewerbsübung zeitlich zu straffen und einige Übungsteile neu zu gestalten, wobei der grundsätzliche Rahmen der Wettbewerbsübung beibehalten werden sollte.

Mit der vorgelegten Neufassung der „Bestimmungen für die Durchführung von Leistungswettbewerben der Feuerwehren im Land Niedersachsen“ ist diese Vorgabe erfüllt worden.

Wir wünschen allen Feuerwehren viel Freude bei den Übungen für unsere Wettbewerbe und viel Erfolg bei der Teilnahme an Leistungswettbewerben auf Gemeinde-, Abschnitts-, Kreis-, Bezirks- und Landesebene.

Unser Dank gilt den Mitgliedern des Arbeitskreises „Leistungswettbewerbe“, die die zeitaufwendige Überarbeitung der Bestimmungen so gut erledigt haben.

Hannover, im August 2003

Dieter-Georg Runge

Ministerialrat
Leiter des Brandschutzreferates im
Niedersächsischen Ministerium
für Inneres und Sport

Hans Graulich

Bezirksbrandmeister
Präsident des
Landesfeuerwehrverbandes
Niedersachsen e.V.

Vorwort

(zur 4. Auflage 1996)

Nach langen Bemühungen war es dem Landesfeuerwehrverband Niedersachsen e.V. mit seinem Arbeitskreis "Leistungswettbewerbe" gelungen, erstmals einheitliche Bestimmungen für die Durchführung von Leistungswettbewerben der Feuerwehren im Lande Niedersachsen im Jahre 1988 herauszugeben.

Die Erfahrungen bei den Landesentscheiden im Jahre 1989 und 1991 haben dazu geführt, dass eine zweite überarbeitete Auflage im Jahre 1990 und eine dritte überarbeitete Auflage im Jahre 1992 erforderlich wurden. Nach der 1992 überarbeiteten Wettbewerbsbestimmung wurde dann der 3. Landesentscheid 1993 mit großem Erfolg in Verbindung mit dem 125-jährigen Jubiläum des Landesfeuerwehrverbandes in Hannover durchgeführt.

Die Wehren, die schon seit 1988 die Wettbewerbe aktiv durchführen, gaben zu erkennen, dass eine Änderung der Übung und damit eine Anpassung an die allgemeinen Ausbildungsrichtlinien und an das Einsatzgeschehen erfolgen sollte. Andererseits haben diejenigen Wehren, die erst seit kürzerem sich entschlossen haben, Wettbewerbe durchzuführen, dargelegt, dass sie keine grundlegenden Änderungen der Leistungswettbewerbe für erforderlich halten und für weitere Jahre die gleiche Übung praktizieren möchten. Um beiden Interessengruppen entgegen zu kommen, hat der Arbeitskreis "Leistungswettbewerbe" des Landesfeuerwehrverbandes in enger Zusammenarbeit mit dem Nds. Innenministerium, Referat 35, und den Nds. Landesfeuerwehrschulen Celle und Loy eine Wettbewerbsübung erarbeitet, die sowohl aus Übungsteilen besteht, die bisher schon Bestandteil der Gesamtübung waren, als auch neue Übungsteile enthält.

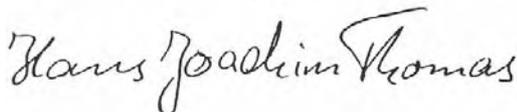
Leistungswettbewerbe dienen der Intensivierung der Ausbildung. Man darf also keine allzu großen Erwartungen in eine Begeisterung oder spannende Beobachtung durch Nichtfeuerwehrmitglieder setzen. Ziel des Arbeitskreises war es, die Übung logisch aufzubauen und die einzelnen Arbeitsgänge aus der Gefahrenlage heraus zu entwickeln. Als "roter Faden" bleiben Menschenrettung, Brandbekämpfung und Leitereinsatz die Kernpunkte der Übung. Um den Wettbewerb noch interessanter zu gestalten, ist ein dritter Zeittakt als Schnelligkeitsübung in die Wettbewerbsbestimmungen eingearbeitet worden. Bei den "Sonderprüfungen" wurden einige Neuerungen eingeführt. Dabei bleiben die Fragen an die Gruppenführerin/den Gruppenführer bestehen. Zusätzlich ist eine Aufgabe aus dem Bereich "Kartenkunde" zu lösen. Auch die Melderin/der Melder hat künftig einige Fragen aus dem Stoffgebiet des Grundausbildungslehrganges zu beantworten. Die Maschinistin/der Maschinist wird durch Beantwortung von Fragen aus dem Stoffgebiet des Maschinistenlehrganges und über das Verhalten im Straßenverkehr, unter Beachtung der Wege- und

Sonderrechte, aktiver in das Wettbewerbsgeschehen eingebunden. Für den Angriffstrupp wurde eine zusätzliche praktische Aufgabe als Sonderprüfung festgelegt.

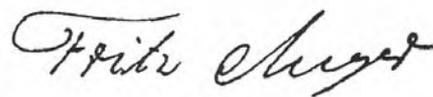
Die überarbeiteten Wettbewerbsbestimmungen der 4. Auflage 1996 enthalten eine Reihe von Neuerungen, jedoch bleibt auch künftig die Grundübung nach der Einsatz- und Ausbildungsanleitung "Die Gruppe im Löscheinsatz" (FwDV 4) bestehen. Dies trifft auch auf die Gestaltung des Übungsplatzes und die zu verwendenden Geräte zu. Die Wettbewerbsbestimmungen in der überarbeiteten Form dieser Ihnen jetzt vorliegenden 4. Auflage sollen erstmals ab 1996 auf Gemeinde-, Kreis- und Bezirksebene Anwendung finden. Wir hoffen, dass diese überarbeiteten Wettbewerbsbestimmungen nicht nur dazu beitragen, dass Wettbewerbsgruppen, die sich bereits seit 1988 aktiv an den Leistungswettbewerben beteiligen, und die, die erst seit kürzerer Zeit die Wettbewerbsbestimmungen praktizieren, die veränderten Regelungen in ihren Ausbildungsbetrieb intensiv einbeziehen. Wir wünschen uns, dass auch die Feuerwehren, die sich bislang noch nicht beteiligt haben, motiviert, also angeregt und angespornt werden, sich an den Wettbewerben zu beteiligen. Die Teilnahme an den Wettbewerbsübungen nach diesen Wettbewerbsbestimmungen ist Feuerwehrausbildung, wie sie von jeder Ortsfeuerwehr praktiziert werden muss.

Wir danken allen Mitgliedern des AK "Leistungswettbewerbe" des Landesfeuerwehrverbandes Niedersachsen e.V. für die zeitaufwendige und intensive Überarbeitung der Wettbewerbsbestimmungen und geben der Hoffnung und dem Wunsch Ausdruck, dass sich diese mühevollen Arbeit gelohnt hat und dass das Ziel der Arbeit, die Ausbildung zu intensivieren, durch eine zahlreiche und weiter steigende Beteiligung von Wettbewerbsgruppen nicht nur der Freiwilligen Feuerwehren, sondern auch der Berufs- und Werkfeuerwehren von Erfolg gekrönt sein möge.

Hannover, im August 1995



(Dipl.-Ing. Hans Joachim Thomas)
- Ministerialrat -
Leiter des Brandschutzreferates im
Nieders. Innenministerium



(Fritz Meyer)
- Bezirksbrandmeister -
Vorsitzender des
Landesfeuerwehrverbandes
Niedersachsen e.V.

Leistungswettbewerbe der Feuerwehren

RdErl. d. MI v. 19.8.2003 - 52.1-13223/2 -

Bezug: RdErl. v. 25. 8. 1995 (Nds. MBl. S. 1060)

1. Die „Bestimmungen für die Durchführung von Leistungswettbewerben der Feuerwehren im Land Niedersachsen“ (Ausgabe 1/2003) werden zur Verwendung bei den Feuerwehren im Land eingeführt.

Der Übungsdienst für die Leistungswettbewerbe und die Teilnahme an diesen Wettbewerben auf Gemeinde-, Abschnitts-, Kreis-, Bezirks- und Landesebene ist wegen der ausbildungsgerechten Gestaltung der Wettbewerbe wichtiger Bestandteil des Ausbildungsdienstes der Feuerwehren. Mit der Vorbereitung für die Teilnahme an Leistungswettbewerben wird ein weiterer Bereich der praktischen Ausbildung im Rahmen des Jahresdienstplans in den Ausbildungsschwerpunkten „Grundübungen“, „Einsatzübungen“, „Menschenrettung“ und „Leitereinsatz“ abgedeckt.

Die neu gefassten Bestimmungen werden den Feuerwehren in Kürze durch Veröffentlichung im Internet (www.lfv-nds.de) zur Verfügung gestellt.

2. Dieser RdErl. tritt am 1.10.2003 in Kraft. Gleichzeitig wird der Bezugserlass aufgehoben.

An die
Bezirksregierungen
Region Hannover, Landkreise, kreisfreien Städte und Gemeinden

Nachrichtlich:
An die
Landesfeuerwehrschulen Celle und Loy

**Leistungswettbewerbe der Feuerwehren;
Stiftung einer Wettbewerbs-Leistungsspange**

RdErl. d. MI v. 22. 8. 2000 — 35.1-13223/2.1.1 —

— VORIS 21090 01 00 40 036 —

Bezug: RdErl. v. 25. 8. 1995 (Nds. MBl. S. 1060)

Als Anerkennung für herausragende Leistungen bei der Teilnahme an Leistungswettbewerben der Feuerwehren auf Kreis-, Bezirks- und Landesebene wird eine Wettbewerbs-Leistungsspange gestiftet.

1. Wettbewerbsgruppen der Feuerwehr, die an Leistungswettbewerben entsprechend dem Bezugserrlass (Leistungswettbewerbe der Feuerwehren im Lande Niedersachsen) in der jeweils geltenden Fassung auf Kreis-, Bezirks- oder Landesebene teilnehmen und die die in Nr. 4 genannten besonderen Voraussetzungen im Leistungswettbewerb erfüllen, erlangen die Berechtigung zum Tragen der Wettbewerbs-Leistungsspange (im Folgenden: Leistungsspange).

2. Die Leistungsspange besteht aus einem metallenen, ca. 6,5 cm x 2,0 cm großem, stilisiertem Eichenlaub als Grundplatte mit einem aufgesetzten Landeswappen in den Landesfarben (**Anlage 1**). Die Farbe der Grundplatte ist bronze, silber oder gold.

3. Die Leistungsspange wird in drei Stufen vergeben:

3.1 Wettbewerbe auf Kreisebene: bronze,

3.2 Wettbewerbe auf Bezirksebene: silber,

3.3 Wettbewerbe auf Landesebene: gold.

4. Voraussetzungen zur Erlangung der Leistungsspange: 20 v. H. der gestarteten Wettbewerbsgruppen (Bruchteile sind aufzurunden) erwerben die Berechtigung zum Tragen der Leistungsspange, sofern eine Mindestpunktzahl von 400 Punkten erreicht wurde.

Bei einer Änderung der Wettbewerbsbestimmungen ist die Mindestpunktzahl zu überprüfen und ggf. neu festzusetzen.

5. Wettbewerbsgruppen, die die in Nr. 4 genannten Voraussetzungen nach dem 1. 1. 2000 erfüllt haben, erhalten vom Veranstalter des Leistungswettbewerbs ein Besitzzeugnis entsprechend **Anlage 2**. Das Besitzzeugnis berechtigt zum Erwerb der Leistungsspange.

6. Die Leistungsspange wird als äußeres Zeichen der von einer Wettbewerbsgruppe gemeinsam erbrachten herausragenden feuerwehrtechnischen Leistung an der Dienstjacke oberhalb der linken Brusttasche, bei weiblichen Feuerwehrmitgliedern in entsprechender Höhe der Dienstjacke getragen.

Die Leistungsspange kann auch in Form einer Bandschnalle (Bandfarben rot — weiß — rot) mit einer verkleinerten Darstellung der Leistungsspange getragen werden.

Die Leistungsspange (Originalform oder Bandschnalle) darf nur in der jeweils höchsten Stufe getragen werden.

An die
Bezirksregierungen
Landkreise und kreisfreien Städte
Nachrichtlich:
An die
Gemeinden

— Nds. MBl. Nr. 28/2000 S. 588

Anlage 1

Darstellung der Wettbewerbs-Leistungsspange



(Originalgröße)

Anlage 2

Besitzzeugnis

.....
(Ausstellende Behörde) (Ort, Datum)

Besitzzeugnis

Die Wettbewerbsgruppe der Ortsfeuerwehr,
Freiwillige Feuerwehr, Landkreis,
hat am

beim Kreis-/Bezirks-/Landesentscheid in
bei insgesamt teilnehmenden Wettbewerbsgruppen in
nachstehend aufgeführter Zusammensetzung
mit Punkten den Platz belegt.

Gruppenmitglieder:

Funktion	Name, Vorname	Geburts-Datum
Gruppenführerin/ Gruppenführer		
Maschinistin/ Maschinist		
Melderin/ Melder		
Angriffstruppführerin/ Angriffstruppführer		
Angriffstrupp- mitglied		
Wasserstruppführerin/ Wasserstruppführer		
Wasserstrupp- mitglied		
Schlauchstruppführerin/ Schlauchstruppführer		
Schlauchstrupp- mitglied		

Die Gruppenmitglieder haben das Recht, die Wettbewerbs-Leistungsspange gemäß RdErl. des MI vom 22. 8. 2000 (Nds. MBl. S. 588) in Bronze/Silber/Gold zu tragen.

..... (Siegel)
(Unterschrift/Funktion/Dienstgrad)

**Leistungswettbewerbe der Feuerwehren;
Stiftung einer Wettbewerbs-Leistungsspange**

RdErl. d. MI v. 13. 3. 2001 — 35.1-13223/2.1 —

— VORIS 21090 01 00 40 036 —

Bezug: RdErl. v. 22. 8. 2000 (Nds. MBl. S. 588)

Anlage 2 des Bezugserlasses erhält folgende Fassung:

„Anlage 2

.....
(Ausstellende Behörde) (Ort, Datum)

Besitzzeugnis

Die Wettbewerbsgruppe der Ortsfeuerwehr,
Freiwillige Feuerwehr, Landkreis,
hat am
beim Kreis-/Bezirks-/Landesentscheid in
bei insgesamt teilnehmenden Wettbewerbsgruppen in
nachstehend aufgeführter Zusammensetzung
mit Punkten den Platz belegt.

Gruppenmitglieder:

Funktion	Name, Vorname	Geburts- datum
Gruppenführerin/Grup- penführer		
Maschinistin/ Maschinist		
Melderin/ Melder		
Angriffstruppführerin/ Angriffstruppführer		
Angriffstrupp- mitglied		
Wassertruppführerin/ Wassertruppführer		
Wassertrupp- mitglied		
Schlauchtruppführerin/ Schlauchtruppführer		
Schlauchtrupp- mitglied		
Gruppen- mitglied		
Gruppen- mitglied		
Gruppen- mitglied		

Die Gruppenmitglieder haben das Recht, die Wettbewerbs-
Leistungsspange gemäß RdErl. des MI vom 22. 8. 2000 (Nds.
MBl. S. 588) in Bronze/Silber/Gold zu tragen.

..... (Unterschrift /Funktion/Dienstgrad) (Siegel)

An die
Bezirksregierungen
Landkreise und kreisfreien Städte
Nachrichtlich:
An die
Gemeinden

**Leistungswettbewerbe der Feuerwehren;
Stiftung einer Wettbewerbs-Leistungsspanne**

RdErl. d. MI v. 19.8.2003 - 52.1-13223/2.1 -

-- VORIS 21090 01 00 40 036 --

Bezug: RdErl. v. 22. 8. 2000 (Nds. MBl. S. 588), geändert durch
RdErl. v. 13. 3. 2001 (Nds. MBl. S. 325)
-- VORIS 21090 01 00 40 036 --

In Nummer 4 des Bezugserlasses wird die Zahl „400“ durch die Zahl „390“ ersetzt.

An die
Bezirksregierungen
Region Hannover, Landkreise und kreisfreien Städte

Nachrichtlich:
An die
Gemeinden



PRESSEMITTEILUNG

30. Oktober 2000

Wettbewerbs-Leistungsspange Niedersachsen gestiftet

Auf Anregung des Landesfeuerwehrverbandes Niedersachsen (LFV-NDS) hat der Nds. Innenminister als Anerkennung für hervorragende Leistungen bei der Teilnahme an Leistungswettbewerben der Feuerwehren in Niedersachsen nach den geltenden Wettbewerbsbestimmungen, 4. überarbeitete Auflage 1996, auf Kreis-, Bezirks- und Landesebene eine „Wettbewerbs-Leistungsspange“ gestiftet.

Nähere Bestimmungen bezüglich der Beschreibung der Leistungsspange und der Erwerbmodalitäten sind in dem Runderlaß des Nds. Innenministeriums v. 22.08.2000, veröffentlicht im Nds. Ministerialblatt Nr. 28 v. 04.10.2000, nachzulesen.

Die Leistungsspangen werden in drei Stufen, nämlich für die Wettbewerbe auf Kreisebene in „Bronze“, für die Wettbewerbe auf Bezirksebene in „Silber“ und für die Wettbewerbe auf Landesebene in „Gold“ vergeben.

Über den Erwerb der Leistungsspangen gibt es bei den einzelnen Wettbewerben ein Besitzeugnis. Unter Vorlage des Besitzeugnisses können die Leistungsspangen zum Selbstkostenpreis, zzgl. Versandkosten, bezogen werden bei der Geschäftsstelle des LFV-NDS, Aegidiendamm 7, 30169 Hannover, sofern die Leistungsspangen nicht direkt am Wettbewerbstage vom Veranstalter ausgegeben werden sollten.

Gemäß dem Stiftungserlaß des Nds. Innenministers kann die Leistungsspange alternativ sowohl als Original oder in Form einer Bandschnalle an der Dienstjacke getragen werden. Bandschnallen mit der Miniaturausführung der Leistungsspangen können unter Vorlage des Besitzeugnisses beim Versandhaus des DFV in Bonn oder bei lizenzierten Feuerwehr-Fachhändlern erworben werden.

LFV-NDS/hr

KONTROLLBLATT

Mit diesem Kontrollblatt haben Sie eine Übersicht über den jeweiligen Stand der Wettbewerbsbestimmungen, wenn Sie die Ergänzungslieferungen fortlaufend eintragen und entsprechend den Veränderungen zur Ausgabe „Leistungswettbewerbe Nds. 1/2003“ einordnen.

1. Ergänzungslieferungeingeorndet am.....
2. Ergänzungslieferungeingeorndet am.....
3. Ergänzungslieferungeingeorndet am.....
4. Ergänzungslieferungeingeorndet am.....
5. Ergänzungslieferungeingeorndet am.....
6. Ergänzungslieferungeingeorndet am.....
7. Ergänzungslieferungeingeorndet am.....
8. Ergänzungslieferungeingeorndet am.....
9. Ergänzungslieferungeingeorndet am.....
10. Ergänzungslieferungeingeorndet am.....
11. Ergänzungslieferungeingeorndet am.....
12. Ergänzungslieferungeingeorndet am.....

Bestimmungen
für die Durchführung
von Leistungswettbewerben der Feuerwehren
im Land Niedersachsen

1. Zielsetzung

Leistungswettbewerbe in den niedersächsischen Feuerwehren sollen dazu dienen, den Übungsdienst entsprechend der Einsatz- und Ausbildungsanleitung für die Feuerwehren im Lande Niedersachsen "Die Gruppe im Löscheinsatz" (FwDV 4) anzuregen.

Die allgemeine Ausbildung und die Durchführung von Einsatzübungen unter Annahme realer Gegebenheiten muss in allen Feuerwehren vorrangig betrieben werden. Leistungswettbewerbe sollen diesen Ausbildungs- und Übungsdienst fördern, aber keine neuen, nur auf einen Wettbewerb ausgerichtete Übungsgrundlagen schaffen. Im Besonderen soll die Ausbildung zur Wahrnehmung aller Funktionen in der Gruppe gefördert werden. Diesem Ziel dient die Umstellung der Gruppe durch Losentscheid. Mit der Vermeidung kritischer Übungsteile werden Unfallgefahren eingeschränkt und damit die Unfallverhütung gezielt herausgestellt.

Es wird mit diesen Bestimmungen die Voraussetzung geschaffen, dass die Einsatz- und Ausbildungsanleitung "Die Gruppe im Löscheinsatz" ihre, die Tätigkeiten der einzelnen Funktionen regelnde Vorgabe erfüllt, nicht aber die handwerkliche Ausführung von Befehlen in eine exakt vorgeschriebene Ausführung festlegt.

Mit der besonderen Beurteilung

- des Gesamteindrucks der Gruppe (Auftreten und Verhalten),
- des Pflegezustandes von Fahrzeug, Ausrüstung und Gerät (einschl. persönlicher Ausrüstung),
- des Auftretens der Gruppenführerin / des Gruppenführers,
- des Gesamteindrucks bei der Zurücknahme von Ausrüstung und Gerät, der Herstellung der Abmarschbereitschaft und des Abmeldens

wird unterstrichen, dass neben den Zielsetzungen im Ausbildungs- und Übungsreich auch auf eine angemessene Disziplin und auf das äußere Erscheinungsbild

der am Leistungswettbewerb teilnehmenden Feuerwehrangehörigen großer Wert gelegt wird.

Zur Vermeidung von Unsicherheiten der Wettbewerbsgruppen wie auch der Wertungsrichterinnen und Wertungsrichter ist es unerlässlich, diese Bestimmungen unverändert für Wettbewerbe auf Bezirks-, Kreis-, Abschnitts-, Gemeinde- und Ortsebene zu übernehmen.

Teilnehmergruppen, die am Bezirks- und Landesentscheid teilnehmen, müssen sich bei Vorentscheidungswettbewerben nach diesen Bestimmungen qualifiziert haben.

2. Voraussetzungen

- 2.1 Jede Wettbewerbsgruppe tritt mit einer Gruppenführerin / einem Gruppenführer und acht weiteren Feuerwehrangehörigen zum Leistungsentscheid an. Mindestens zwei der zur Wettbewerbsgruppe gehörenden Feuerwehrangehörigen müssen die Tätigkeit einer Maschinistin / eines Maschinisten ausführen können. Die Wettbewerbsgruppe wird aus bis zu zwölf zum Wettbewerb angetretenen Feuerwehrangehörigen gebildet (s. 4.2.1 dieser Bestimmungen). Jeder Feuerwehrangehörige darf in einem Leistungsentscheid nur einmal zu einer Wettbewerbsübung antreten. Die vollständige persönliche Ausrüstung nach Abschnitt 2.4 dieser Bestimmungen ist Voraussetzung zur Teilnahme am Leistungswettbewerb (s. 4.2.1). Sie muss ggf. vor dem Start nachgebessert werden.
- 2.2 Dem Gerät entsprechend werden die Gruppen eingeteilt in:
Wertungsgruppe 1 = alle Teilnehmergruppen, die mit einer fest eingebauten Pumpe arbeiten.
Wertungsgruppe 2 = alle Teilnehmergruppen, die mit einer Tragkraftspritze arbeiten.
- 2.3 Alle beim Leistungswettbewerb eingesetzten Fahrzeuge, die persönliche und technische Ausrüstung und die Geräte müssen den gültigen Bestimmungen der Dienstkleidungsverordnung für die Freiwilligen Feuerwehren (DienstkleidungsVO-FF), den Unfallverhütungsvorschriften (UVV) den Merkblättern der gesetzlichen Unfallversicherung (GUV), der Normung (DIN) oder entsprechender Technischer Weisungen und der StVZO in der jeweils gültigen Fassung entsprechen.

Der Kugelhahnverteiler PN 16 nach DIN 14 345 ist bei den Leistungswettbewerben nicht zugelassen.

Fahrzeuge, Ausrüstungen und Geräte sollen in einem gepflegten Zustand vorgeführt werden.

- 2.4 Die "**persönliche Ausrüstung**" der Wettbewerbsgruppen wird wie folgt geregelt:
- 2.4.1 Feuerwehrsutzhleidung nach DienstkleidungsVO-FF bzw. den Vorschriften für Berufs- und Werkfeuerwehren.
- 2.4.2 Nachleuchtender Feuerwehrhelm mit Nackenschutz nach Technischer Weisung Nr. 17 / DIN 14 940
- 2.4.3 Feuerwehr-Haltegurt nach DIN 14926 (Juni 2003), Feuerwehr-Sicherheitsgurt nach Technischer Weisung Nr. 16 / DIN 14 923 - mit Feuerwehrbeil nach DIN 14 924 -
- 2.4.4 Feuerwehrleine mit Feuerwehrleinenbeutel nach DIN 14 920 / DIN 14921.
- 2.4.5 Feuerwehrsutzhandschuhe nach DIN EN 659.
Schutzhandschuhe nach GUV 27.1 - Blatt 1.1 - mit Lederverstärkungen an Handflächen, Daumen und Handrücken sind zugelassen. Die Stulpenlänge muss mindestens 70 mm betragen und Pulsschutz haben.
- 2.4.6 Feuerwehrsicherheitsschuhwerk nach DIN EN 345 oder GUV 20.16.
- 2.5 Die Herrichtung des Übungsplatzes und der Übungsstrecken ergibt sich aus der Gesamtdarstellung (s. zeichnerische Darstellung), die technische Ausrüstung der Wettbewerbsgruppen aus der Zielsetzung dieser Übung:
- Menschenrettung
 - Absetzen von Meldungen über Funk
 - Brandbekämpfung mit Wasserentnahme aus einem offenen Gewässer
 - Einsatz einer Steckleiter.
- 2.5.1 Menschenrettung und Brandbekämpfung
Erforderliche technische Ausrüstung:
Gerät zur Wasserentnahme, Wasserförderung und Wasserabgabe,
zwei Steckleiterteile (werden vom Ausrichter gestellt),
vier Schlauchhalter.

Erläuterungen:

a) Schlauchmaterial

4 Längen A-Saugschlauch je 1,60 m

4 Längen B-Druckschlauch je 20,0 m (Rollschläuche)

6 Längen C-Druckschlauch je 15,0 m (Rollschläuche)

Alle Rollschläuche doppelt gerollt, Schlauchtrageeinrichtungen sind nicht zugelassen.

b) Strahlrohre

1 Mehrzweckstrahlrohr B mit Mundstück

2 Mehrzweckstrahlrohre C mit Mundstück

1 Stützkrümmer

2.5.2 Absetzen von Meldungen über Funk

Erforderliche technische Ausrüstung:

2 Handfunkgeräte im 2-m-Band (werden vom Ausrichter gestellt)

2.5.3 Die Plattform für den Leitereinsatz (s. zeichnerische Darstellung) muss den statischen Erfordernissen entsprechen und gegen ein Umkippen abgesichert sein.

3. Sonderregelungen

3.1 Zeittakte / Zeitnahme

Einzelne Übungsteile werden als Zeittakte gemessen und fließen in die Gesamtwertung ein.

3.1.1 Zeittakt 1

umfasst den Übungsteil **Kuppeln der Saugschläuche**. Er beginnt mit der Berührung der Kupplungen des Saugkorbes und des ersten Saugschlauches und endet mit dem Eintauchen (Berührung) in das Wasser.

3.1.2 Zeittakt 2

umfasst den Übungsteil **Verlegen der B-Leitung durch den Wassertrupp**. Er beginnt mit dem Überrollen des B-Schlauches oder beim Übertreten der Grundlinie durch den Wassertrupp und endet mit dem "Wasser Marsch!" - Kommando der Wassertruppführerin / des Wassertruppführers an die Maschinistin / den Maschinisten. Dazu muss die Wassertruppführerin / der Wassertruppführer den markierten Punkt in Höhe des Hindernisses (s. zeichnerische Darstellung) erreicht haben.

3.1.3 Zeittakt 3

umfasst den Übungsteil **Vornahme 2. Rohr**. Er beginnt mit dem "Vor!" aus der Einsatzbefehl-Wiederholung der Schlauchtruppführerin / des Schlauchtruppführers und endet mit dem Abklappen des Übungszieles. Bei der Verwendung von Kanistern zählt der Aufschlag auf der Erde.

3.1.4 Zeittakt 4

umfasst den Übungsteil **Vornahme B-Rohr**. Er beginnt mit dem Überrollen des B-Schlauches oder beim Übertreten der Verteilerlinie durch den Angriffstrupp und endet mit dem Abklappen des Übungszieles. Bei der Verwendung von Kanistern zählt der Aufschlag auf der Erde.

3.1.5 Gesamtübung

Die Gesamtübung ist innerhalb von zehn Minuten durchzuführen. Die Zeitnahme beginnt mit dem Überfahren der Startlinie (s. zeichnerische Darstellung) der zugewiesenen Wettbewerbsbahn und endet mit der Abmeldung der Gruppe bei der Bahnleiterin / dem Bahnleiter.

Wird die zulässige Gesamtzeit um mehr als drei Minuten überschritten, hat die Bahnleiterin / der Bahnleiter die Übung abzubrechen.

3.1.6 Sonderprüfungen

- a) Gruppenführerfragen: - zwei Fragen aus dem Fragenkatalog
Bestimmung einer Koordinate oder Ortsangabe (Anhang 8)
- b) Maschinistenfragen: - drei Fragen aus dem Fragenkatalog
- c) Melderfragen: - drei Fragen aus dem Fragenkatalog
- d) Angriffstrupp: - Menschenrettung aus PKW (Anhang 7)

3.2 Ordnungsregelungen

3.2.1 Fahrzeuge, Ausrüstungen und Geräte dürfen nicht durch handwerkliche Veränderungen "aufbereitet" werden. Bei Manipulationen am Fahrzeug, an den Ausrüstungen oder Geräten kann die Wettbewerbsgruppe durch Beschluss der Wettbewerbsleitung disqualifiziert werden.

3.2.2 Die Gruppenführerin / der Gruppenführer kann neben den Einsatzbefehlen auch ergänzende Hinweise geben, eine handwerkliche Mithilfe ist untersagt.

3.2.3 Fällt die Pumpe aus, so ist die Übung nach Ablauf von insgesamt 13 Minuten von der Bahnleiterin / vom Bahnleiter abzubrechen. Eine Wiederholung ist unzulässig. Defekte Schläuche können ohne Befehl der Gruppenführerin / des Gruppenführers ausgewechselt werden.

3.2.4 Fällt ein Handfunkgerät aus, übernimmt die / der für die Melderin / den Melder eingeteilte Wertungsrichterin / Wertungsrichter die Aufgaben der "Gegenstelle".

3.2.5 Den Anordnungen der Wettbewerbsleitung und der Wertungsrichterinnen / Wertungsrichter ist unverzüglich zu folgen.

Beschwerde gegen eine getroffene Fehlerbewertung kann nur von der Gruppenführerin / dem Gruppenführer vorgetragen werden.

Bei ungebührlichem Benehmen von Wettbewerbsteilnehmern einschl. der begleitenden Wehrangehörigen beim Wettbewerb, danach und während der Abschlussveranstaltung, kann die Wettbewerbsgruppe durch die Wettbewerbsleitung disqualifiziert werden.

4. Darstellung der Wettbewerbsübung

4.1 Allgemeines

Die Durchführung dieser Wettbewerbsübung erfolgt nach den Regelungen der Einsatz- und Ausbildungsanleitungen für Feuerwehren im Lande Niedersachsen:

"Die Gruppe im Löscheinsatz"

"Grundtätigkeiten - Löscheinsatz und Rettung"

"Die tragbaren Leitern"

Grundlage für die Durchführung der Wettbewerbsübung ist eine Übungslage, die wie folgt angenommen wird.

Übungslage

Die Ortsfeuerwehr X ist von der Feuerwehr-Einsatz-Leitstelle (FEL) während der Mittagszeit zu einem Feuer im Dachgeschoss eines fast fertiggestellten, noch nicht bewohnten Einfamilienhauses mit Flachdachanbau (Garage) alarmiert worden. Die Ortsfeuerwehr rückt in Gruppenstärke aus. Beim Eintreffen am Einsatzort stellt die Gruppenführerin / der Gruppenführer fest, dass sich auf dem Flachdach eine Person befindet, der offensichtlich der Rettungsweg abgeschnitten ist. Verkehrssicherungsmaßnahmen durch die Feuerwehr sind nicht erforderlich. Der Rettungsdienst ist vor Ort.

4.2 Ablauf

4.2.1 Aus den zum Wettbewerb angetretenen Feuerwehrangehörigen (s. 2.1 dieser Bestimmungen) werden außerhalb der zugewiesenen Wettbewerbsbahn zunächst die Maschinistin / der Maschinist und anschließend die übrigen sieben Funktionen der Löschgruppe ausgelost; die Gruppenführerin / der Gruppenführer ist vorbestimmt. Die Funktionskennzeichen werden angelegt. Die nicht ausgelosten Feuerwehrangehörigen verlassen den Auslosungs- / Checklistenbereich. Danach wird das Fahr-

zeug und die Ausrüstung der Gruppe lt. Checkliste (s. Fehlerkatalog Seite 1) geprüft.

- 4.2.2 Vor Beginn der Übung überprüft die Gruppe die vom Ausrichter gestellten Geräte.
- 4.2.3 Die Gruppe marschiert hinter ihrem Fahrzeug **vor** die ihr zugewiesene Wettbewerbsbahn. Die Gruppenführerin / der Gruppenführer lässt die Gruppe hinter dem Fahrzeug antreten, meldet sie der Bahnleiterin / dem Bahnleiter, erhält die **Lage**: "Feuer im Dachgeschoss, eine Person in Gefahr" und den **Auftrag**: "Menschenrettung und Brandbekämpfung". Die Gruppenführerin / der Gruppenführer wiederholt den Auftrag. Die Gruppe rückt danach unverzüglich nach Weisung der Gruppenführerin / des Gruppenführers in die Bahn ein. Die Gruppenführerin / der Gruppenführer gibt der Gruppe die Einsatzbefehle, die jeweiligen Funktionen führen diese aus.
- 4.2.4 Die Maschinistin / der Maschinist bedient die Pumpe. Tragkraftspritzen dürfen nur mit den zugelassenen Starteinrichtungen in Betrieb genommen werden.
- 4.2.5 Die Melderin / der Melder unterstützt den Angriffstrupp bei der Menschenrettung, gibt über Funk eine Lagemeldung, bedient auf Befehl der Gruppenführerin / des Gruppenführers den Verteiler und unterstützt den Wassertrupp bei Rücknahme der Steckleiter.
- 4.2.6 Der Angriffstrupp übernimmt die Menschenrettung und führt anschließend die Brandbekämpfung mit einem B-Rohr durch. Er verlegt seine Leitung selbst (Zeittakt 4).
- 4.2.7 Der Wassertrupp richtet die Wasserentnahme her (Zeittakt 1), verlegt die B-Leitung um den als Sichtblende abgesteckten Platz (Zeittakt 2). Das Wassertruppmitglied sichert den Verteiler, bis die B-Leitung gefüllt ist oder die Melderin / der Melder den Verteiler übernommen hat. Nach seinem Einsatzbefehl geht der Wassertrupp über die Steckleiter mit dem 1. Rohr vor. Er nimmt die Steckleiter nach "Zum Abmarsch fertig!" zurück.
- 4.2.8 Der Schlauchtrupp unterstützt den Wassertrupp bei der Herrichtung der Wasserentnahme, bringt danach den Verteiler, die C-Schläuche und seine Ausrüstung zum befohlenen Platz. Der Schlauchtrupp sichert die Steckleiter und legt die C-Leitung

für das 1. Rohr vom Einsatzplatz zum Verteiler. Das Schlauchtruppmittglied übernimmt die Schlauchaufsicht.

Nach seinem Einsatzbefehl rüstet sich der Schlauchtrupp aus und legt seine C-Leitung für das 2. Rohr selbst (Zeittakt 3).

4.2.9 Nach Abschluss der Übung und dem Verlasten der vom Fahrzeug entnommenen und für die Wettbewerbsübung verwendeten Ausrüstung und Geräte (Schlauchmaterial wird gerollt auf dem Ablageplatz abgelegt) tritt die Gruppe hinter dem Fahrzeug an; die Gruppenführerin / der Gruppenführer meldet sie bei der Bahnleiterin / beim Bahnleiter ab.

4.2.10 Die Sonderprüfungen werden anschließend außerhalb der Wettbewerbsbahn durchgeführt.

4.3 Besondere Hinweise

4.3.1 Alle Geräte müssen voll funktionsfähig sein.

4.3.2 In den Einsatzbefehlen muss die Reihenfolge:
"Einheit" - "Auftrag" - "Mittel" - "Ziel" - "Weg" genau eingehalten werden.

4.3.3 Alle Einsatzbefehle sind mit einer deutlichen (verständlichen) Aussprache zu wiederholen, alle "Wasser Marsch!" - Kommandos durch ein deutliches "Verstanden" (Armheben oder Zuruf) zu bestätigen.

4.3.4 Der Pumpenausgangsdruck darf 8 bar nicht überschreiten. Zur Kontrolle wird ein durch den Ausrichter zu stellendes Manometer (mit Füllung und Schleppzeiger) verwendet, das von der Maschinistin / vom Maschinisten anzukuppeln ist.

4.3.5 Die zu kuppelnden Saugschläuche dürfen beim Kuppeln keine Bodenberührung haben.

4.3.6 Die Niederschraubventile am Druckstutzen der Pumpe und des Verteilers müssen zu Beginn der Übung geschlossen sein.

4.3.7 Bei der C-Leitung für das 1. und 2. Rohr ist am Einsatzplatz je eine C-Länge als Schlauchreserve in Form einer Bucht zur Seite oder nach hinten zu verlegen.

5. Tätigkeiten (Erläuterung zur Ausführung)

5.1 DIE GRUPPE

rückt nach Weisung der Gruppenführerin / des Gruppenführers in die Wettbewerbsbahn ein. Fahrzeugtüren und -klappen sind geschlossen. Es wird Aufstellung genommen (s. zeichnerische Darstellung) und mit der Übung begonnen.

5.2 GRUPPENFÜHRERIN / GRUPPENFÜHRER (persönliche Ausrüstung gem. 2.4 dieser Bestimmungen)

5.2.1 Gibt folgenden Einsatzbefehl:

"Angriffstrupp: Zur Menschenrettung auf das Flachdach über Steckleiter vor!"
(nimmt Wiederholung des Einsatzbefehls vom Angriffstrupp entgegen, Trupp führt aus)
gibt dann das Bereitstellungskommando:

"Wasserentnahmestelle: Offenes Gewässer"
"Verteiler: 40 m vor dem Gebäude"
"Zum Einsatz fertig!"

5.2.2 Meldet über Funk (2-m-Band):

"Florentine Einsatzleitung von Florentine (eigener Wehrname) --- kommen!"
o-o-o-o-o-

"Lagemeldung: Menschenrettung über Steckleiter eingeleitet, Verstärkung erforderlich, kommen!"

5.3 MASCHINISTIN / MASCHINIST

(persönliche Ausrüstung gem. 2.4 dieser Bestimmungen, jedoch ohne Feuerwehr-Halte- / -Sicherheitsgurt und Feuerwehrleine)

- 5.3.1 Nach dem Einsatzbefehl der Gruppenführerin / des Gruppenführers nimmt die Maschinistin / der Maschinist ggf. die Pumpenschutzhaube ab (Wertungsgruppe 1) / bestimmt den Standort der TS (Wertungsgruppe 2), hilft den Trupps beim Entnehmen der Geräte, legt die erforderlichen Kupplungsschlüssel, den Saugkorb sowie die Halte- und die Ventilleine bereit, entfernt die Blindkupplungen von Saug- und Druckstutzen und kuppelt das Prüfmanometer an den Abgangsstutzen für die B-Leitung an.
- 5.3.2 Kuppelt die Saugleitung nach dem Kommando der Wassertrupführerin / des Wassertrupführers an, meldet "Fertig!", befestigt die Halte- und Ventilleine am Gerät (nicht an den Ventilspindeln).
- 5.3.3 Meldet "Verstanden!" nach dem Kommando der Wassertrupführerin / des Wassertrupführers und öffnet das Ventil.
- 5.3.4 Sonderprüfung: Maschinistenfragen.

5.4 MELDERIN / MELDER

(persönliche Ausrüstung gem. Abs. 2.4 dieser Bestimmungen, jedoch ohne Feuerwehrleine)

- 5.4.1 Eilt zum Lagerplatz der Steckleiterteile, trägt diese zusammen mit dem Angriffstrupp zum Einsatzort, unterstützt beim Aufrichten, sichert die Leiter an beiden Leiterholmen bis die Menschenrettung durchgeführt ist, eilt zur Gruppenführerin / zum Gruppenführer zurück und meldet "Leitereinsatz beendet".
- 5.4.2 Nimmt den Befehl der Gruppenführerin / des Gruppenführers entgegen und wiederholt:
"Lagemeldung:
Eine Person über Steckleiter gerettet und an Rettungsdienst übergeben.",
eilt zum Fahrzeug und setzt bei frei gesprochenem Text folgende Nachricht ab:

"Florentine Einsatzleitung von Florentine (eigener Wehrname) --- kommen!"

-o-o-o-o-o-o-

"Lagemeldung:

Eine Person über Steckleiter gerettet und an Rettungsdienst übergeben --- kommen",

-o-o-o-o-o-o-

wartet Antwort der Gegenstelle ab,

eilt zur Gruppenführerin / zum Gruppenführer und meldet "Auftrag ausgeführt!"

- 5.4.3 Wiederholt den Befehl "Verteiler übernehmen",
übernimmt den Verteiler,
kuppelt die Leitungen an, bestätigt "Wasser-Marsch" - Kommandos mit "Verstanden!" oder Handzeichen und öffnet die Ventile.
- 5.4.4 Die Melderin / der Melder sichert die Leiter an beiden Leiterholmen, bis der Wassertrupp abgestiegen ist und unterstützt den Wassertrupp bei der Rücknahme der Steckleiter.
- 5.4.5 Sonderprüfung: Melderfragen

5.5 ANGRIFFSTRUPP

persönliche Ausrüstung gem. Abs. 2.4 dieser Bestimmungen. Die feuerwehrtechnische Ausrüstung ergibt sich aus den Abschnitten 5.5.2 und 5.5.3 dieser Bestimmungen)

- 5.5.1 Die Angriffstruppführerin / der Angriffstruppführer wiederholt den Einsatzbefehl "Zur Menschenrettung auf das Flachdach über Steckleiter vor!".
- 5.5.2 Der Angriffstrupp eilt zum Ablageplatz, nimmt mit der Melderin / dem Melder die Steckleiterteile auf, eilt zum Einsatzort, steckt dort beide Leiterteile zusammen und richtet die Leiter auf (s. Anhang 5).
- 5.5.3 Der Angriffstrupp geht über die Leiter auf das Flachdach vor; die Melderin / der Melder sichert die Leiter. Der Angriffstrupp sichert die zu rettende Person mit einer Feuerwehrleine (Anhang 9); führt sie über die Steckleiter hinab, löst den Rettungs-

bund und übergibt die gerettete Person dem Rettungsdienst (dargestellt durch die Wettbewerbsrichter „Angriffstrupp“).

- 5.5.4 Der Angriffstrupp meldet der Gruppenführerin / dem Gruppenführer "Menschenrettung durchgeführt!", nimmt den neuen Einsatzbefehl entgegen und wiederholt: "Zur Abriegelung mit B-Rohr zur rechten Gebäudeseite vor! Leitung selbst verlegen!" (Zeittakt 4).

Der Angriffstrupp rüstet sich am Fahrzeug mit B-Rohr, Stützkrümmer und zwei B-Schläuchen aus, verlegt die Leitung vom Verteiler zur Einsatzstelle, die Angriffstruppführerin / der Angriffstrupfführer befiehlt innerhalb des markierten Bereichs (s. zeichnerische Darstellung): "B-Rohr - Wasser Marsch!".

- 5.5.5 Sonderprüfung: Menschenrettung aus PKW

5.6 WASSERTRUPP

(persönliche Ausrüstung gem. Abs. 2.4 dieser Bestimmungen, feuerwehrtechnische Ausrüstung: C-Strahlrohr und zwei Schlauchhalter)

- 5.6.1 Die Wassertruppführerin / der Wassertrupfführer befiehlt: "4 Längen Saugschlauch!". Der Wassertrupp bringt mit Unterstützung des Schlauchtrupps die Saugschläuche an die Wasserentnahmestelle und beginnt mit dem Kuppeln (Zeittakt 1). Das Wassertruppmitglied legt mit Mastwurf (Mastwurf mit Halbstich / Schlaufe) und zwei Halbschlägen die Halteleine an, die Wassertruppführerin / der Wassertrupfführer hakt die Ventilleine am Saugkorb ein und wirft diese zur Pumpe. (Trageweise der Saugschläuche s. Anhang 5)
- 5.6.2 Die Wassertruppführerin / der Wassertrupfführer befiehlt: "Saugleitung hoch!" - und nach dem "Fertig!" der Maschinistin / des Maschinisten - "Saugleitung zu Wasser!".
- 5.6.3 Der Wassertrupp verlegt zwei B-Schläuche (Zeittakt 2), die in einem markierten Bereich gekuppelt werden (s. zeichnerische Darstellung). Beim "Wasser-Marsch!" - Kommando müssen sich die Kupplungen innerhalb der Markierung befinden. Er kuppelt die B-Leitung an dem auf dem Boden liegenden Verteiler an (dabei kann der Schlauchtrupp unterstützen). Die Wassertruppführerin / der Wassertrupfführer eilt zum markierten Platz in das Blickfeld der Maschinistin / des Maschinisten und be-

fiehlt: "Wasser Marsch!". Das Wassertruppmitglied sichert den Verteiler bis die B-Leitung gefüllt ist oder von der Melderin / vom Melder übernommen wird.

- 5.6.4 Der Wassertrupp rüstet sich aus und stellt sich am Verteiler bereit, nimmt seinen Einsatzbefehl entgegen und wiederholt: "Zur Brandbekämpfung 1. Rohr auf das Flachdach über Steckleiter - vor!" und begibt sich zum Einsatzplatz.
- 5.6.5 Das Wassertruppmitglied kuppelt das 1. Rohr an die Leitung an; danach geht der Wassertrupp über die vom Schlauchtrupp gesicherte Leiter auf das Flachdach vor. Der Wassertrupp wirft seine Feuerwehreine mit Feuerwehreinenbeutel von der Plattform nach unten. Der Schlauchtrupp schlägt die C-Leitung und Strahlrohr mit doppeltem Ankerstich (über beide Kupplungen) und Halbschlag an; der Wassertrupp zieht die C-Leitung hoch, der Schlauchtrupp führt. Der Wassertrupp befestigt die C-Leitung mit einem Schlauchhalter am Gerüst. Die Wassertruppführerin / der Wassertruppführer befiehlt: "1. Rohr - Wasser Marsch!".

5.7 SCHLAUCHTRUPP

(persönliche Ausrüstung gem. Abs. 2.4 dieser Bestimmungen, feuerwehrtechnische Ausrüstung: C-Strahlrohr und zwei Schlauchhalter)

- 5.7.1 Der Schlauchtrupp unterstützt den Wassertrupp beim Herrichten der Wasserentnahmestelle.
- 5.7.2 Die Schlauchtruppführerin / der Schlauchtruppführer legt den Verteiler am befohlenen Platz ab. Der Schlauchtrupp nimmt sechs Längen C-Rollschlauch und seine Ausrüstung und legt das Strahlrohr und mindestens drei C-Schläuche am Verteiler (zwischen Hindernis und vor der Verteilerlinie) ab.
- 5.7.3 Nach dem Einsatzbefehl an den Wassertrupp eilt der Schlauchtrupp zum Einsatzplatz, verlegt die Schlauchreserve in Form einer Bucht, sichert die Leiter beim Aufstieg des Wassertrupps an beiden Leiterholmen, schlägt die C-Leitung und das Strahlrohr an, führt beim Hochziehen, bestätigt das "Wasser Marsch!"-Kommando und verlegt danach die C-Rollschläuche.
- 5.7.4 Die Schlauchtruppführerin / der Schlauchtruppführer stellt sich am Verteiler bereit, das Schlauchtruppmitglied übernimmt die Schlauchaufsicht an dem vorbestimmten

Punkt. Es verlässt ihn erst, wenn die Schlauchtruppführerin / der Schlauchtruppführer den Einsatzbefehl wiederholt hat.

- 5.7.5 Die Schlauchtruppführerin / der Schlauchtruppführer wiederholt den Einsatzbefehl: "Zur Sicherung des Nachbargebäudes 2. Rohr vor!" (Zeittakt 3). Der Schlauchtrupp rüstet sich aus und legt seine Leitung selbst. Die Schlauchreserve muss innerhalb des markierten Bereichs gekuppelt werden (s. zeichnerische Darstellung). Die Schlauchtruppführerin / der Schlauchtruppführer befiehlt: "2. Rohr - Wasser Marsch!".

6. BEENDIGUNG DER WETTBEWERBSÜBUNG

- 6.1 Die Gruppenführerin / der Gruppenführer befiehlt: "Zum Abmarsch fertig!"
- 6.2 Die Maschinistin / der Maschinist setzt die Pumpe außer Betrieb. Die Wertungsrichterin / der Wertungsrichter stellt unter Beachtung des Abschnitts 7.8 dieser Bestimmungen eine evtl. Überschreitung des Maximaldruckes fest. Die Maschinistin / der Maschinist nimmt das Kontrollmanometer ab und übergibt dieses der Wertungsrichterin / dem Wertungsrichter.
Danach überzeugt sich die Maschinistin / der Maschinist, dass alle Geräte vorhanden, sicher gelagert, die Geräteräume geschlossen sind und das Fahrzeug fahrbereit ist. Dann erfolgt die Meldung an die Gruppenführerin / den Gruppenführer "Fahrzeug fahrbereit!".
- 6.3 Die Melderin / der Melder sichert die Leiter an beiden Leiterholmen, bis der Wassertrupp abgestiegen ist und unterstützt den Wassertrupp bei der Rücknahme der Steckleiter (s. Anhang 6).
- 6.4 Die Gruppe bringt alle Ausrüstungen und Geräte zum Fahrzeug; Schläuche und die vom Veranstalter bereitgehaltene Steckleiter zum Ablageplatz und tritt zur Abmeldung an.

7. Wertung der Leistungen

7.1 Die Wettbewerbsübungen werden von der Bahnleiterin / vom Bahnleiter und den Wertungsrichterinnen / Wertungsrichtern beurteilt. Jede Funktion bzw. jeder Trupp ist gleichzeitig von zwei Wertungsrichterinnen / Wertungsrichtern zu beurteilen, diese müssen für ihre Aufgabe geeignet sein.

Die Zeitnahme für die Gesamtübung erfolgt durch die Bahnleiterin / den Bahnleiter und die Wertungsrichterin / den Wertungsrichter "Gruppenführerin / Gruppenführer". Die Ermittlung der Zeittakte 1 bis 4 wird von den jeweiligen Wertungsrichtern vorgenommen.

Die Abnahme der Gruppenführer-, Maschinisten-, Melder- und Angriffstrupp-Sonderprüfungen erfolgt durch vier Wertungsrichterinnen / Wertungsrichter.

Für die Überprüfung der ordnungsgemäßen Ausrüstung anhand der Checkliste sind zwei Wertungsrichterinnen / Wertungsrichter einzusetzen.
(Übersicht s. Anhang 10)

7.2 Die Beurteilung des

- Pflegezustandes von Fahrzeug, Ausrüstung und Gerät
- Auftretens der Gruppenführerin / des Gruppenführers
- Gesamteindrucks der Gruppe einschl. Zurücknahme von Ausrüstung und Gerät sowie der Abmeldung

erfolgt durch das gesamte Wertungsteam. Hierbei werden Minuspunkte mit abgestuftem Wert angerechnet.

7.3 Die nach den Ausbildungsvorschriften bzw. diesen Bestimmungen festgelegten Fehler werden erfasst und entsprechend ihrer Schwere bewertet. Hierzu ist ein besonderer Fehlerkatalog erstellt.

7.4 Werden im Fehlerkatalog nicht enthaltene Verstöße gegen diese Bestimmungen festgestellt - dieses gilt insbesondere für die Nichtbeachtung allgemeiner oder spe-

zieller Unfallverhütungsvorschriften -, sind diese durch die Wertungsrichterin / den Wertungsrichter handschriftlich auf dem Bewertungsbogen festzuhalten und zu erläutern.

- 7.5 Nach Beendigung der Wettbewerbsübung erfolgt eine Abschlussbesprechung. Dabei werden der Gruppenführerin / dem Gruppenführer festgestellte Fehler mitgeteilt.
- 7.6 Die über die Zeitvorgabe von 10 Minuten hinaus festgestellten Zeitüberschreitungen werden für je angefangene 10 Sekunden mit einem Minuspunkt bewertet (bis + 10 Sek. = 1, bis + 20 Sek. = 2 usw.).
- 7.7 Die in den Zeittakten ermittelten Sekunden / Hundertstelsekunden werden als Minuspunkte bewertet.
- 7.8 Die Überschreitung des Maximaldrucks von 8 bar wird je 0,1 bar mit einem Minuspunkt bewertet.

Nach Außerbetriebsetzung der Pumpe wird gemeinsam mit der Maschinistin / dem Maschinisten am angekuppelten Prüfmanometer festgestellt, um wie viel der zugelassene Maximaldruck überschritten wurde.

- 7.9 Bewertung der Sonderprüfungen:
 - 1. Falsche Beantwortung von Fragen: je 10 Fehlerpunkte
 - 2. Falsche Koordinate / Ortsangabe: 10 Fehlerpunkte
 - 3. Menschenrettung aus PKW nicht ordnungsgemäß oder Zeitvorgabe 180 Sek. überschritten. 10 Fehlerpunkte

- 7.10 Die Gutpunkte für jede Gruppe betragen **500**
- 7.11 Bei Punktgleichheit von Gruppen entscheidet die geringste Sekundenzahl aller vier Zeittakte, bei weiterer Punktgleichheit entscheidet das Los.
- 7.12 Bei Reklamationen entscheidet die Wettbewerbsleitung, die vom jeweiligen Veranstalter bestimmt wird.

BESTIMMUNGEN
für die Durchführung von
Leistungswettbewerben der Feuerwehren
im Land Niedersachsen

FEHLERKATALOG

C h e c k l i s t e

1. Fahrzeug und Gerät
 - 1.1 Fahrzeug, Ausrüstung und Gerät sind nicht durch handwerkliche Aufbereitung für den Wettbewerb verändert.
 - 1.2 Ausrüstung und Gerät befinden sich in den zugewiesenen Halterungen und Fächern (*Strahlrohre mit Mundstücken*).
Schläuche:
Rollschläuche, doppelt gerollt.
Bündelung von Schläuchen ist **nicht** erlaubt.
Normmäßig vorhandene Rollschläuche müssen benutzt und den Fächern entnommen werden. Sind nicht genügend Fächer für C-Rollschläuche vorhanden, muss eine Schlauchhaspel oder Schlauchtragekörbe vom Fahrzeug genommen werden und an deren Stelle die restlichen C-Rollschläuche gelagert werden.
 - 1.3 Türen und Klappen sind geschlossen.
 - 1.4 Pumpenschutzhaube muss vor Einfahrt aufgesetzt sein.
2. Auslösen
 - 2.1 Funktionskennzeichnung
 - 2.2 Liste mit Namen der Funktionsinhaber
3. Persönliche Ausrüstung
 - 3.1 Feuerwehrsutckleidung nach DienstkleidungsVO-FF (*Feuerwehrsutckleidung darf nicht mit gelben Streifen versehen sein*). Wettbewerbsgruppen aus Berufs- oder Werkfeuerwehren können die dort zugelassene Schutzkleidung tragen.
 - 3.2 Nachleuchtender Feuerwehrhelm mit Nackenschutz und Reflexstreifen nach Technischer Weisung Nr. 17 / DIN 14940.
 - 3.3 Feuerwehr-Haltegurt nach DIN 14926, Feuerwehr-Sicherheitsgurt nach Technischer Weisung Nr. 16 / DIN 14923 - mit Beil nach DIN 14924.
 - 3.4 Feuerwehrleine nach DIN 14920 mit Feuerwehrleinenbeutel nach DIN 14921 (*über rechte Schulter, mit Öffnung nach oben zu tragen*).
 - 3.5 Feuerwehrsutckhandschuhe nach DIN EN 659 / GUV 27.1 -Blatt 1.1-.
 - 3.6 Feuerwehrsicherheitsschuhwerk DIN EN 345 / GUV 20.16.
 - 3.7 Gem. § 35 UVV „Allgemeine Vorschriften“ darf kein Schmuck getragen werden, der zu einer Gefährdung führen kann. Hier ist besonders auf Schmuck als Gehänge oder größerem Ring zu achten (Anhang 4).

Die Gruppe ist nach den Bestimmungen für die Durchführung der Leistungswettbewerbe der Feuerwehren im Lande Niedersachsen mit ordnungsgemäßer Ausrüstung angetreten. Sie ist zu dem Wettbewerb zugelassen.

FEHLERKATALOG "Gruppenführerin / Gruppenführer"

Auftrag:

Menschenrettung und Brandbekämpfung

- | | | |
|-----|--------------------------------------|----|
| (1) | falsch oder unvollständig wiederholt | 5 |
| (2) | nicht wiederholt | 10 |

Befehl an den Angriffstrupp:

Angriffstrupp: Zur Menschenrettung auf das Flachdach über Steckleiter vor!

- | | | |
|-----|--|----|
| (3) | falsch oder unvollständig | 10 |
| (4) | falsche Reihenfolge | 5 |
| (5) | Wiederholung des Einsatzbefehls nicht abgewartet | 10 |

Bereitstellungskommando:

*Wasserentnahmestelle: Offenes Gewässer,
Verteiler 40 m vor dem Gebäude.*

Zum Einsatz fertig!

- | | | |
|-----|---------------------------|----|
| (6) | falsch oder unvollständig | 10 |
| (7) | falsche Reihenfolge | 5 |
| (8) | nicht gegeben | 10 |

Rückmeldung:

Florentine Einsatzleitung von Florentine (eigener Wehrname) - kommen.

o o o o o o o

Lagemeldung: Menschenrettung über Steckleiter eingeleitet, Verstärkung erforderlich - kommen.

- | | | |
|------|---------------------------|----|
| (9) | falsch oder unvollständig | 5 |
| (10) | nicht gegeben | 10 |

Befehl an Wassertrupp:

Wassertrupp: Zur Brandbekämpfung 1. Rohr auf das Flachdach über Steckleiter vor!

- | | | |
|------|--|----|
| (11) | falsch oder unvollständig | 10 |
| (12) | falsche Reihenfolge | 5 |
| (13) | zu früh gegeben | 10 |
| (14) | nicht gegeben | 10 |
| (15) | Wiederholung des Befehls nicht entgegen genommen | 10 |

FEHLERKATALOG "Gruppenführerin / Gruppenführer"

Befehl an Melderin / Melder:

Melder: Lagemeldung:

Eine Person über Steckleiter gerettet und an Rettungsdienst übergeben.

- | | | |
|------|--|----|
| (16) | falsch oder unvollständig | 10 |
| (17) | nicht gegeben | 10 |
| (18) | Wiederholung des Befehls nicht entgegen genommen | 10 |

Befehl an Angriffstrupp:

*Angriffstrupp: Zur Abriegelung mit B-Rohr zur rechten Gebäudeseite vor!
Trupp verlegt Leitung selbst!*

- | | | |
|------|--|----|
| (19) | falsch oder unvollständig | 10 |
| (20) | falsche Reihenfolge | 5 |
| (21) | zu früh gegeben | 10 |
| (22) | nicht gegeben | 10 |
| (23) | Wiederholung des Befehls nicht entgegen genommen | 10 |

Befehl an Melderin / Melder (nach erfolgter Lagemeldung)

Melder: Verteiler übernehmen

- | | | |
|------|--|----|
| (24) | zu früh gegeben | 10 |
| (25) | zu spät gegeben | 10 |
| (26) | nicht gegeben | 10 |
| (27) | Wiederholung des Befehls nicht entgegen genommen | 10 |

Befehl an Schlauchtrupp:

Schlauchtrupp: Zur Sicherung des Nachbargebäudes 2. Rohr vor!

- | | | |
|------|--|----|
| (28) | falsch oder unvollständig | 10 |
| (29) | falsche Reihenfolge | 5 |
| (30) | zu früh gegeben | 10 |
| (31) | nicht gegeben | 10 |
| (32) | Wiederholung des Befehls nicht entgegen genommen | 10 |

FEHLERKATALOG "Gruppenführerin / Gruppenführer"

Übungsende:

(33)	"Zum Abmarsch fertig!" zu früh oder nicht gegeben		10
(34)	"Übung beendet!" zu früh oder nicht gegeben		20
(35)	betätigt sich durch Handanlegen	je	20
(36)	Leine nicht gesichert oder um den Körper geschlungen		20
(37)	mit aufgenommener Leine angetreten		5

Handschriftliche Eintragungen:

Verstöße gegen diese Bestimmungen:

(38)	mit besonderer Unfallgefahr	je	20
(39)	soweit im Fehlerkatalog nicht aufgeführt	je	5

Gruppenführerfragen:

(40)	Falsche Beantwortung	je	10
(41)	Koordinate falsch (+ / - 1 in der 3. und 6. Stelle der Koordinate ist zulässig)	je	10

Allgemeine Beurteilung:

Gesamteindruck der Wettbewerbsübung	1 - 6
Pflegezustand von Fahrzeug, Ausrüstung und Gerät	1 - 6
Auftreten der Gruppenführerin / des Gruppenführers	1 - 6
Gesamteindruck bei Rücknahme von Ausrüstung und Gerät	1 - 6

FEHLERKATALOG "Maschinistin / Maschinist"

- | | | | |
|-----|--|----|----|
| (1) | Erforderliche Geräte nicht bereitgelegt | je | 5 |
| (2) | TS nicht nach UVV angeworfen | | 20 |
| (3) | nicht zulässige Starteinrichtung verwendet | | 10 |

Entfernen der Blindkupplungen am Gerät:

- | | | | |
|-----|--|----|---|
| (4) | nicht oder nach Beginn des Saugvorganges | je | 5 |
|-----|--|----|---|

Prüfmanometer:

- | | | | |
|-----|-------------------|--|----|
| (5) | nicht angekuppelt | | 20 |
|-----|-------------------|--|----|

Saugleitung:

- | | | | |
|------|---|----|----|
| (6) | Saugleitung vor „Saugleitung hoch“ angefaßt | | 10 |
| (7) | zu früh angekuppelt | | 10 |
| (8) | "Fertig!" zu früh gegeben | | 5 |
| (9) | "Fertig!" nicht gegeben | | 10 |
| (10) | falsche Trageweise bei Rücknahme | je | 5 |

Halteleine / Ventilleine:

- | | | | |
|------|--|----|----|
| (11) | nach Beginn des Saugvorganges befestigt | je | 5 |
| (12) | an der Spindel des Druckstutzens befestigt | je | 5 |
| (13) | nicht befestigt | je | 10 |

B-Leitung:

- | | | | |
|------|--|--|----|
| (14) | nicht selbst angekuppelt | | 5 |
| (15) | Druckstutzen der Pumpe war nicht fest geschlossen | | 5 |
| (16) | Druckstutzen ohne "Wasser Marsch!"-Kommando geöffnet | | 5 |
| (17) | "Verstanden" zu früh gegeben | | 5 |
| (18) | "Verstanden" nach Öffnen des Druckstutzens | | 5 |
| (19) | "Verstanden" nicht gegeben | | 10 |

Zulässiger Ausgangsdruck:

- | | | | |
|------|------------------------------|----|---|
| (20) | Überschreiten um je 0,1 bar: | je | 1 |
|------|------------------------------|----|---|

Übungsende:

- | | | | |
|------|---|--|----|
| (21) | Die Pumpenschutzhaube ist vor der Meldung „Fahrzeug fahrbereit“ nicht aufgesetzt worden | | 5 |
| (22) | "Fahrzeug fahrbereit!" zu früh gegeben | | 5 |
| (23) | "Fahrzeug fahrbereit!" nicht gegeben | | 10 |

Tätigkeiten:

- | | | | |
|------|-------------|----|----|
| (24) | ohne Befehl | je | 10 |
|------|-------------|----|----|

FEHLERKATALOG "Maschinstin / Maschinist"

Handschriftliche Eintragungen:

Verstöße gegen diese Bestimmungen:

(25)	mit besonderer Unfallgefahr	je	20
(26)	soweit im Fehlerkatalog nicht aufgeführt	je	5

Maschinistenfragen:

(27)	falsche Beantwortung	je	10
------	----------------------	----	----

Allgemeine Beurteilung:

Gesamteindruck der Wettbewerbsübung	1 - 6
Pflegezustand von Fahrzeug, Ausrüstung und Gerät	1 - 6
Auftreten der Gruppenführerin / des Gruppenführers	1 - 6
Gesamteindruck bei Rücknahme von Ausrüstung und Gerät	1 - 6

FEHLERKATALOG "Melderin / Melder"

Tätigkeiten beim Leitereinsatz:

(1)	nicht am Leiterfuß getragen (Vor-/ Rücknahme)	je	10
(2)	beim Aufrichten bzw. Ablegen keine Hilfestellung geleistet	je	10
(3)	Leiter beim Auf- bzw. Absteigen des Angriffstrupps nicht gesichert	je	20
(4)	Ausrüstungsgegenstände beim Leitertransport mitgenommen (Vor- und Rücknahme)	je	10
(5)	Rückmeldung "Leitereinsatz beendet" nicht gegeben		5

Befehl "Lagemeldung":

Lagemeldung: Eine Person über Steckleiter gerettet und an Rettungsdienst übergeben.

(6)	falsch oder unvollständig wiederholt		5
(7)	keine Wiederholung		10

Lagemeldung:

Florentine Einsatzleitung von Florentine (eigener Wehrname) -kommen –

0-0-0-0-

Lagemeldung: Eine Person über Steckleiter gerettet und an Rettungsdienst übergeben – kommen.

(8)	falsch oder unvollständig abgesetzt		5
(9)	nicht abgesetzt		10
(10)	abgelesen		5

Rückmeldung bei der Gruppenführerin / beim Gruppenführer:

Auftrag ausgeführt

(11)	keine Rückmeldung		10
------	-------------------	--	----

Verteiler:

(12)	Befehl: "Verteiler übernehmen" nicht wiederholt		10
(13)	Verteiler nicht mit mindestens einer Hand gesichert (bis B-Leitung gefüllt)		20
(14)	über Verteiler gestanden / gekniet		20
(15)	C-Schlauch für den Schlauchtrupp verlegt		20
(16)	Schläuche falsch angekuppelt	je	10
(17)	Verteiler vor "Wasser Marsch!"-Kommandos geöffnet	je	10
(18)	Übergangsstück vor Befehl zum B-Rohr-Einsatz abgekuppelt		10

FEHLERKATALOG "Melderin / Melder"

"Verstanden!" für "Wasser Marsch!" - Kommandos:

(19)	zu früh gegeben	je	5
(20)	nach Öffnen des Ventils	je	5
(21)	nicht gegeben	je	10

Tätigkeiten

(22)	ohne Befehl	je	10
(23)	Leiter beim Abstieg des Wassertrupps nicht gesichert	je	20
(24)	falsche Trageweise der Saugschläuche bei Rücknahme	je	5

Handschriftliche Eintragungen:

Verstöße gegen diese Bestimmungen:

(25)	mit besonderer Unfallgefahr	je	20
(26)	soweit im Fehlerkatalog nicht aufgeführt	je	5

Melderfragen:

(27)	falsche Beantwortung	je	10
------	----------------------	----	----

Allgemeine Beurteilung:

Gesamteindruck der Wettbewerbsübung	1 - 6
Pflegezustand von Fahrzeug, Ausrüstung und Gerät	1 - 6
Auftreten der Gruppenführerin / des Gruppenführers	1 - 6
Gesamteindruck bei Rücknahme von Ausrüstung und Gerät	1 - 6

FEHLERKATALOG "Angriffstrupp"

Einsatzbefehl :

Zur Menschenrettung auf das Flachdach über Steckleiter vor!

Wiederholung:

- | | | |
|-----|---------------------------|----|
| (1) | falsch oder unvollständig | 10 |
| (2) | falsche Reihenfolge | 5 |
| (3) | nicht wiederholt | 10 |

Tätigkeiten "Menschenrettung":

- | | | |
|-----|--|----|
| (4) | nach Wiederholung Befehl nicht sofort ausgeführt | 20 |
|-----|--|----|

Steckleitereinsatz:

- | | | |
|------|--|-------|
| (5) | nicht am Leiterkopf gemeinsam getragen | 5 |
| (6) | nicht mit dem Leiterfuß voraus getragen | 5 |
| (7) | nicht im Schrittempo vorgenommen | 20 |
| (8) | weitere Ausrüstungsteile mitgenommen | 10 |
| (9) | Truppmitglied nicht zum Leiterfuß gegangen | 5 |
| (10) | Federsperrbolzen nicht eingerastet | je 10 |
| (11) | nicht gegen das Objekt geschoben | 10 |
| (12) | Truppführerin / Truppführer anfangs nicht am Leiterkopf | 5 |
| (13) | Truppführerin / Truppführer: Leiter nicht gegen Überschlag gesichert | 10 |
| (14) | die ungesicherte Leiter bestiegen (auf / ab) | je 20 |
| (15) | Steckleiter mit Ausrüstungsgegenständen in der Hand bestiegen (auf / ab) | je 10 |

Tätigkeiten auf dem Flachdach:

- | | | |
|------|-------------------------------------|----|
| (16) | Rettungsbund nicht richtig angelegt | 10 |
| (17) | Rettungsbund nicht angelegt | 20 |

Feuerwehrleine im Karabinerhaken des Sicherheitsgurtes

- | | | |
|------|--|----|
| (18) | nicht richtig gesichert | 10 |
| (19) | nicht gesichert | 20 |
| (20) | Truppmitglied nicht vor zu rettender Person abgestiegen | 10 |
| (21) | Feuerwehrleine nicht zwischen den Leiterholmen geführt | 10 |
| (22) | Feuerwehrleine nicht im Untergriff geführt | 10 |
| (23) | Feuerwehrleine nicht im Verteilerbereich abgelegt oder im Fahrzeug verlastet | 5 |

Rückmeldung bei der Gruppenführerin / beim Gruppenführer:

"Menschenrettung durchgeführt!"

- | | | |
|------|--------------------------------|----|
| (24) | nicht gemeinsam zurückgemeldet | 5 |
| (25) | nicht zurückgemeldet | 10 |

FEHLERKATALOG "Angriffstrupp"

Einsatzbefehl :

Zur Abriegelung mit B-Rohr zur rechten Gebäudeseite vor!

Trupp verlegt Leitung selbst!

Wiederholung:

(26)	falsch oder unvollständig		10
(27)	falsche Reihenfolge		5
(28)	nicht wiederholt		10

Tätigkeiten "B-Rohr":

(29)	nach Wiederholung Befehl nicht sofort ausgeführt		10
(30)	B-Leitung nicht vom Verteiler aus verlegt		10
(31)	B-Schlauch nicht ordnungsgemäß ausgerollt	je	10
(32)	Stützkrümmer falsch eingesetzt		10
(33)	Stützkrümmer nicht eingesetzt		20
(34)	"B-Rohr Wasser-Marsch!"-Kommando nicht oder außerhalb des markierten Bereichs gegeben		10
(35)	„B-Rohr Wasser-Marsch!"-Kommando falsch gegeben		10
(36)	Ziel nicht selbst abgespritzt		10
(37)	Ziellinie wesentlich übertreten		10
(38)	Strahlrohr ohne Mundstück eingesetzt		10

Tätigkeiten:

(39)	ohne Befehl	je	10
(40)	falsche Trageweise der Saugschläuche bei Rücknahme	je	5
(41)	Leine nicht gesichert oder um den Körper geschlungen		20
(42)	mit aufgenommener Leine angetreten		5

Handschriftliche Eintragungen:

Verstöße gegen diese Bestimmungen:

(43)	mit besonderer Unfallgefahr	je	20
(44)	soweit im Fehlerkatalog nicht aufgeführt	je	5

Angriffstruppaufgaben:

(45)	Menschenrettung aus PKW falsch		10
------	--------------------------------	--	----

Allgemeine Beurteilung:

Gesamteindruck der Wettbewerbsübung	1 – 6
Pflegezustand von Fahrzeug, Ausrüstung und Gerät	1 – 6
Auftreten der Gruppenführerin / des Gruppenführers	1 – 6
Gesamteindruck bei Rücknahme von Ausrüstung und Gerät	1 – 6

FEHLERKATALOG "Wassertrupp"

Herrichten der Wasserentnahmestelle:

Kommando:

4 Längen Saugschlauch

(1)	nicht gegeben		10
Saugleitung:			
(2)	falsche Trageweise der Saugschläuche (Vor- und Rücknahme)	je	5
(3)	Saugschläuche vorgekuppelt (Knaggen eingeführt)	je	10
(4)	nicht vom Saugkorb aus gekuppelt		20
(5)	Bodenberührung beim Kuppeln	je	5
(6)	Truppmitglied keine Kehrtwendung / Truppführerin / Truppführer nicht herausgetreten	je	5
(7)	Mastwurf / Halbschläge falsch	je	5
(8)	Mastwurf / Halbschläge nicht ausgeführt	je	10
(9)	Mastwurf / Halbschläge nicht vom Truppmitglied ausgeführt	je	5
(10)	Wassertruppmitglied arbeitet nicht auf der vom Wasser abgewandten Seite		5
(11)	Ventilleine nicht angebracht		10
(12)	Ventilleine nicht von der Truppführerin / vom Truppführer angebracht		5
(13)	beim Beleben hat die Wassertruppführerin / der Wassertruppführer nicht am Saugkorb gestanden		5

Tätigkeiten "Saugleitung zu Wasser":

(14)	Kommando "Saugleitung hoch!" zu früh		10
(15)	Kommando "Saugleitung hoch!" falsch		5
(16)	Kommando "Saugleitung hoch!" nicht gegeben		10
(17)	Kommando "Saugleitung zu Wasser!" zu früh		10
(18)	Kommando "Saugleitung zu Wasser!" falsch		5
(19)	Kommando "Saugleitung zu Wasser!" nicht gegeben		10
(20)	Wassertruppmitglied steht nicht auf der vom Wasser abgewandten Seite		5

Herrichten der B-Leitung:

(21)	B-Schlauch nicht normgerecht	je	10
(22)	B-Schlauch nicht ordnungsgemäß ausgerollt	je	10
(23)	B-Leitung nicht innerhalb der Markierung gekuppelt und abgelegt	je	10
(24)	B-Leitung nicht am Verteiler angekuppelt		10
(25)	Verteiler beim Kuppeln keine Bodenberührung		10
(26)	Verteiler nicht fest geschlossen		5

FEHLERKATALOG "Wassertrupp"

"Wasser Marsch!"- Kommando:

(27)	zu früh	20
(28)	nicht auf dem markierten Platz	20
(29)	nicht gegeben	20
(30)	B-Kupplungen beim „Wasser Marsch!“- Kommando nicht innerhalb der Markierung	5

Verteiler:

(31)	Verteiler nicht mit mindestens einer Hand gesichert (bis B-Leitung gefüllt)	20
(32)	über Verteiler gestanden / gekniet	20

Einsatzbefehl:

***Zur Brandbekämpfung 1. Rohr auf das Flachdach
über Steckleiter vor!***

Wiederholung:

(33)	falsch oder unvollständig	10
(34)	falsche Reihenfolge	5
(35)	nicht wiederholt	10
(36)	Wassertrupp besteigt die Leiter bevor er das C-Rohr angekuppelt hat	je 5
(37)	C-Rohr nicht vom Wassertruppmitglied angekuppelt	10
(38)	die ungesicherte Leiter bestiegen (auf / ab)	je 20
(39)	Steckleiter mit Ausrüstungsgegenständen in der Hand bestiegen (auf / ab)	je 10
(40)	"Achtung Leine" nicht gegeben	10
(41)	Feuerwehroleine nicht mit Feuerwehroleinenbeutel abgeworfen	5
(42)	C-Schlauch über die Leiter nach oben geführt	20
(43)	Schlauchhalter falsch befestigt	10
(44)	Schlauchhalter nicht befestigt	20

"Wasser Marsch!"- Kommando:

(45)	zu früh	10
(46)	falsch	10
(47)	nicht gegeben	10
(48)	Ziel nicht selbst abgespritzt	10
(49)	Strahlrohr ohne Mundstück eingesetzt	10

FEHLERKATALOG "Wassertrupp"

Rücknahme der Steckleiter:

(50)	Steckleiter nicht an das Objekt gerückt		10
(51)	Truppführerin / Truppführer: Steckleiter anfangs nicht gegen Überschlag gesichert		10
(52)	Truppführerin / Truppführer beim Absenken nicht am Leiterkopf		5

Steckleiterteile:

(53)	nicht am Leiterkopf gemeinsam getragen		5
(54)	nicht mit Leiterkopf voraus getragen		5
(55)	nicht im Schrittempo getragen		20
(56)	weitere Ausrüstungsgegenstände mitgenommen		10

Tätigkeiten:

(57)	ohne Befehl	je	10
(58)	Leine nicht gesichert oder um den Körper geschlungen		20
(59)	mit aufgenommener Leine angetreten		5

Handschriftliche Eintragungen:

Verstöße gegen diese Bestimmungen:

(60)	mit besonderer Unfallgefahr	je	20
(61)	soweit im Fehlerkatalog nicht aufgeführt	je	5

Fehlende Ausrüstung:

(62)	Schlauchhalter	je	5
------	----------------	----	---

Allgemeine Beurteilung:

Gesamteindruck der Wettbewerbsübung	1 - 6
Pflegezustand von Fahrzeug, Ausrüstung und Gerät	1 - 6
Auftreten der Gruppenführerin / des Gruppenführers	1 - 6
Gesamteindruck bei Rücknahme von Ausrüstung und Gerät	1 - 6

FEHLERKATALOG "Schlauchtrupp"

Herrichten der Wasserentnahmestelle:

(1)	falsche Trageweise der Saugschläuche (Vor-/ Rücknahme)	je	5
(2)	Bodenberührung beim Kuppeln	je	5
(3)	Truppmitglied keine Kehrtwendung, Truppführerin / Truppführer nicht herausgetreten	je	5
(4)	beim Beileinen nicht mit dem Rücken zur Wasserentnahmestelle gestanden	je	5
(5)	Schlauchtrupp steht nach dem Kommando „Saugleitung zu Wasser“ nicht auf der vom Wasser abgewandten Seite	je	5

Tätigkeiten am Verteiler:

(6)	Verteiler am falschen Platz abgelegt		10
(7)	C-Rollschläuche für 2. Rohr nicht am Verteiler abgelegt		10
(8)	Strahlrohr nicht am Verteiler abgelegt		5
(9)	Verteiler ohne Übergangsstück gesetzt		5
(10)	Übergangsstück vor Befehl zum B-Rohr-Einsatz abgekuppelt		10

Tätigkeiten "1. Rohr ":

(11)	Schlauchreserve falsch verlegt		10
(12)	Leiter beim Aufsteigen des Wassertrupps nicht gesichert	je	20

Doppelter Ankerstich und Halbschlag:

(13)	falsch	je	10
(14)	nicht ausgeführt		20
(15)	keine Schlauchführung beim Aufziehen		10
(16)	ohne "Wasser Marsch!"- Kommando weitere C-Leitung verlegt		10
(17)	"Verstanden!" nicht gegeben		10
(18)	Schlauchtruppmitglied hat keine Schlauchaufsicht am vorbestimmten Platz übernommen bzw. zu früh verlassen	je	10

Einsatzbefehl:

Zur Sicherung des Nachbargebäudes 2. Rohr vor!

Wiederholung

(19)	falsch oder unvollständig		10
(20)	falsche Reihenfolge		5
(21)	nicht wiederholt		10

FEHLERKATALOG "Schlauchtrupp"

Tätigkeiten "2. Rohr":

(22)	ohne Einsatzbefehl ausgerüstet		20
(23)	C-Leitung nicht vom Verteiler aus verlegt		10
(24)	C-Schlauch nicht ordnungsgemäß ausgerollt	je	10
(25)	Schlauchreserve falsch verlegt		10
(26)	Schlauchreserve nicht innerhalb der Markierung gekuppelt		10
(27)	Strahlrohr nicht vom Schlauchtruppmitglied angekuppelt		5

"Wasser Marsch!" - Kommando:

(28)	zu früh gegeben		10
(29)	falsch gegeben		10
(30)	nicht gegeben		10
(31)	Ziellinie wesentlich übertreten		10
(32)	Ziel nicht selbst abgespritzt		20
(33)	Strahlrohr ohne Mundstück eingesetzt		10

Tätigkeiten:

(34)	ohne Befehl	je	10
(35)	Leine nicht gesichert oder um den Körper geschlungen		20
(36)	mit aufgenommener Leine angetreten		5

Handschriftliche Eintragungen:

Verstöße gegen diese Bestimmungen:

(37)	mit besonderer Unfallgefahr	je	20
(38)	soweit im Fehlerkatalog nicht aufgeführt	je	5

Fehlende Ausrüstung:

(39)	Schlauchhalter (bis zum Verteiler - Einsatz mit Bereitstellung!)	je	5
------	--	----	---

Allgemeine Beurteilung:

Gesamteindruck der Wettbewerbsübung	1 - 6
Pflegezustand von Fahrzeug, Ausrüstung und Gerät	1 - 6
Auftreten der Gruppenführerin / des Gruppenführers	1 - 6
Gesamteindruck bei Rücknahme von Ausrüstung und Gerät	1 - 6

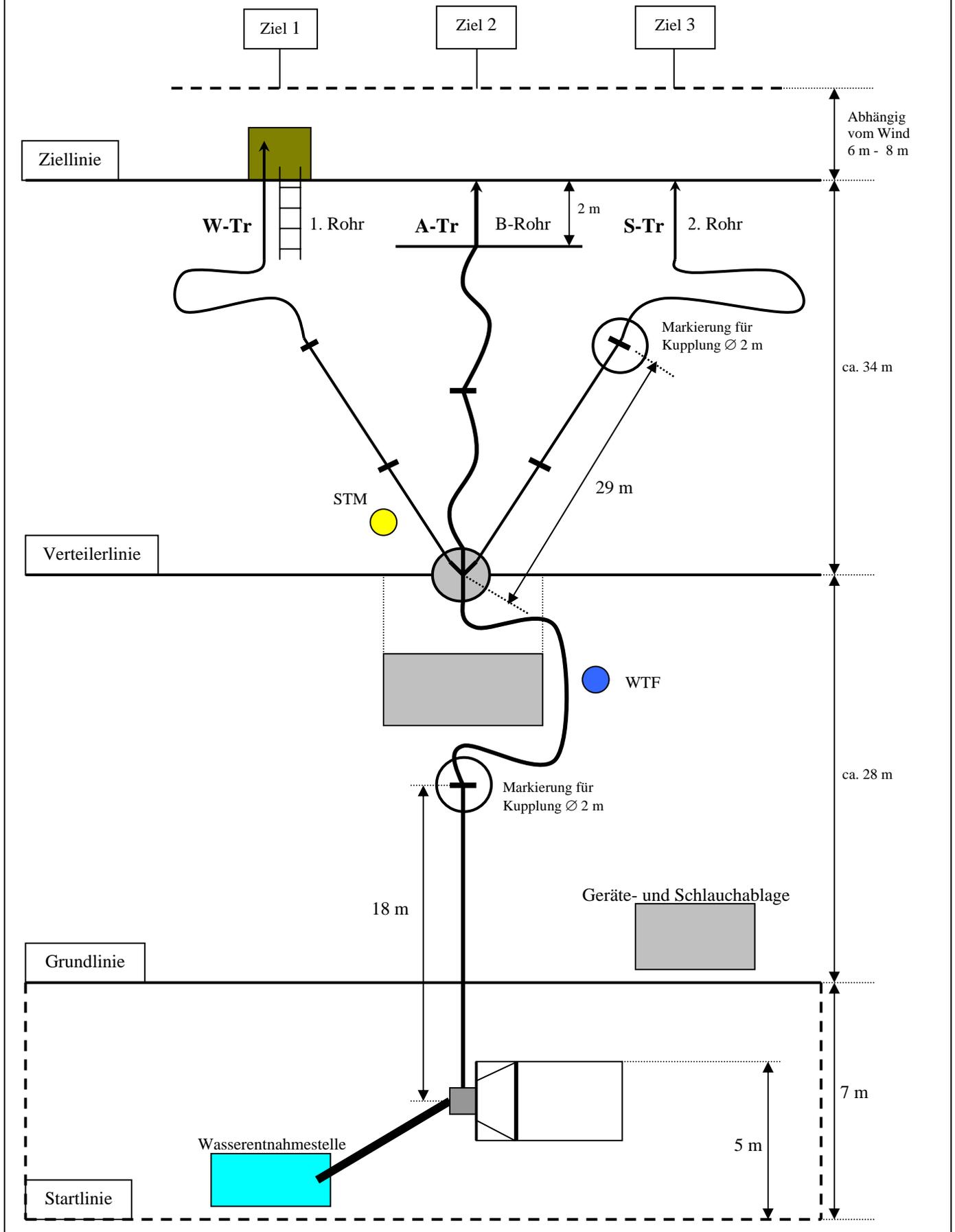
BESTIMMUNGEN
für die Durchführung
von Leistungswettbewerben der Feuerwehren
im Land Niedersachsen

ZEICHNERISCHE DARSTELLUNGEN

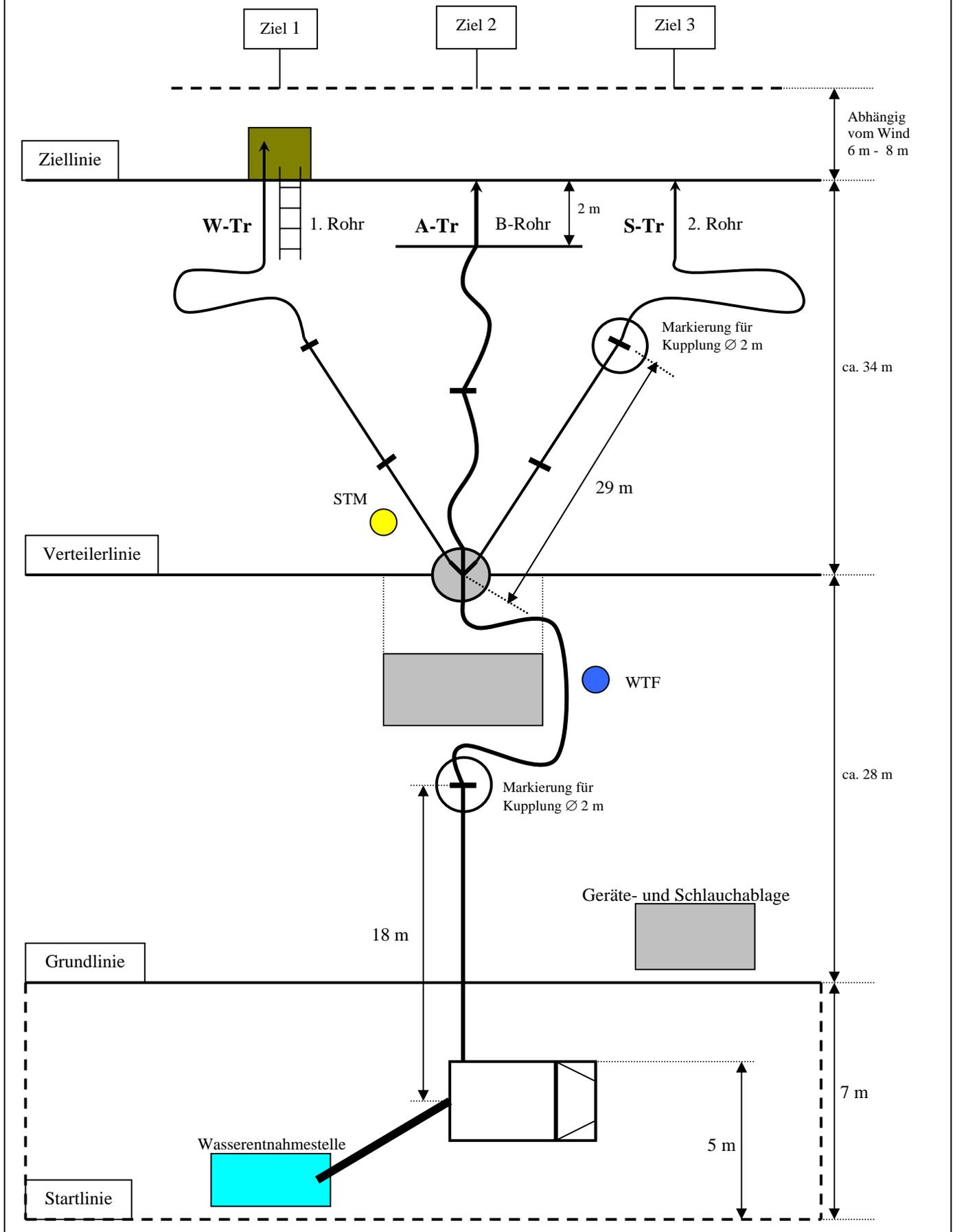
ÜBERSICHT

<u>Bezeichnung</u>	<u>Seite</u>
Gesamtübersicht	
- " - Wertungsgruppe 1 - LF mit Frontpumpe	49
- " - Wertungsgruppe 1 - LF mit Heckpumpe	50
- " - Wertungsgruppe 2 - TS	51
Fahrzeug und Gruppenaufstellung - Geräteablage	
- " - Wertungsgruppe 1 - LF mit Frontpumpe	52
- " - Wertungsgruppe 1 - LF mit Heckpumpe	53
- " - Wertungsgruppe 2 - TS	54
Sichtblende	55
Plattform - Vorschlag einer Holzkonstruktion	56
Plattform - Vorschlag eines Rohrgerüsts	57

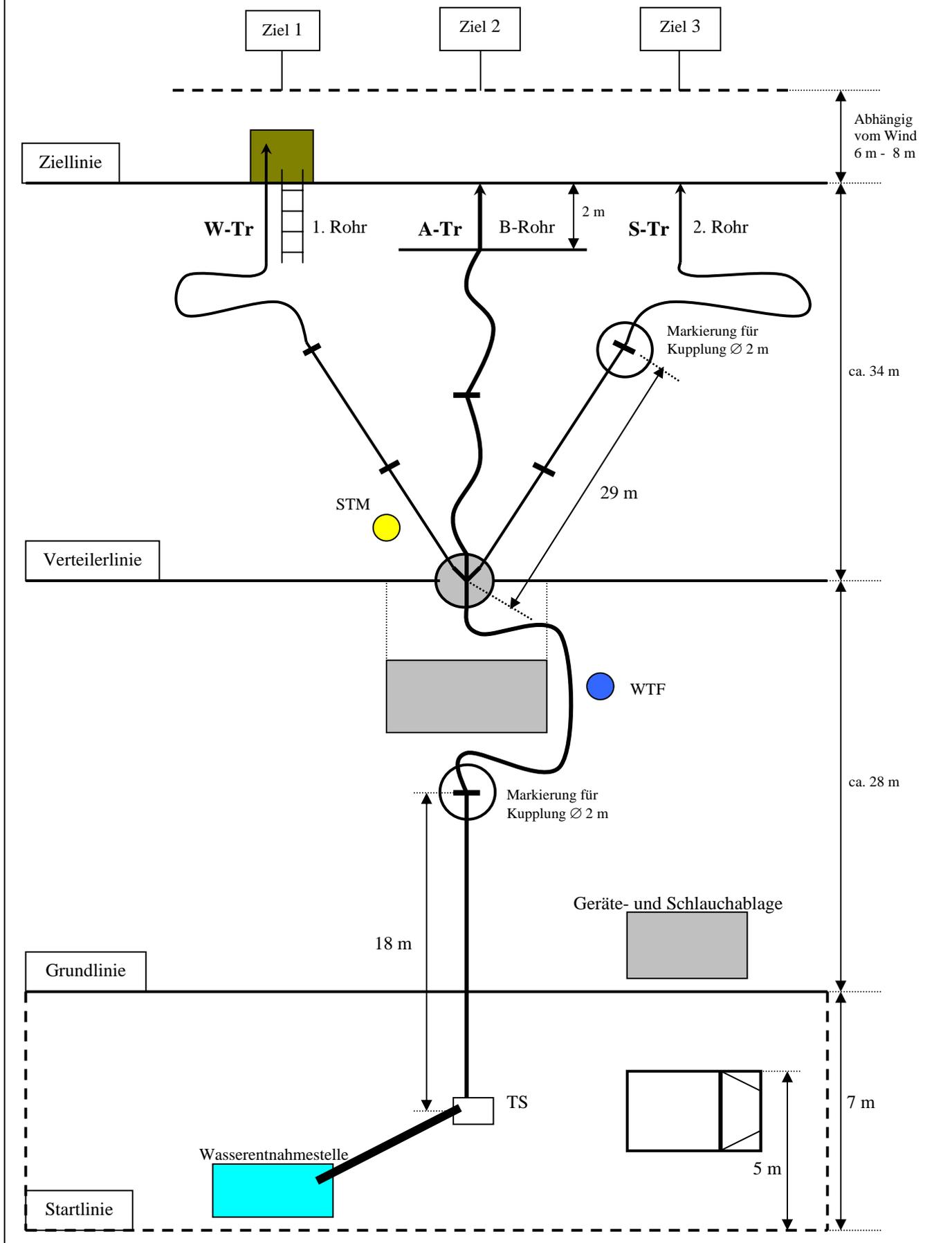
Gesamtbahnbreite min. 18 m



Gesamtbahnbreite min. 18 m

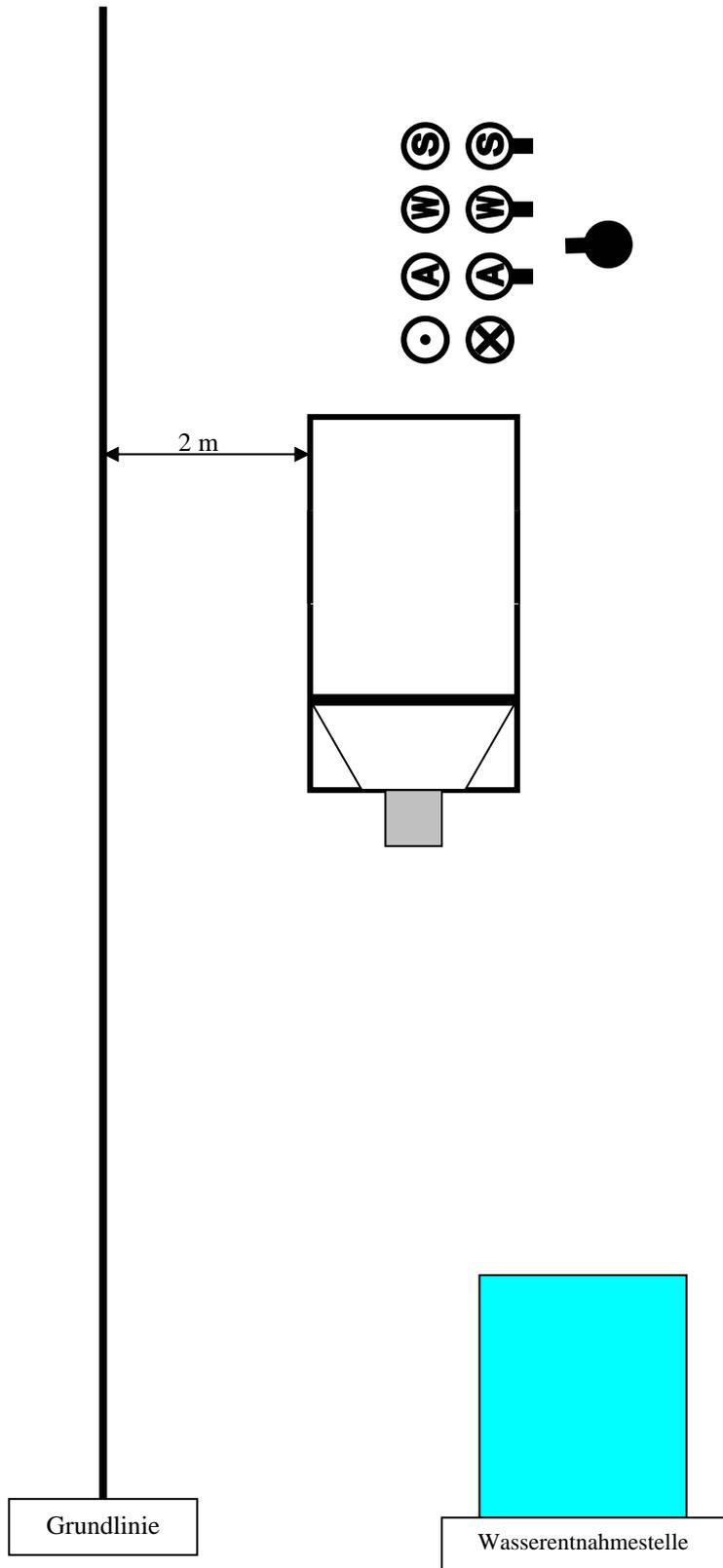
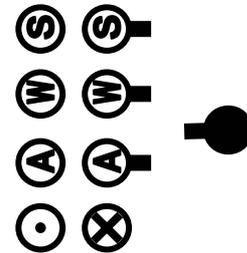
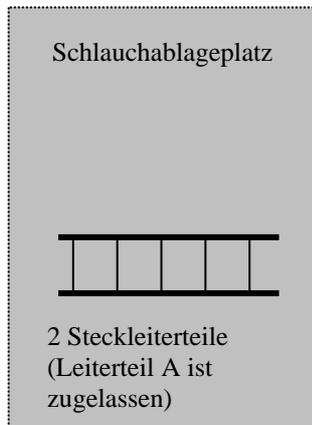


Gesamtbahnbreite min. 18 m



Wertungsgruppe 1

Fahrzeugaufstellung und Anreiteordnung



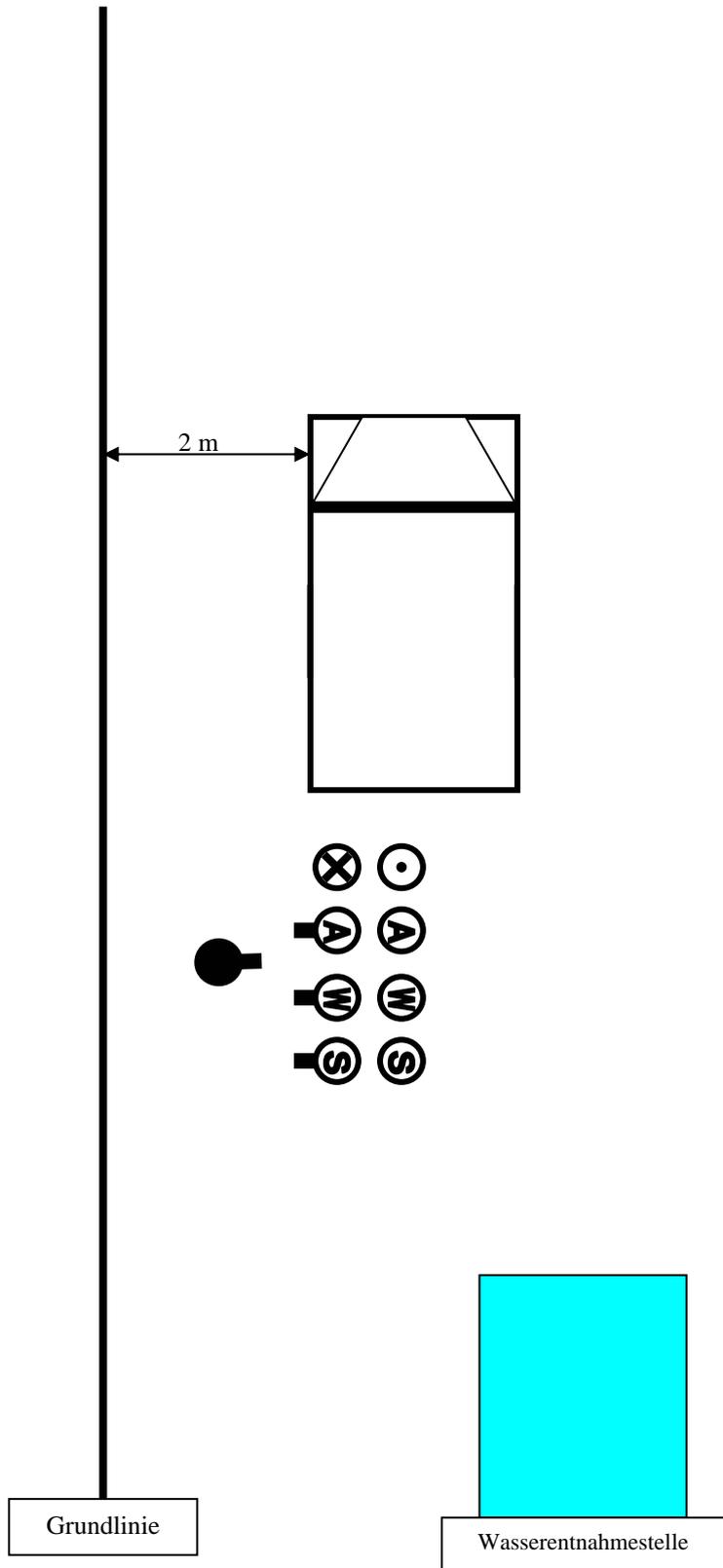
Wertungsgruppe 1

Fahrzeugaufstellung und Anreiteordnung

Schlauchablageplatz



2 Steckleiterteile
(Leiterteil A ist zugelassen)



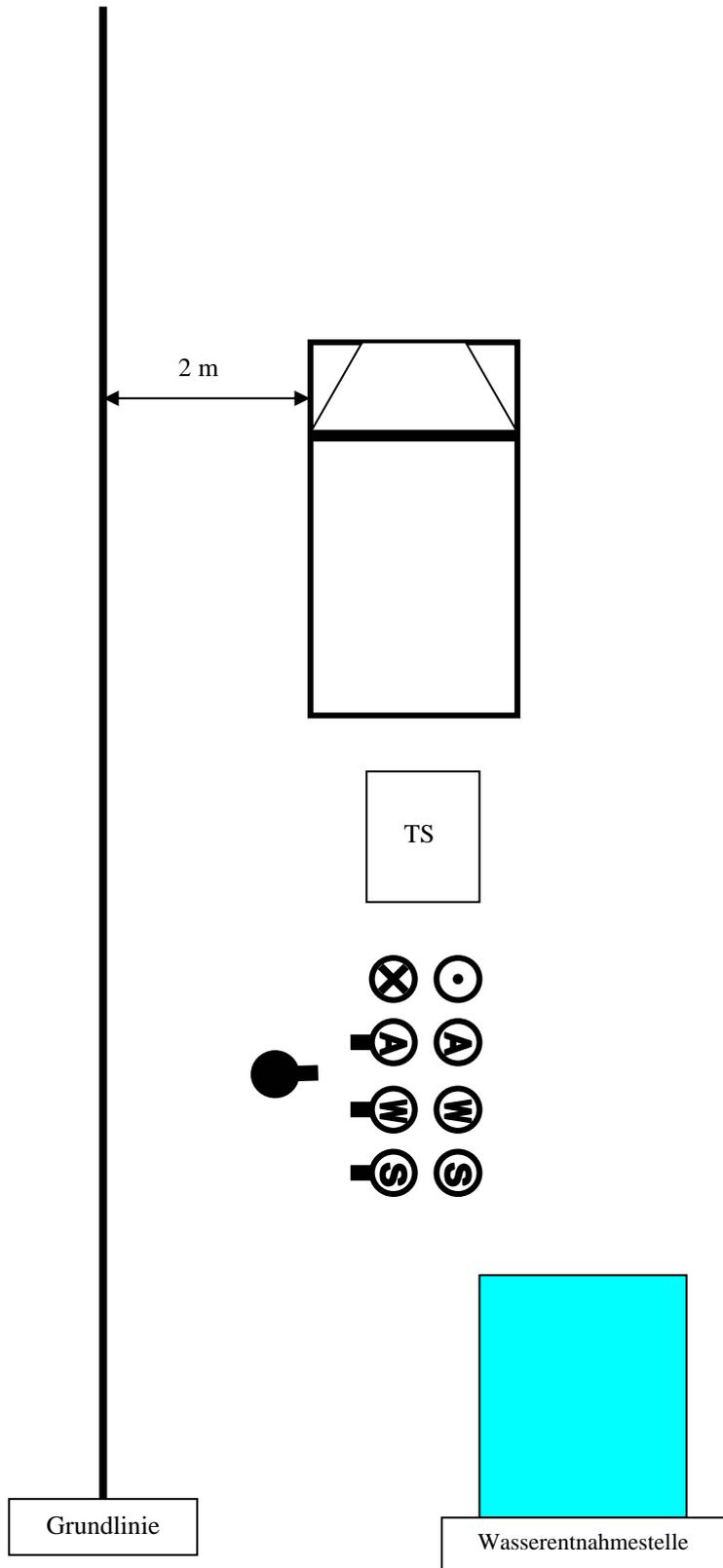
Wertungsgruppe 2

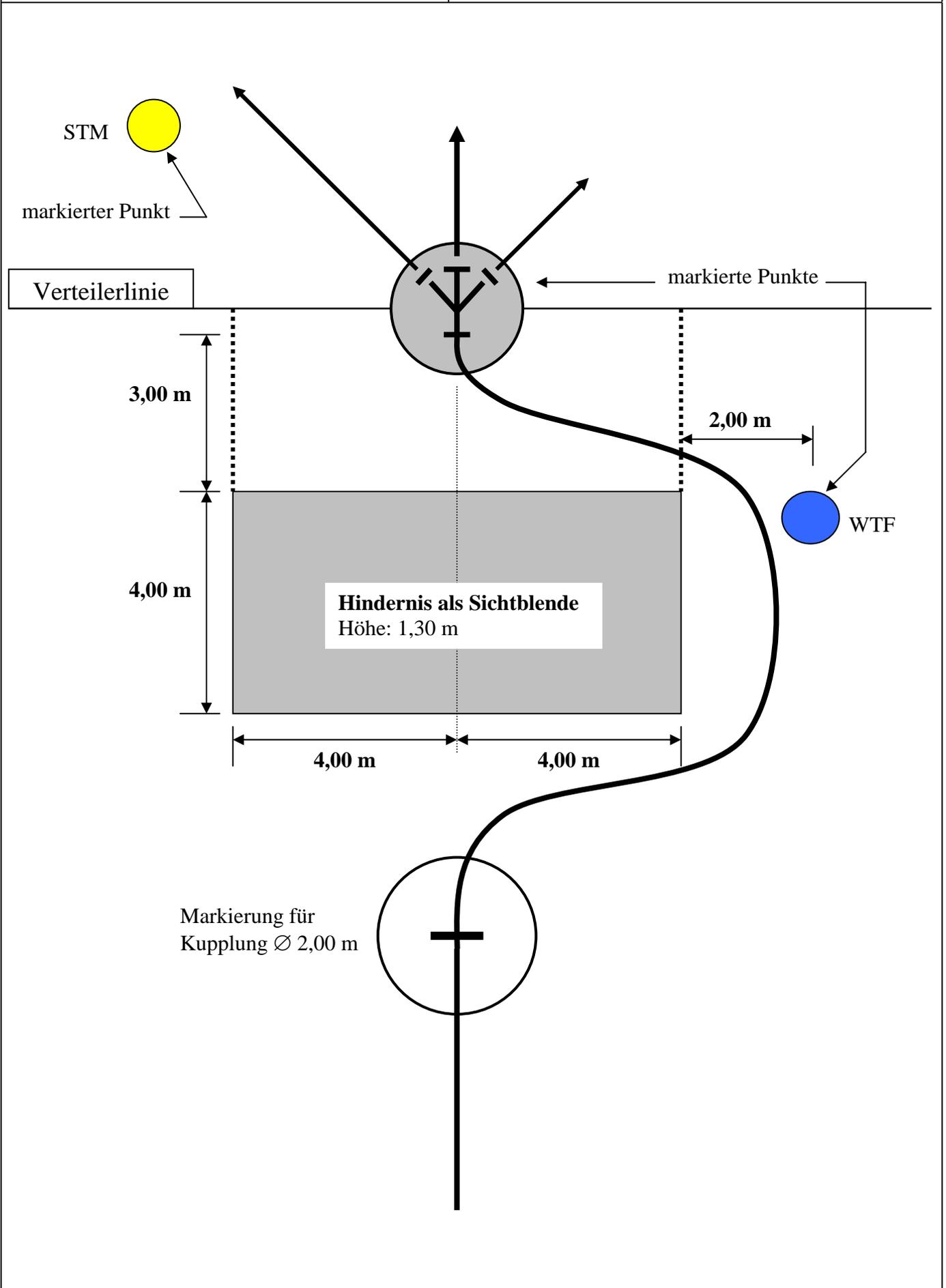
Fahrzeugaufstellung und Anreiteordnung

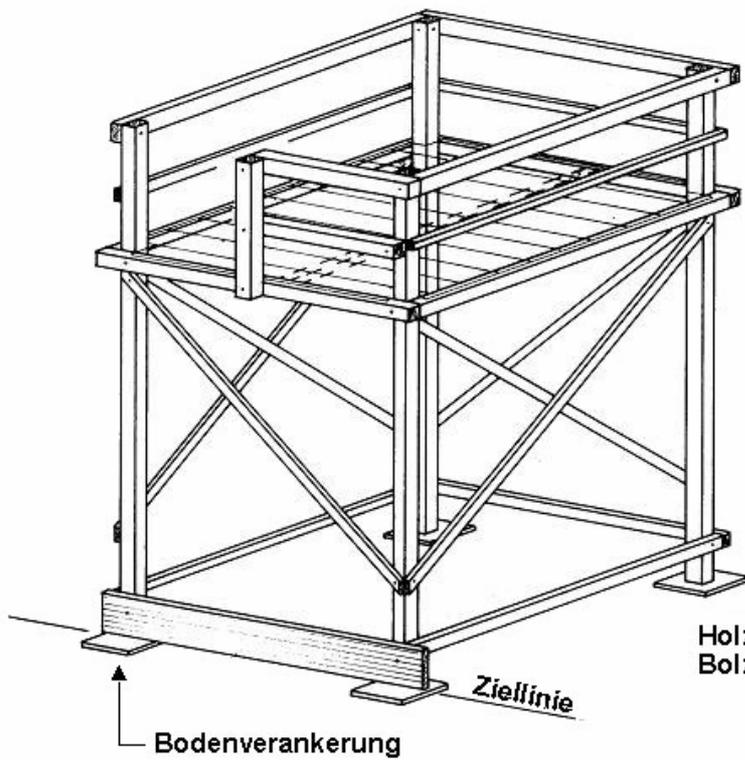
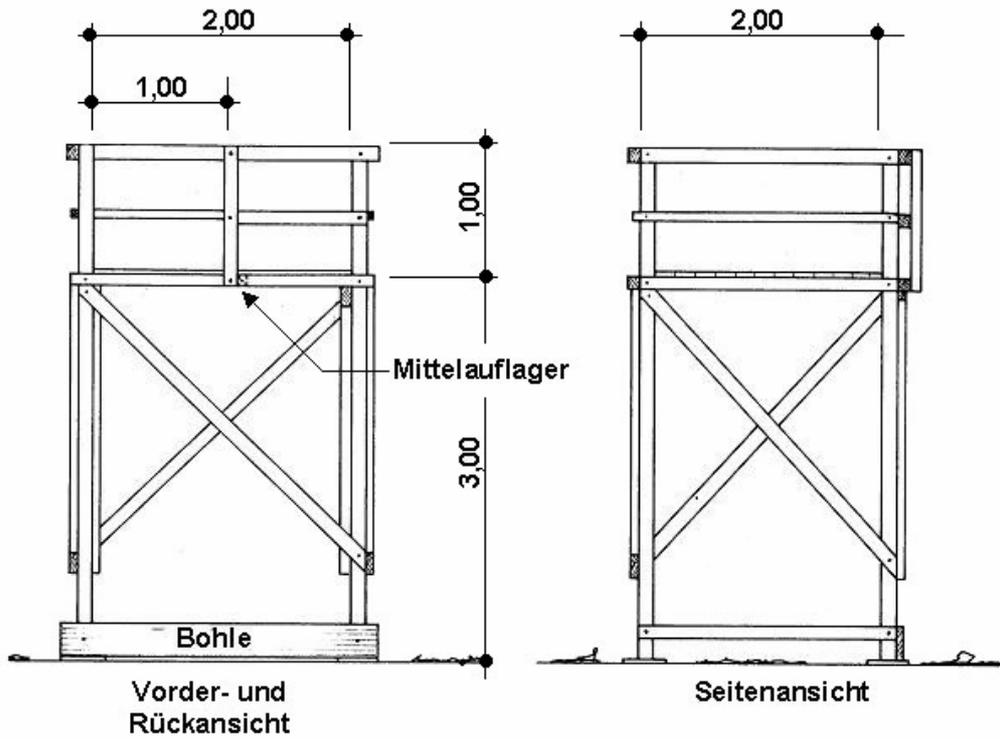
Schlauchablageplatz



2 Steckleiterteile
(Leiterteil A ist
zugelassen)

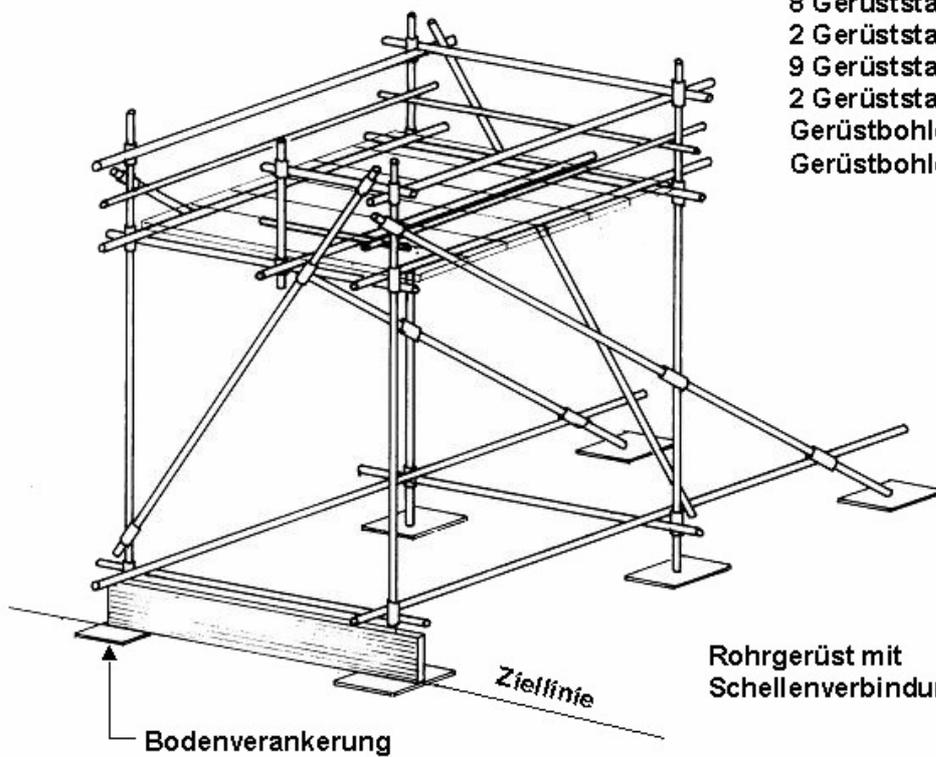
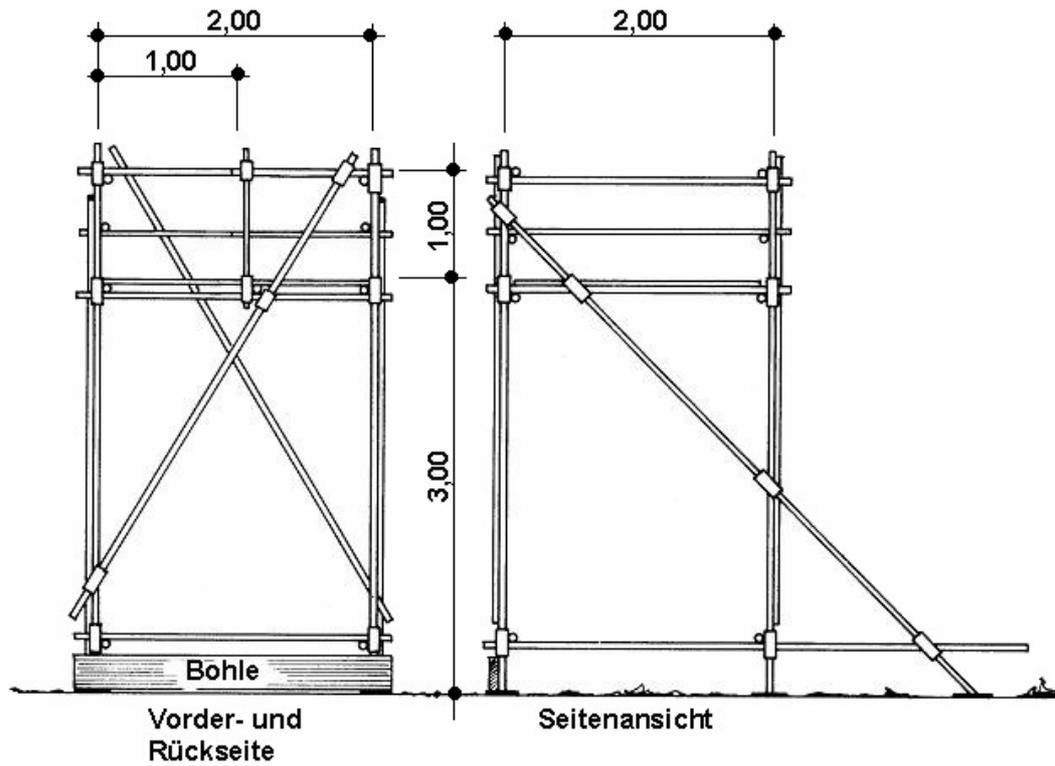






Material:
Kantholz Ø 10 / 12
Verstrebung Ø 6 / 8
Bohlen Ø 4 / 20
Bolzen M 16
BMF Winkelbeschlag
BMF Anker Nägel
für Mittelaufleger

Holzgerüst mit
Bolzenverbindung



Material:
 8 Gerüststangen 4,0m
 2 Gerüststangen 5,0m
 9 Gerüststangen 2,2m
 2 Gerüststangen 1,1m
 Gerüstbohlen 40mm dick
 Gerüstbohlen 2,5m lang

BESTIMMUNGEN
für die Durchführung
von Leistungswettbewerben der Feuerwehren
im Land Niedersachsen

ANHÄNGE

ÜBERSICHT

Anhang Nr.	Bezeichnung	Seite
1	Info-Blatt FUK Niedersachsen Persönliche Schutzausrüstungen	60
2	Info-Blatt FUK Niedersachsen Feuerwehrsicherheitshandschuhe	61
3	Info-Blatt FUK Niedersachsen Feuerwehrsicherheitsschuhe	62
4	Info-Blatt FUK Niedersachsen Tragen von Schmuckstücken	63
5	Trageweise der Saugschläuche Bild 1 Bild 2	64 65
6	Vornahme der Steckleiter nach Einsatz- und Ausbildungsanleitung "Die tragbaren Leitern" (FwDV 10)	66
7	Rettung der verletzten Person aus dem Pkw	67
8	Anleitung zum Gebrauch der topographischen Karte	68
9	Retten über Leiter	69
10	Übersicht über Wertungsrichterinnen / Wertungsrichter	70
11	Hinweise für die Durchführung von Feuerwehr- Leistungswettbewerben	71

INFO - Blatt

Persönliche Schutzausrüstungen

Zum Schutz vor den Gefahren des Feuerwehrdienstes bei Ausbildung, Übung und Einsatz müssen den Feuerwehrangehörigen Persönliche Schutzausrüstungen zur Verfügung gestellt und von diesen benutzt werden, siehe § 12 Unfallverhütungsvorschrift (UVV) „**Feuerwehren**“ (GUV 7.13) und § 14 UVV „**Allgemeine Vorschriften**“ (GUV 0.1). Zu den Persönlichen Schutzausrüstungen gehören mindestens:

- **Feuerwehrschutzkleidung** nach Anlage 3 der „**DienstkleidungsVO–FF**“ vom **25.10.1999** (Nds. GVBl. Nr. 21/1999 S. 375). Diese besteht aus Feuerwehr–Einsatzjacke, Feuerwehr–Einsatzhose und Feuerwehr–Einsatzüberjacke (analog DIN EN 469) für Brandbekämpfungstätigkeiten, bei denen mit Gefährdungen durch Hitze, Flammen gerechnet werden muß. Vorhandene Feuerwehrschutzanzug–Jacken und Feuerwehrschutzanzug–Hosen nach „**DienstkleidungsVO–FF**“ vom **21.9.1993** (Nds. GVBl. Nr. 26/1993 S. 369) können aufgetragen werden. Soweit neue Feuerwehr–Einsatzüberjacken noch nicht an die Einsatzkräfte ausgegeben worden sind, können die bisherigen Feuerwehr–Überjacken alter Art zum Schutz der Einsatzkräfte übergangsweise weiterverwendet werden, sofern sie für diesen Zweck zugelassen sind (siehe eingenähtes Prüfzeichen in der Jacke). Überjacken müssen **nicht** über Einsatzjacken getragen werden.
- **Feuerwehrhelm** nach DIN EN 443. Der Feuerwehrhelm nach **Technischer Weisung Nr. 17** des Niedersächsischen Innenministeriums (RdErl. d. MI v. 22.4.1999; Nds. MBl. Nr. 13/1999 S. 238) erfüllt die sicherheitstechnischen Anforderungen nach DIN EN 443. Eine Aussonderungsfrist für vorhandene Feuerwehrhelme nach DIN 14940 (1997 zurückgezogen) besteht nicht.
- **Feuerwehrschutzhandschuhe** nach DIN EN 659 zum Schutz der Hände **vor mechanischen und thermischen** Einwirkungen. Bei Arbeitseinsätzen mit ausschließlich mechanischen Gefährdungen (Schnitt, Stich, Scheuern) sind die bisherigen Schutzhandschuhe nach DIN 4841 ausreichend (Fünffingerhandschuhe aus Chrom-Rindsnarbenleder; Knöchel, Handfläche, Daumen und Pulsschutz mit Vollrindleder verstärkt, Stulpen von 70 – 140 mm Länge).
- **Feuerwehrsicherheitsschuhwerk** nach DIN EN 345 in der Ausführung S3 (Leder oder andere Materialien) oder S5 (Gummi oder andere Kunststoffe) mit Widerstand gegen Kontakt-, Strahlungswärme und Flammen. Sie können als Schaftstiefel (Form D) oder als Schnürstiefel (Form C) ausgeführt sein. Eine Aussonderungspflicht für vorhandene Feuerwehrschutzschuhe in der Ausführung S 9 oder S 10 nach DIN 4843 (1993 zurückgezogen) besteht nicht.

INFO - Blatt

Feuerwehrschutzhandschuhe

Zum Schutz vor den Gefahren des Feuerwehrdienstes bei Ausbildung, Übung und Einsatz müssen Feuerwehrschutzhandschuhe zur Verfügung gestellt und benutzt werden, siehe § 12 Unfallverhütungsvorschrift (UVV) „**Feuerwehren**“ (GUV 7.13) und § 14 UVV „**Allgemeine Vorschriften**“ (GUV 0.1).

Für den Bereich der Feuerwehren sind Schutzhandschuhe nach DIN EN 659 geeignet, die Schutz vor **mechanischen und thermischen Einwirkungen** bieten.

Sie müssen mit der Handschuhgröße, dem Zeichen und der Typbezeichnung des Herstellers, der angewendeten Norm (DIN EN 659) und optional mit dem nebenstehendem Symbol und den erfüllten Leistungsstufen gekennzeichnet sein.



Die in diesem INFO-Blatt neben dem Symbol abgebildeten Leistungsstufen beschreiben die Mindestanforderungen für Feuerwehrschutzhandschuhe nach DIN EN 659.

Sie geben, rechts oben beginnend und im Uhrzeigersinn gelesen, die Abriebfestigkeit (2), die Schnittfestigkeit (2), die Weiterreißfestigkeit (2), die Stichfestigkeit (2), das Brennverhalten (4), den Widerstand gegen konvektive Hitze (3) und die Fingerfertigkeit (1) der Feuerwehrschutzhandschuhe an. Dabei ist 1 die niedrigste und 5 die höchste Leistungsstufe.

Die angebotenen Feuerwehrschutzhandschuhe erfüllen meist höhere Leistungsstufen als die in der Norm geforderten Mindestleistungsstufen. Dadurch kann bei der Auswahl der Feuerwehrschutzhandschuhe auch höheren Ansprüchen an Schutzwirkung, Handhabbarkeit und Haltbarkeit entsprochen werden.

Feuerwehrschutzhandschuhe nach DIN EN 659 schützen die Hände bei normalen Brandbekämpfungstätigkeiten einschließlich Rettung und Bergung. Sie ersetzen nicht Schutzhandschuhe für besondere Gefahren, wie z. B. aluminisierte Hitzeschutzhandschuhe, medizinische Handschuhe und Chemikalienschutzhandschuhe.

Bei Arbeitseinsätzen mit ausschließlich mechanischen Gefährdungen (Schnitt, Stich, Scheuern) sind die bisherigen Schutzhandschuhe nach DIN 4841 ausreichend (Fünffingerhandschuhe aus Chrom-Rindsnarbenleder; Knöchel, Handfläche, Daumen und Pulschutz mit Vollrindleder verstärkt, Stulpen von 70 – 140 mm Länge).

Bezüglich der Pflege, Reinigung und Nutzung von Schutzhandschuhen sind die Herstellerangaben zu berücksichtigen.

INFO - Blatt

Feuerwehrsicherheitsschuhe

Zum Schutz vor den Gefahren des Feuerwehrdienstes bei Ausbildung, Übung und Einsatz müssen Feuerwehrsicherheitsschuhe zur Verfügung gestellt und benutzt werden, siehe § 12 Unfallverhütungsvorschrift (UVV) „**Feuerwehren**“ (GUV 7.13) und § 14 UVV „**Allgemeine Vorschriften**“ (GUV 0.1).

Für den Bereich der Feuerwehren sind Sicherheitsschuhe nach DIN EN 345 in der Ausführung S3 (Leder oder andere Materialien) oder S5 (Gummi oder andere Kunststoffe) mit Widerstand gegen Kontakt-, Strahlungswärme und Flammen geeignet. Sie können als Schaftstiefel (Form D) oder als Schnürstiefel (Form C) ausgeführt sein.

Die wichtigsten Merkmale von Feuerwehrsicherheitsschuhen sind: Zehenschutzkappe, durchtrittsichere Einlage, antistatische Sohle, Anziehschlaufen, profilierte Laufsohle und Wasserdichtheit nach DIN EN 344 Teil 2.

Feuerwehrsicherheitsschuhe müssen unter anderem mit der Schuhgröße, dem Zeichen und der Typenbezeichnung des Herstellers, dem Herstellungsdatum, dem Herstellungsland, der angewendeten Norm (DIN EN 345) und dem nebenstehendem Symbol gekennzeichnet sein.



Dabei steht F für die Erfüllung der Grundanforderungen, P für die Durchtrittssicherheit und A für die antistatische Ausstattung zur Vermeidung elektrostatischer Aufladungen.

Eine Aussonderungspflicht für vorhandene Feuerwehrsicherheitsschuhe in der Ausführung S 9 oder S 10 nach DIN 4843 (1993 zurückgezogen) besteht nicht.

Im Rettungsdienst müssen zum Schutz vor Verletzungen durch Umknicken, Ausrutschen, Vertreten und gegen mechanische und chemische Einwirkungen mindestens Berufsschuhe nach DIN EN 347 in der Ausführung O2 zur Verfügung gestellt werden, siehe Merkblatt „**Persönliche Schutzausrüstungen im Rettungsdienst**“ (GUV 27.10). Diese haben mindestens einen knöchelhohen Schaft (Form B) und eine rutschfeste, antistatische Sohle. Werden Arbeiten der Feuerwehr übernommen, sind Feuerwehrsicherheitsschuhe zu tragen.

Bezüglich der Pflege, Reinigung und Nutzung des Fußschutzes sind die Herstellerangaben zu berücksichtigen.

INFO - Blatt

Tragen von Schmuckstücken

Welcher Stellenwert dem Tragen von Schmuckstücken im Hinblick auf dadurch entstehende mögliche Gefährdungen beizumessen ist, wird dadurch deutlich, daß diesem Thema ein eigener Paragraph (§ 35) in der Unfallverhütungsvorschrift (UVV) „**Allgemeine Vorschriften**“ (GUV 0.1) gewidmet ist:

„Schmuckstücke, Armbanduhren oder ähnliche Gegenstände dürfen beim Arbeiten nicht getragen werden, wenn sie zu einer Gefährdung führen können. Zu den Schmuckstücken zählen auch Ringe.“

Dieser Paragraph gilt ohne Einschränkungen für den Feuerwehrdienst, d.h. er gilt sowohl für die Mitglieder der aktiven Wehr als auch für die Angehörigen der Jugendfeuerwehr.

Besonders aktuell ist dieses Thema durch den heute weit verbreiteten Piercing-Schmuck und durch das Tragen von Ohrringen.

Aus der Sicht der Prävention können zu diesem Thema folgende allgemein verbindliche Aussagen getroffen werden:

Besteht beim Feuerwehrdienst, auch beim Umkleiden, durch den getragenen Schmuck die Gefahr des Hängenbleibens, muß dieser Schmuck vorher abgelegt werden. Da insbesondere bei ringförmigem Schmuck die Gefahr des Hängenbleibens nicht zuverlässig ausgeschlossen werden kann, ist dieser immer abzulegen!

Eine klare Abgrenzung zwischen Schmuckstücken, bei denen die Gefahr des Hängenbleibens besteht, und solchen, bei denen diese Gefahr nicht gegeben ist, kann wegen der unterschiedlichen Formgebung nur schwer getroffen werden. Unstrittig ist jedoch die Aussage, daß bei einem kleinen Ohrstecker die Gefahr nahezu ausgeschlossen werden kann, hingegen bei Ringen und anderen hervor-, abstehenden Schmuckstücken die Gefahr gegeben ist.

Beim Tragen einer Armbanduhr, die durch die Einsatzjacke bzw. durch die Stulpe des Schutzhandschuhs abgedeckt wird, besteht erfahrungsgemäß keine Gefährdung. Bei Fingerringen, auch wenn sie unter dem Schutzhandschuh getragen werden, können Gefährdungen jedoch nicht ausgeschlossen werden!

Auf der Grundlage des oben zitierten Paragraphen kann eine dienstliche Anweisung angezeigt sein, die das Tragen von gefährdenden Schmuckstücken im Feuerwehrdienst generell verbietet.





LEISTUNGSWETTBEWERBE NIEDERSACHSEN	Anhang 6	
	Steckleitereinsatz	

**Steckleitereinsatz
nach Einsatz- und Ausbildungsanleitung
„Die tragbaren Leitern“**

Nach der Befehlswiederholung eilen der Angriffstrupp und die Melderin / der Melder zum Ablageplatz und nehmen beide Steckleiterteile auf, die Melderin / der Melder am Leiterfuß, der Angriffstrupp am Leiterkopf.

Die / der vorn gehende Melderin / Melder kann die Leiter auch seitlich tragen.

Die Leiter wird, Leiterfuß voran, zur vorgegebenen Anleiterstelle getragen und dort etwa einen Schritt vor dem anzuleitenden Objekt unterhalb der Einstiegsöffnung abgelegt.

Die Angriffstruppführerin / der Angriffstruppführer tritt vor das Kopfende der Leiter. Die Melderin / der Melder tritt rechts neben die Leiter. Das Angriffstruppmitglied geht bis zum Fuß der Steckleiter vor und stellt sich links neben die Leiter.

Das obere Leiterteil wird bis zum Kopfende des darunterliegenden Leiterteils zurückgenommen und in dies eingesteckt; die Federsperrbolzen müssen einrasten. Das Angriffstruppmitglied und die Melderin / der Melder halten jeweils mit einer Hand den Leiterfuß an den Federsperrbolzen und mit der anderen Hand den Leiterkopf an einer Sprosse.

Die zusammengesteckte Leiter wird danach mit dem Leiterfuß an das Objekt geschoben.

Angriffstruppmitglied und Melderin / Melder richten die Leiter mit Griff an den Holmen auf. Die Angriffstruppführerin / der Angriffstruppführer unterstützt anfangs am Leiterkopf, geht dann zum Leiterfuß und hilft durch Ziehen an den Sprossen mit. Hierbei wird, zur Sicherung der Leiter gegen ein Überschlagen, ein Fuß auf das untere Holmende bzw. die unterste Sprosse der Leiter gesetzt.

Nach dem Aufrichten der Leiter wird der Leiterfuß vom Objekt abgerückt. (Es wird empfohlen den Anstellwinkel zu überprüfen.)

Der Angriffstrupp steigt einzeln oder gemeinsam auf; die Melderin / der Melder sichert die Leiter an den Holmen gegen Schwingungen und Wegrutschen.

Nach abgeschlossener Menschenrettung durch den Angriffstrupp steigt der Wassertrupp einzeln oder gemeinsam über die aufgerichtete Leiter auf das Flachdach vor; ein Angehöriger des Schlauchtrupps sichert die Leiter.

Nach dem Kommando der Gruppenführerin / des Gruppenführers „Zum Abmarsch fertig“ erfolgt die Rücknahme der Steckleiter durch den Wassertrupp und die Melderin / den Melder.

Die Rücknahme der Leiter erfolgt in umgekehrter Reihenfolge.

Vorgehensweise des Angriffstrupps:

1. Ansprechen der Person
2. Retten der Person aus dem Fahrzeug
 - Beine freilegen
 - Verletzte Person am Gesäß zum Retter drehen
 - Rettungsriff (siehe unten)
 - Unterstützung durch 2. Truppmitglied
3. Übergabe an den Rettungsdienst (Ablage der geretteten Person auf eine bereitgestellte Unterlage)

Rettungsriff



LEISTUNGSWETTBEWERBE NIEDERSACHSEN	Anhang 8
	Anleitung zum Gebrauch der topographischen Karte(1 : 50000, Serie M 745)

Diese Anleitung soll keine Einführung in die Kartenkunde sein, sondern es werden Grundkenntnisse über Karten sowie Kenntnisse über den Aufbau des UTM-Koordinatensystems vorausgesetzt.

Beispiel für die Koordinate eines Punktes:

1. Die großen Ziffern der nächsten senkrechten Gitterlinie links vom Punkt am oberen oder unteren Kartenrand ablesen.	83
2. Die Zehntel von der Gitterlinie bis zum Punkt mit Plananzeiger ablesen.	8
3. Dann die großen Ziffern der nächsten waagerechten Gitterlinie unter dem Punkt am linken oder rechten Kartenrand ablesen.	43
4. Die Zehntel von der Gitterlinie bis zum Punkt mit Plananzeiger ablesen.	6

Ergibt Koordinate: **838436**

Geht die Meldung über das Gebiet eines 100-km-Quadrates hinaus oder enthält das Kartenblatt ein überlappendes Gitter, so muss noch die Bezeichnung des 100-km-Quadrates, in dem der Punkt liegt, vorangesetzt werden: z.B.: **ND 838436**

Lagebedingt ist die zu rettende Person beim Absteigen über die Leiter mit einer Feuerwehrleine zu sichern.

Der zu rettenden Person wird die Feuerwehrleine um den Nacken gelegt und so nach vorn geführt, dass das freie Leinenende den Boden berührt (Bild 1). Die auf der Schulter liegende Leine wird jetzt rechts und links unter den Achseln hindurch zum Rücken geführt. Auf dem Rücken dreht man die Enden umeinander und zieht sie fest an (Bild 2). Danach werden die Enden auf ihrer Seite wieder nach vorne geführt. Vor dem Körper, oberhalb der Brust, wird der Bund durch einen Kreuzknoten, straff sitzend, geschlossen (Bild 3) und mit einem Halbschlag gesichert (Rettungsbund) (Bild 4).



Bild 1



Bild 2

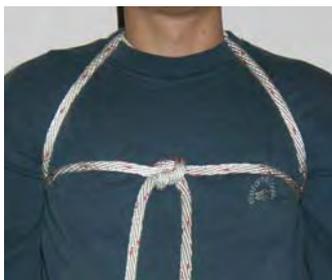


Bild 3



Bild 4

Zur Sicherung der zu rettenden Person beim Absteigen wird in der Feuerwehrleine aus einer in Hüfthöhe gehaltenen Leinenbucht durch einmaliges Drehen (einmal 360°) eine Schlinge gebildet. Die Schlinge wird von der sichernden Einsatzkraft in den Karabinerhaken seines Feuerwehrsicherheitsgurtes eingeführt.

Beim Absteigen wird die Leine zwischen den beiden Leiterholmen von der sichernden Einsatzkraft im „Untergriff“ geführt.

Vor dem Abstieg der zu rettenden Person verläßt die / der zweite Truppangehörige das Flachdach über die Steckleiter. Diese(r) hat somit die Möglichkeit ggf. der zu rettenden Person von unten Hilfestellung zu geben.

Nachdem auch die Sicherungsperson abgestiegen ist, wird der geretteten Person die Feuerwehrleine abgenommen. Die gerettete Person wird dem Rettungsdienst übergeben. Die benutzte Feuerwehrleine wird im Bereich des Verteilers abgelegt oder im Fahrzeug verlastet.

LEISTUNGSWETTBEWERBE NIEDERSACHSEN	Anhang 10	
	Übersicht über Wertungsrichterinnen / Wertungsrichter	

Für die Durchführung der Wettbewerbe ist eine Wettbewerbsleitung zu bilden, die vom jeweiligen Veranstalter bestimmt wird.

Folgende Wertungsrichterinnen / Wertungsrichter sind einzusetzen:

1.	Bahnleiterin / Bahnleiter mit Wertung Gesamtzeit	1
2.	Wertungsrichterin / Wertungsrichter Checkliste	2
3.	Ausloserin / Ausloser	2
4.	Gruppenführerin / Gruppenführer mit Wertung Gesamtzeit	1
5.	Maschinistin / Maschinist (mit Prüfmanometer)	2
6.	Melderin / Melder (mit Gegenstelle Funkgerät 2-m-Band)	2
7.	Angriffstrupp	2
8.	Wassertrupp	2
9.	Schlauchtrupp	2
10.	Sonderprüfungen	<u>4</u>
	Gesamt	<u>20</u>

LEISTUNGSWETTBEWERBE NIEDERSACHSEN	Anhang 11	
	Hinweise für die Durchführung von Feuerwehr- Leistungswettbewerben Auflistung von Tätigkeiten	

- 1. Allgemeine Organisation**
- 2. Finanzierung**
- 3. Ort**
- 4. Termin** (Abstimmung mit anderen Veranstaltern)
- 5. Arbeitsplan**
- 6. Ausrichter**
- 7. Öffentlichkeitsarbeit**
 - 7.1 Pressekonferenz
 - 7.1.1 Einladung
 - 7.1.2 Ort
 - 7.1.3 Termin (etwa 3-4 Wochen vor der Veranstaltung)
 - 7.1.4 Sprecher
 - 7.2 Pressebetreuung
 - 7.3 Rundfunk (Veranstaltungskalender)
 - 7.4 Plakatwerbung
 - 7.4.1 Druck
 - 7.4.2 Termin
 - 7.4.3 Verteilung
 - 7.5 Siegerlisten
- 8. Einladungen**
 - 8.1 Form (ggf. mit Stadtplan)
 - 8.2 Termin
 - 8.3 Einladungsliste
- 9. Gästebetreuung**
 - 9.1 Empfang
 - 9.2 Information
 - 9.3 Bewirtung
- 10. Informationszentrum**
 - 10.1 Standort
 - 10.2 Ausstattung
 - 10.3 Besetzung
- 11. Verkehrsregelung**
 - 11.1 Beschilderung An- und Abfahrt
 - 11.2 Beschilderung Parkplatz
 - 11.3 Sperrung von Straßen

12. Sanitätsdienst

- 12.1 Umfang
- 12.2 Standort
- 12.3 Ausstattung

13. Musik

- 13.1 Flaggenhissung
- 13.2 Einmarsch
- 13.3 Platzkonzert
- 13.4 im Festzelt
- 13.5 Einmarsch zur Siegerehrung
- 13.6 Flaggeneinholung
- 13.7 GEMA

14. Parkplätze

- 14.1 Wettbewerbsgruppen
- 14.2 Ehrengäste (ggf. Fahrdienst einrichten)
- 14.3 Wertungsrichter
- 14.4 Zuschauer

15. Sanitäranlagen

- 15.1 Anzahl
- 15.2 Standort
- 15.3 ggf. Abfuhr durch:
- 15.4 Aufsicht

16. Bewirtung

- 16.1 Frühstücksmöglichkeit
- 16.2 Imbissstände
- 16.3 Getränkebestände
- 16.4 Mittagessen
- 16.5 Kaffeetafel

17. Stromversorgung

18. Wettbewerbsplatz

- 18.1 Wettbewerbsbahn
- 18.2 Ausstattung für Wettbewerbsbahn
 - 18.2.1 Wasserentnahmestelle
 - 18.2.2 Steckleiter Teil „A“
 - 18.2.3 Steckleiter Teil „B“
 - 18.2.4 Sichtblende
 - 18.2.5 Turm
 - 18.2.6 Symbole / Kanister
 - 18.2.7 Wasserversorgung
- 18.3 Raum für Fragen an den Gruppenführer, Maschinisten und Melder
- 18.4 Standort Sonderprüfung Menschenrettung
 - 18.4.1 Pkw
 - 18.4.2 Verletztenablage

- 18.5 Beschallung
 - 18.5.1 Anlage
 - 18.5.2 Standort
 - 18.5.3 Sprecher
- 18.6 Fahنشmuck
 - 18.6.1 Deutschland
 - 18.6.2 Niedersachsen
 - 18.6.3 Landkreis / Region
 - 18.6.4 Stadt / Gemeinde
 - 18.6.5 LFV
 - 18.6.6 Feuerwehr
 - 18.6.7 Jugendfeuerwehr
 - 18.6.8 Teilnehmer

19. Teilnehmer

- 19.1 Einladung / Meldung
 - 19.1.1 Termin
- 19.2 Unterbringung
- 19.3 Startfolge auslösen
- 19.4 Verpflegung
 - 19.4.1 Abend
 - 19.4.2 Frühstück
 - 19.4.3 Mittag

20. Wertungsrichter

- 20.1 Meldung
 - 20.1.1 Einteilung der Wertungsrichter
- 20.2 Einladung

21. Vorberechnung Wertungsrichter

- 21.1 Termin
- 21.2 Ort
- 21.3 Unterbringung
- 21.4 Verpflegung
 - 21.4.1 Abend
 - 21.4.2 Morgen
 - 21.4.3 Frühstück
 - 21.4.4 Mittag
 - 21.4.5 Getränke
- 21.5 Ausrüstung
 - 21.5.1 Stoppuhren
 - 21.5.2 Klemmbretter
 - 21.5.3 Fragen an den Gruppenführer, Maschinisten und Melder (Katalog, Lose, Kontrolle)
 - 21.5.4 Manometer mit Schleppezeiger
 - 21.5.5 Funkgeräte
 - 21.5.6 Auslosematerial

- 21.5.7 Tisch und Stühle für Ausloser
- 21.5.8 Funktionskennzeichen (möglichst Brusttücher)
- 21.5.9 Startlisten
- 21.5.10 Bewertungsbögen
- 21.5.11 Fehlerkatalog
- 21.6 Dienstkleidung nach DienstkleidungsVO-FF

22. Durchführung

- 22.1 Heranlotsen der Gruppen
- 22.2 Vorstellen der Gruppen nach dem Einrücken
- 22.3 Bahndienst
 - 22.3.1 Wasserentnahmestelle
 - 22.3.2 Kuriere für Wertungsbögen
 - 22.3.3 zu rettende Person (Turm) / Verletzter (Sonderprüfung)
 - 22.3.4 Klappständer
 - 22.3.5 Wasserversorgung
 - 22.3.6 z. b. V.
- 22.4 Funkverkehrskreise (Florentine)
 - 22.4.1 Wertungsgruppe LF Kanal:
 - 22.4.2 Wertungsgruppe TS Kanal:
 - 22.4.3 Ansagedienst Kanal:
 - 22.4.4 Bahndienst Kanal:
 - 22.4.5 Lotsendienst

23. Auswertung

- 23.1 Raum für die Auswertung
- 23.2 Ausstattung
 - 23.2.1 Büromaterial
 - 23.2.2 Schreibmaschine / PC mit Drucker
 - 23.2.3 Rechenmaschine
 - 23.2.4 Fotokopierer

24. Siegerehrung

- 24.1 Platz
- 24.2 Podest / Bühne
- 24.3 Beschallung
- 24.4 Musik
- 24.5 Aufstellung / Einmarsch
- 24.6 Ansprachen (Reihenfolge festlegen)
- 24.7 Dienstkleiderordnung
- 24.8 Durchführung
 - 24.8.1 Bekanntgabe der Platzierungen
 - 24.8.2 Überreichung der Ehrengaben
- 24.9 Ausmarsch

25. Preise

- 25.1 Pokale
- 25.2 Urkunden
- 25.3 Wanderpokale

26. Rahmenprogramm (Anregungen)

- 26.1 Fahrzeugausstellung
- 26.2 Geschicklichkeitsfahren für Feuerwehrfahrzeuge
- 26.3 Vorführungen
- 26.4 Feuerwehrflohmarkt
- 26.5 Fahrradturnier für Kinder
- 26.6 Oldtimertreffen

BESTIMMUNGEN
für die Durchführung
von Leistungswettbewerben der Feuerwehren
im Land Niedersachsen

GRUPPENFÜHRERFRAGEN

1 Wie heißt die Rechtsvorschrift für die Organisation von Brandschutz und Hilfeleistung der Feuerwehren im Lande Niedersachsen?

- a) Niedersächsisches Brandschutzgesetz
- b) Niedersächsisches Katastrophenschutzgesetz
- c) Feuerschutzgesetz

2 Wer ist nach niedersächsischem Recht für die Aufstellung der Freiwilligen Feuerwehren zuständig?

- a) Land Niedersachsen
- b) Landkreise
- c) Gemeinden

3 Wo erfolgt die Ausbildung eines aktiven Feuerwehrmitgliedes zum Gruppenführer?

- a) Feuerwehrtechnische Zentralen
- b) Landesfeuerweherschulen
- c) Katastrophenschutzschulen

4 Sind die Feuerwehren zur kostenlosen nachbarlichen Löschhilfe verpflichtet?

- a) nein
- b) ja, ohne Einschränkungen
- c) nur im 15-km-Bereich

5 Über welche Ausrüstung muß ein Feuerwehrstützpunkt mindestens verfügen?

- a) TLF 16/25 und MTW
- b) LF 8 und TLF 8/18 oder RW 1 oder GW
- c) TSF-W

6 Über welche Ausrüstung muß eine Ortsfeuerwehr mit Grundausrüstung mindestens verfügen?

- a) TSF
- b) LF 8
- c) TLF 8/18

7 Wer sind die Träger des Brandschutzes und der Hilfeleistung nach dem NBrandSchG?

- a) Gemeinde- und Kreisbrandmeister
- b) Gemeinden, Landkreise, Land
- c) Ortsfeuerwehren mit Grundausrüstung, Stützpunkt- und Schwerpunktfeuerwehren

8 Zu welcher Brandklasse gehören gasförmige Stoffe?

- a) zur Brandklasse "B"
- b) zur Brandklasse "C"
- c) zur Brandklasse "D"

9 Welche Brandklasse stellt die Abbildung dar?



- a) Brandklasse "A"
- b) Brandklasse "B"
- c) Brandklasse "D"

10 Auf welche Gefahr weist die Abbildung hin?



- a) Vorsicht! Gefährliche Stoffe!
- b) Achtung! Radioaktivität!
- c) Vorsicht! Explosionsgefahr!

11 Wo ist bei einem Brand die Gefahr der Kohlenmonoxid-Bildung besonders groß?

- a) bei Kunststoffbränden, Kellerbränden, in geschlossenen Räumen
- b) bei vollkommener Verbrennung von organischen Abfällen im Freien
- c) bei wasserstoffhaltigen Stoffen

12 Wie groß soll der Abstand zwischen Warndreieck und Unfallstelle sein?

- a) innerhalb von Ortschaften etwa 10 m
außerhalb von Ortschaften etwa 50 m
auf Bundesautobahnen etwa 250 m
- b) innerhalb von Ortschaften etwa 30 - 50 m
außerhalb von Ortschaften etwa 200 m
auf Bundesautobahnen etwa 600 m

13 Welches Fahrzeug wird mit "TLF 16/25" bezeichnet?

- a) Trockenlöschfahrzeug mit 1600 kg Pulver und einer Feuerlöschkreiselpumpe mit einem Nennförderdruck von 25 bar
- b) Tanklöschfahrzeug mit einer Feuerlöschkreiselpumpe (16 bar) und 250 kg Pulver
- c) Tanklöschfahrzeug mit einer eingebauten Feuerlöschkreiselpumpe, einem Wassertank von 2500 l und einer Staffelbesetzung

14 Was muß der Einsatzleiter an der Einsatzstelle zuerst tun?

- a) die persönliche Schutzausrüstung der Einsatzkräfte überprüfen
- b) den taktischen Einsatzwert des Einsatzfahrzeuges feststellen
- c) so schnell wie möglich die Lage erkunden

15 Warum soll bei einem Gebäudebrand möglichst ein Innenangriff durchgeführt werden?

- a) um das Feuer zu sehen
- b) um einen besseren Löscherfolg zu erzielen und den Wasserschaden möglichst gering zu halten
- c) um das Nachbarhaus besser schützen zu können

16 Wie werden Baustoffe unterteilt?

- a) feuerhemmende und feuerbeständige Baustoffe
- b) nicht brennbare und brennbare Baustoffe
- c) nicht tragende und tragende Baustoffe

17 Wie verhalten sich ungeschützte Stahlträger im Feuer?

- a) sie sind unbegrenzt widerstandsfähig
- b) sie verändern sich nur geringfügig
- c) sie verlieren ihre Festigkeit (z.B. bei 500°C um die Hälfte)

18 Wo wird das Druckbegrenzungsventil eingebaut?

- a) in die B-Leitung kurz hinter der Pumpe
- b) in die B-Leitung kurz vor dem Verteiler oder kurz vor der Verstärkerpumpe bei einer Wasserförderung über lange Strecken
- c) grundsätzlich auf halbem Wege zwischen zwei Pumpen bei einer Wasserförderung über lange Strecken

19 Wer ist bei einer Einsatzfahrt für die Einhaltung der Straßenverkehrsordnung (StVO) verantwortlich?

- a) Fahrerin / Fahrer
- b) Ortsbrandmeisterin / Ortsbrandmeister
- c) Gruppenführerin / Gruppenführer

20 Worauf soll sich die erste Erkundung der Einsatzleiterin / des Einsatzleiters an der Brandstelle richten?

- a) ob eine Brandausbreitung besteht
- b) wo die nächste Löschwasser-Entnahmestelle ist
- c) ob Menschen und Tiere in Gefahr sind

21 Was bezeichnet man als Bauteile?

- a) Wände, Decken, Balken, Treppen
- b) Steine, Holz, Stahl, Beton
- c) Massivbauteil bzw. Fachwerkbauteil

22 Wie retten wir aus einem brennenden Gebäude das Vieh?

- a) durch laute Rufe die Tiere aufscheuchen
- b) es gibt keine Regel
- c) durch Heranziehen der Personen, die ständig mit den Tieren in Berührung kommen

23 Was ist für die Einsatzkräfte bei der Brandbekämpfung zu beachten, wenn Kunstdünger mit Feuer oder Löschwasser in Berührung gekommen ist?

- a) umluftunabhängigen Atemschutz anlegen
- b) mehr Wasser verwenden
- c) Schaum einsetzen

24 Wann wird ein Löscheinsatz m i t Bereitstellung durchgeführt?

- a) wenn die Mannschaft noch nicht vollzählig ist
- b) wenn die Mannschaft noch nicht angetreten ist
- c) wenn die Gruppenführerin / der Gruppenführer die Lage noch erkunden muss

25 Was ist zu tun, wenn Druckgasflaschen über eine längere Zeit dem Feuer bzw. der Strahlungswärme ausgesetzt waren?

- a) Gasflaschen aus sicherer Deckung kühlen und / oder Einsatzkräfte zurückziehen
- b) Gasflaschen in jedem Fall wegtragen
- c) Gasflaschen-Ventil öffnen und Druck entweichen lassen

26 Wozu dient die Farbkennzeichnung von Gasflaschen?

- a) als verbindliche Kennzeichnung des Gasinhaltes
- b) als zusätzliche Information über die Eigenschaften der Gase
- c) als Kennzeichnung der Gasflaschen für den industriellen Einsatz

27 Welchen Inhalt kann eine r o t gekennzeichnete Druckgasflasche haben?

- a) giftig und / oder korrosives Gas oder Gasgemisch
- b) oxidierendes Gas oder Gasgemisch
- c) brennbares Gas oder Gasgemisch

28 Die Sicherheitskennzeichnung in betrieblichen Bereichen erfolgt durch:

- a) orange Warntafeln
- b) Verbots-, Gebots-, Warn- und Rettungszeichen
- c) chemische Formeln

29 Gefahrzettel sind

- a) im Fahrerhaus mitzuführen
- b) an der Außenseite von Versandstücken, Tanks oder Tankcontainern angebracht
- c) am Absperrbereich der Feuerwehr anzubringen

30 Nennen Sie den Gefährdungsbereich von α -, β - und γ -Strahlen

- a) α -Strahlen im m-Bereich, β -Strahlen im km-Bereich, γ -Strahlen im cm-Bereich
- b) α -Strahlen im cm-Bereich, β -Strahlen im m-Bereich, γ -Strahlen im km-Bereich
- c) α -Strahlen im km-Bereich, β -Strahlen im cm-Bereich, γ -Strahlen im m-Bereich

31 Wie nähern wir uns ohne Atemschutz einem verunglückten Lkw, der wahrscheinlich gefährliche Güter transportiert?

- a) mit dem Wind, bei Beachtung eines ausreichenden Sicherheitsabstandes
- b) nicht bevor die Ladung identifiziert ist
- c) gegen den Wind, bei Beachtung eines ausreichenden Sicherheitsabstandes

32 Welche Sofortmaßnahmen sind zu treffen, wenn bei einem Tanklastzug Heizöl ausläuft?

- a) Leck abdichten, Abfließen des Öls verhindern
- b) Tanklastzug einschäumen und Polizei benachrichtigen
- c) Fahrerin / Fahrer aufmerksam machen, selbst entscheiden lassen

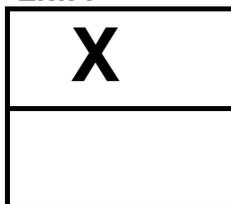
33 Welche Hauptlöschwirkung hat Schaum?

- a) abkühlende
- b) erstickende
- c) schichtbildende

34 Welche brennbaren Stoffe können mit einem Handfeuerlöscher "PG" gelöscht werden?

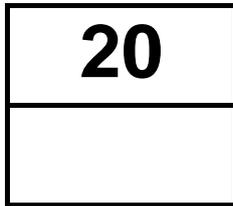
- a) alle, außer brennbare feste Stoffe
- b) alle brennbaren Stoffe, außer Metalle
- c) nur Leichtmetalle

35 Kennzeichnung der Straßenfahrzeuge mit gefährlichen Gütern:
Welche Bedeutung hat ein "X" auf der orangefarbenen Warntafel am Lkw?



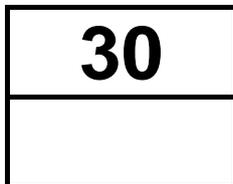
- a) besonders gefährlich
- b) Stoff reagiert in gefährlicher Weise in Verbindung mit Wasser
- c) "X" steht für ein unbekanntes Gefahrgut

36 Kennzeichnung der Straßenfahrzeuge mit gefährlichen Gütern:
Welche Bedeutung hat eine "20" auf der orangefarbenen Warntafel am Lkw?



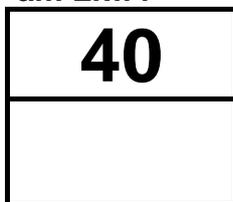
- a) das Gefahrgut hat einen Zündpunkt unter 20 Grad Celsius
- b) das Gefahrgut ist weniger gefährlich
- c) entweichen von Gas durch Druck oder oder chemische Reaktionen

37 Kennzeichnung der Straßenfahrzeuge mit gefährlichen Gütern:
Welche Bedeutung hat eine "30" auf der orangefarbenen Warntafel am Lkw?



- a) Entzündbarkeit von Flüssigkeiten (Dämpfen)
- b) Entzündbarkeit von Gasen
- c) brennbare feste Stoffe

38 Kennzeichnung der Straßenfahrzeuge mit gefährlichen Gütern:
Welche Bedeutung hat eine "40" auf der orangefarbenen Warntafel am Lkw?



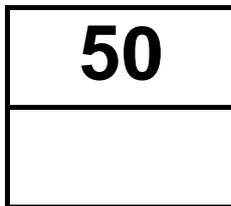
- a) das Fahrzeug transportiert brennbare Flüssigkeiten
- b) Gefahr durch Entzündbarkeit fester Stoffe
- c) die Beladung besteht aus brennbaren Gasen

39 Kennzeichnung der Straßenfahrzeuge mit gefährlichen Gütern:
Welche Bedeutung hat ein "44" auf der orangefarbenen Warntafel am Lkw?



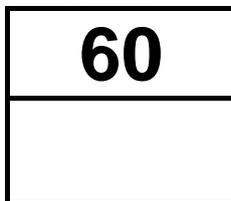
- a) leicht entzündlicher fester Stoff
- b) leicht entzündlicher gasförmiger Stoff
- c) entzündbarer fester Stoff, der sich bei erhöhter Temperatur in geschmolzenem Zustand befindet

40 Kennzeichnung der Straßenfahrzeuge mit gefährlichen Gütern:
Welche Bedeutung hat eine "50" auf der orangefarbenen Warntafel
am Lkw?



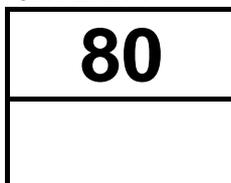
- a) das Fahrzeug transportiert einen giftigen Stoff
- b) die Ladung hat eine oxidierende (brandfördernde) Wirkung
- c) die Ladung hat eine ätzende Wirkung

41 Kennzeichnung der Straßenfahrzeuge mit gefährlichen Gütern:
Welche Bedeutung hat eine "60" auf der orangefarbenen Warntafel
am Lkw?



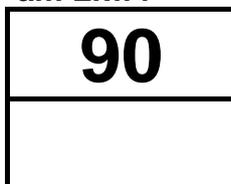
- Die Ladung besteht aus:
- a) giftigen Stoffen
 - b) explosiven Stoffen
 - c) ätzenden Stoffen

42 Kennzeichnung der Straßenfahrzeuge mit gefährlichen Gütern:
Welche Bedeutung hat eine "80" auf der orangefarbenen Warntafel
am Lkw?



- a) brennbarer ätzender Stoff
- b) oxidationsfördernder ätzender Stoff
- c) ätzender Stoff

43 Kennzeichnung der Straßenfahrzeuge mit gefährlichen Gütern:
Welche Bedeutung hat ein "90" auf der orangefarbenen Warntafel
am Lkw?



- a) Gefahr einer spontanen heftigen Reaktion
- b) ätzender Stoff
- c) radioaktiver Stoff

44 Welches Strahlrohr sollte aus Sicherheitsgründen verwendet werden, wenn im Bereich elektrischer Anlagen gelöscht werden muß?

- a) B-Strahlrohr mit Mundstück
- b) C-Strahlrohr ohne Mundstück
- c) CM-Strahlrohr mit Sprühstrahl

45 Welche Löschmittel dürfen bei Bränden in elektrischen Anlagen bei Spannungen bis zu 1000 Volt verwendet werden?

- a) CO₂-Gas, CO₂-Schnee, Wasser, Löschpulver
- b) Schwerschäum, Leichtschäum, Mittelschäum
- c) vor allen Maßnahmen Ankunft eines Sachkundigen abwarten

46 Wie verhalten wir uns bei Unfällen in Hochspannungsanlagen (Stromspannung über 1000 Volt)?

- a) keine besonderen Vorsichtsmaßnahmen erforderlich
- b) Spannungsprüfer besorgen und Spannung messen
- c) vor allen Maßnahmen Ankunft eines Sachkundigen abwarten

47 Wie ist zu verfahren, wenn Menschen in Niederspannungsanlagen (Stromspannung bis 1000 Volt) gerettet werden müssen?

- a) keine besonderen Vorsichtsmaßnahmen erforderlich
- b) Leitung abschalten. Ist dies nicht möglich, den Verunglückten von gut isoliertem Standort aus von der Leitung wegziehen und versorgen
- c) vor allen Maßnahmen Ankunft eines Sachkundigen abwarten

48 Darf bei Bränden in der Nähe elektrischer Freileitungen mit Wasser gelöscht werden?

- a) grundsätzlich n e i n
- b) j a, aber nur mit Zusätzen
- c) j a, wenn der vorgeschriebene Sicherheitsabstand nach VDE 0132 eingehalten wird

49 Wie weit ist der Mindestabstand zu am Boden liegenden Leitungen im Hochspannungsbereich

- a) 10 m
- b) 50 m
- c) 20 m

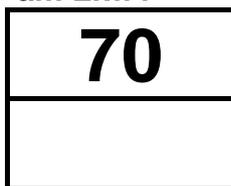
50 Gibt es Vorschriften über die Bekämpfung von Bränden in elektrischen Anlagen und in deren Nähe?

- a) ja - das VDE-Merkblatt 0132
- b) ja - die DIN 4102
- c) ja - in der Verordnung über Brandbekämpfung in elektrischen Anlagen

51 Welche Einsatzausrüstung legt der Schlauchtrupp beim Einsatz mit Bereitstellung ohne besonderen Befehl am Verteiler ab?

- a) umluftunabhängiges Atemschutzgerät
- b) Handlampe, C-Strahlrohr, 2 Schlauchhalter
- c) Trage und Verbandkasten

52 Kennzeichnung der Straßenfahrzeuge mit gefährlichen Gütern: Welche Bedeutung hat ein "70" auf der orangefarbenen Warntafel am Lkw?



- a) giftiger Stoff
- b) Munition
- c) radioaktiver Stoff

53 Womit wird das Wasser aus der zentralen Wasserversorgung entnommen?

- a) mittels Hydranten
- b) mittels Saugleitung und Saugkorb
- c) mittels Tiefpumpe

54 Wieviel Liter Wasser in der Minute (l/min) können wir aus einer Ringleitung mit 100 mm Durchmesser (DN) entnehmen?

- a) etwa 500 l/min
- b) etwa 1000 l/min
- c) etwa 2000 l/min

55 Was bedeutet in der Fachsprache "F 30"?

- a) Feuerwiderstandsdauer 30 Minuten
- b) Feuerlöscher mit 30 kg Inhalt
- c) Feuerschutztür mit 30 Minuten Feuerwiderstand

56 Was muß vor Eintritt der Frostperiode mit einem Unterflurhydranten geschehen?

- a) entwässern und gegen Kälte isolieren
- b) abschiebern und einfetten
- c) entwässern und einfetten

57 Bei welchen Bränden darf Wasser n i c h t als Löschmittel eingesetzt werden?

- a) bei Kraftfahrzeugen
- b) in Kellergeschossen
- c) bei Leichtmetall

58 Welche Ausbildung muß eine Ortsbrandmeisterin / ein Ortsbrandmeister einer Ortsfeuerwehr mit Grundausstattung erfolgreich absolviert haben?

- a) Grundausbildung, Lehrgang für "Leiter einer Feuerwehr", Zugführerlehrgang
- b) Grundausbildung, 2 technische Lehrgänge, Trupp- und Gruppenführerlehrgang
- c) Grundausbildung, Gefahrgutlehrgang, Fortbildung für Ortsbrandmeister

59 Was ist ein FuG 8 b?

- a) ein tragbares Funkgerät im 2-m-Band
- b) ein Gerät zur Abwicklung des Sprechfunkverkehrs zwischen Angriffstrupp und Einsatzleitung
- c) ein gegensprechtaugliches 4-m-Band-Funkgerät

60 Welche Wurfweite hat ein C-Strahlrohr mit Mundstück bei 4 bar am Strahlrohr?

- a) etwa 12 m
- b) etwa 20 m
- c) etwa 28 m

61 Wann wird ein Einsatz o h n e Bereitstellung durchgeführt?

- a) wenn für die Gruppenführerin / den Gruppenführer die Lage klar ist
- b) wenn die Mannschaft vollzählig ist
- c) wenn Verstärkung nicht bereitgehalten werden muß

62 Wer bedient beim Schaumlöschangriff den Zumischer?

- a) das Schlauchtruppmitglied
- b) die Melderin / der Melder
- c) die Schlauchtruppführerin / der Schlauchtruppführer

63 Welcher Trupp nimmt die erforderlichen Geräte für einen Schaumrohreinsatz mit nach vorne?

- a) der Angriffstrupp
- b) der Wassertrupp
- c) der Schlauchtrupp

64 Wie nennen wir den Schaum mit einer bis zu 20fachen Verschäumung?

- a) Schwerschaum
- b) Mittelschaum
- c) Leichtschaum

65 Wie nennen wir den Schaum mit einer von 21- bis zu 200fachen Verschäumung?

- a) Schwerschaum
- b) Mittelschaum
- c) Leichtschaum

66 Wie nennen wir den Schaum mit einer von 201- bis 1000fachen Verschäumung?

- a) Schwerschaum
- b) Mittelschaum
- c) Leichtschaum

67 Was muß bei angehobenen Lasten besonders beachtet werden?

- a) nicht unter der angehobenen Last arbeiten oder aufhalten
- b) keine Einschränkung, wenn der Aufenthalt unter der Last befohlen wurde
- c) Aufenthalt nur bei doppelter Sicherung

68 Wie sollen die Schläuche von einer Schlauchhaspel abrollen?

- a) von unten
- b) von oben
- c) richtet sich nach Lage

69 Wozu benutzen wir eine Wasserstrahlpumpe?

- a) um die Wurfweite zu erhöhen
- b) um bei der Kreiselpumpe Wasser anzusaugen
- c) um z.B. einen Keller auszupumpen

70 Wer verlegt bei einem B-Rohr-Einsatz im Regelfall die Rollschläuche bis zum Angriffstrupp?

- a) der Angriffstrupp selber
- b) der Wassertrupp
- c) der Schlauchtrupp

71 Welche Leine verwenden wir zum Retten und Selbstretten?

- a) die Halteleine
- b) die Mehrzweckleine
- c) die Feuerwehrleine

72 Womit ist bei Rettungsübungen die zu rettende Person zu sichern?

- a) Brustbund
- b) Rettungsbund
- c) Rettungsknoten

73 Wer setzt bei der Wasserentnahme aus dem Unterflurhydrant das Standrohr?

- a) die Maschinistin / der Maschinist
- b) die Wassertruppführerin / der Wassertruppführer
- c) das Wassertruppmitglied

74 Wer bringt die vierteilige Steckleiter in Stellung?

- a) die Maschinistin / der Maschinist
- b) die Maschinistin / der Maschinist und ein befohlener Trupp
- c) die Melderin / der Melder und ein befohlener Trupp

75 Darf von einer Steckleiter aus Wasser gegeben werden?

- a) j a, wenn die Leiter am Kopfende gesichert wurde
- b) n e i n,
- c) j a, wenn sich die Strahlrohrführerin / der Strahlrohrführer gesichert hat

76 Wieviel Liter Wasser je Minute (l/min) liefert ein C-Strahlrohr mit Mundstück bei 4 bar am Strahlrohr?

- a) etwa 100 l/min
- b) etwa 150 l/min
- c) etwa 200 l/min

77 Wieviel Liter Wasser je Minute (l/min) liefert ein B-Strahlrohr mit Mundstück bei 4 bar am Strahlrohr?

- a) etwa 200 l/min
- b) etwa 300 l/min
- c) etwa 600 l/min

78 Wieviel Liter Wasser je Minute (l/min) liefert ein C-Strahlrohr ohne Mundstück bei 4 bar am Strahlrohr?

- a) etwa 200 l/min
- b) etwa 300 l/min
- c) etwa 400 l/min

79 Bei welchen Bränden ist Kohlendioxid (CO₂) das am besten geeignete Löschmittel?

- a) in Räumen mit Elektronik oder elektrischen Anlagen oder empfindlichen Maschinen
- b) bei festen Brennstoffen
- c) bei Küchenbränden

80 Welche Stoffe verbrennen mit Flamme und Glut?

- a) gasförmige Stoffe
- b) feste Stoffe
- c) flüssige Stoffe

81 Was muß außer einer Zündquelle vorhanden sein, um eine Verbrennung entstehen und fortsetzen zu lassen?

- a) brennbarer Stoff, Stickstoff und richtiges Mengenverhältnis
- b) Kohlendioxid, richtiges Mengenverhältnis und brennbarer Stoff
- c) richtiges Mengenverhältnis, brennbarer Stoff und Sauerstoff

82 Wie hoch sind im allgemeinen die auftretenden Temperaturen bei Großbränden?

- a) etwa 400° C
- b) etwa 800° bis 1200° C
- c) etwa 2000° bis 3000° C

83 Mit welcher Gefahr müssen wir bei Kellerbränden rechnen?

- a) erhöhter Ozongehalt
- b) Sauerstoffmangel
- c) erhöhter Stickstoffgehalt

84 Welche Gefahr besteht bei Gasgeruch in Gebäuden?

- a) Zerknallgefahr
- b) Explosionsgefahr
- c) Implosionsgefahr

85 Was ist bei einem Schornsteinbrand zu tun?

- a) brennen lassen, Nachbarschaft sichern, Schornsteinfegerin / Schornsteinfeger benachrichtigen
- b) mit Wasser löschen
- c) Schornsteinkopf mit einem nassen Sack abdecken

86 Wozu wird die Heusonde gebraucht?

- a) zur Ermittlung von Temperaturen im Heustapel
- b) zum Ablöschen von Glutnestern im Heustapel
- c) zum Feststellen der Feuchtigkeit im Heustapel

87 Wer führt die ordnungsgemäße Reinigung und die Wiederbestückung eines Einsatzfahrzeuges nach Übungen und Einsätzen durch und wer ist dafür verantwortlich?

- a) alle Feuerwehrkräfte, verantwortlich ist die Führerin / der Führer der taktischen Einheit
- b) der Gerätewart, verantwortlich ist die Ortsbrandmeisterin / der Ortsbrandmeister
- c) die Maschinistin / der Maschinist, verantwortlich ist die Einsatzleiterin / der Einsatzleiter

88 Welche Unfallverhütungsvorschriften haben für die Freiwillige Feuerwehr Bedeutung?

- a) nur die Gemeindeunfallvorschriften (GUV)
- b) keine, da es für die Feuerwehr solche nicht gibt
- c) die UVV "Feuerwehren" und weitere durch die Träger der gesetzlichen Unfallversicherung erlassene Vorschriften

89 Welche Vorschriften der Straßenverkehrsordnung haben für Feuerwehren eine besondere Bedeutung?

- a) keine
- b) der § 35 (Sonderrechte) und § 38 (Wegerecht)
- c) der § 19 (Bahnübergänge)

90 Wann darf das blaue Blinklicht zusammen mit dem Einsatzhorn verwendet werden?

- a) um Menschenleben zu retten bzw. um bedeutende Sachwerte zu erhalten
- b) beim regelmäßigen Übungsdienst
- c) bei der Sicherung des Fahrzeugs an der Wasserentnahmestelle

91 In welchem Umfang dürfen die Sonderrechte ausgeübt werden?

- a) ohne Begrenzung
- b) nur unter gebührender Berücksichtigung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung
- c) wird von FEL bestimmt

92 Was ist beim Verlegen von Schläuchen über öffentliche Verkehrswege zu beachten?

- a) dass Schlauchbrücken ausgelegt werden und die Verkehrssicherung durchgeführt wird
- b) dass ohne Anwesenheit der Polizei keine Schläuche über eine Straße verlegt werden
- c) dass keine spielenden Kinder in der Nähe sind

93 Wie bestimmen wir einen exakten Punkt auf der Waldbrand-Einsatzkarte?

- a) nach Koordinaten im UTM-Gitter
- b) nach Planquadraten und Entfernungsschätzung
- c) nach Straßen, Wegen und sonstigen markanten Punkten

94 Was ist bei Atemstillstand sofort zu tun?

- a) Abtransport in eine Krankenhaus
- b) verletzte Person in Schocklage bringen
- c) Wiederbelebung einleiten

95 Welcher Zielsetzung dienen Einsatzpläne?

- a) der schnellen Orientierung an der Einsatzstelle
- b) um dem Eigentümer eine Übersicht zu geben
- c) um bei einem Feuer der Versicherung Hinweise geben zu können

96 Einsatzpläne sind so gezeichnet, dass

- a) die Hauptzufahrt bzw. der Hauptzugang am unteren Rand des Plans liegt
- b) immer am oberen Blattrand Norden ist
- c) immer das nächste Feuerwehrhaus mit auf den Plan paßt

97 Welche Aufgaben übernimmt der Wassertrupp beim Einsatz "Technische Hilfeleistung"?

- a) sichern der Einsatzstelle
- b) Betriebsbereitschaft der Geräte herstellen
- c) Wasserentnahmestelle herrichten

98 Welche zusätzliche Schutzausrüstung ist bei Arbeiten mit einer Kettensäge erforderlich?

- a) die Entscheidung bleibt jedem Feuerwehrmitglied überlassen
- b) Schutzbrille oder -visier, Schutzkleidung mit Schneideschutz
- c) persönliche Schutzausrüstung gemäß § 12 UVV-Feuerwehr

99 Wer gibt den Vorschlag für die Ernennung der Gemeindebrandmeisterin / des Gemeindebrandmeisters in einer Freiwilligen Feuerwehr, die in Ortsfeuerwehren untergliedert ist, ab?

- a) die Mehrheit aller Ortsbrandmeisterinnen / Ortsbrandmeister und ihrer Stellvertreterinnen / Stellvertreter
- b) die aktiven Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr
- b) die Kreisbrandmeisterin / der Kreisbrandmeister nach Anhörung der Abschnittsleiterin / des Abschnittsleiters

BESTIMMUNGEN
für die Durchführung
von Leistungswettbewerben der Feuerwehren
im Land Niedersachsen

MASCHINISTENFRAGEN

1 Wie müssen Sie Ihr Feuerwehrfahrzeug kenntlich machen, damit andere Verkehrsteilnehmer erkennen, dass Sie sich auf der Fahrt zum Einsatz befinden und Wegrechte in Anspruch nehmen?

- a) durch Einschalten der blauen Kennleuchte
- b) durch Betätigen der Lichthupe und Einschalten der Warnblinkanlage
- c) durch Einschalten der blauen Kennleuchte und des Mehrklanghorns

2 Welche Rechte stehen Ihnen im Straßenverkehr nach § 35 StVO "Sonderrechte" zu, wenn Sie mit dem Feuerwehrfahrzeug zum Einsatz fahren?

- a) wir müssen uns so verhalten, wie bei Privatfahrten
- b) es dürfen andere Verkehrsteilnehmer behindert, belästigt oder gefährdet werden
- c) da der Feuerwehr Sonderrechte zur Verfügung stehen, ist sie von den Vorschriften der StVO befreit

3 Wann darf man Sonderrechte nach § 35 StVO in Anspruch nehmen?

- a) bei Fahrten zu Bränden und Hilfeleistungen und bei Fahrten zu ernstfallmäßigen Übungen (zwei- bis dreimal jährlich)
- b) nur bei Fahrten zu Bränden
- c) nur bei Fahrten zu und von Leistungswettbewerben und bei sonstigen Übungsfahrten

4 Wie verhalten Sie sich bei einem Unfall mit einem Feuerwehrfahrzeug bei Einsatz- oder Übungsfahrten?

- a) ich versuche, mich mit der Betroffenen / dem Betroffenen zu einigen
- b) ich hole die Polizei, da es nicht mein eigenes Fahrzeug ist (Bei Einsatzfahrten nach besonderer Weisung der Einsatzleiterin / des Einsatzleiters)
- c) ich versuche, den Schaden in der FTZ beheben zu lassen.

5 Wer bestimmt, wann die Sonderrechte nach § 35 StVO in Anspruch genommen werden dürfen?

- a) die Person, die die Alarmmeldung entgegengenommen hat
- b) immer die Fahrerin / der Fahrer
- c) die Einsatzleiterin / Einheitsführerin / der Einsatzleiter / Einheitsführer und die Feuerwehr-Einsatz-Leitstelle (FEL)

6 Wie müssen wir uns bei der Fahrt im Verband (mindestens drei Fahrzeuge) kenntlich machen?

- a) das erste und das letzte Fahrzeug machen sich durch Blaulicht kenntlich, alle Fahrzeuge schalten das Fahrlicht ein
- b) besondere Kennzeichnung nicht erforderlich
- c) Warnblinkanlage und Fernlicht sind einzuschalten

7 Sonderrechte im Straßenverkehr werden der Feuerwehr eingeräumt durch:

- a) das Grundgesetz
- b) das Nieders. Brandschutzgesetz
- c) die Straßenverkehrsordnung

8 Das Wegerecht darf durch die Feuerwehr nur in Anspruch genommen werden:

- a) bei Verwendung des blauen Blinklichtes
- b) wenn blaues Blinklicht und akustische Warneinrichtung gleichzeitig benutzt werden
- c) mit Abblendlicht und Hupe

9 Wer bestimmt den Aufstellungsplatz des Löschfahrzeuges an der Einsatzstelle?

- a) der Maschinist
- b) der Wassertruppführer
- c) der Gruppenführer

10 In Feuerwehrfahrzeugen

- a) dürfen beliebig viele Feuerwehrmitglieder auf der Fahrt mitgenommen werden
- b) dürfen nur vorhandene Sitzplätze besetzt werden
- c) darf das zulässige Gesamtgewicht beliebig überschritten werden

11 Welche Verkehrssicherungsmaßnahmen dürfen von der Feuerwehr an einer Einsatzstelle durchgeführt werden?

- a) keine, weil das Aufgabe der Polizei ist
- b) Absicherung der Einsatzstelle
- c) Straßen absperren und den Verkehr umleiten

12 Wie kann vor einer Unfall- oder Einsatzstelle gewarnt werden?

- a) Blaulicht und Einsatzhorn
- b) durch Verwendung des Einsatzhornes an Einsatzfahrzeugen
- c) Blaulicht

13 Entbindet die Inanspruchnahme des § 35 der StVO von der allgemeinen Sorgfaltspflicht im Straßenverkehr?

- a) ja
- b) nein
- c) ja, aber nur zur Erfüllung hoheitlicher Aufgaben

14 Was ist an Einsatzorten, die durch den Straßenverkehr gefährdet sind, vorrangig zu beachten?

- a) zuerst alle möglichen Gefahrenzonen begutachten
- b) zuerst Sicherung gegen eine mögliche Brandgefahr einleiten
- c) Sicherung der Einsatzstelle durch Blaulicht, Warnleuchten, Beschilderung usw. vornehmen

15 In welchem Abstand zur Unfallstelle ist auf Autobahnen mit Verkehrssicherungsmaßnahmen zu beginnen?

- a) 800 m
- b) 50 m
- c) 200 m

16 Wer ist bei einer Einsatzfahrt für eine angemessene Fahrgeschwindigkeit verantwortlich?

- a) die Gruppenführerin / der Gruppenführer und die Fahrerin / der Fahrer
- b) die Fahrerin / der Fahrer
- c) die Gruppenführerin / der Gruppenführer

17 Wie schnell darf auf der Fahrt zum Einsatzort unter Inanspruchnahme der Sonderrechte eine Kreuzung bei "ROT" überquert werden?

- a) mit maximal 30 km/h
- b) mit einer der Verkehrslage angepassten Geschwindigkeit
- c) ohne Verringerung der Geschwindigkeit

18 Wie müssen sich andere Verkehrsteilnehmer beim Erkennen eines Einsatzfahrzeuges verhalten?

- a) sie müssen schneller fahren, um das Einsatzfahrzeug nicht zu behindern
- b) sie müssen sofort anhalten
- c) sie müssen sofort "freie Bahn" schaffen

19 Wer darf die Sonderrechte gem. § 35 StVO in Anspruch nehmen?

- a) Winterstreudienst
- b) Polizei, Feuerwehr
- c) private Abschleppdienste

20 Wann dürfen die Sonderrechte gem. § 35 StVO in Anspruch genommen werden?

- a) bei einem Schadenfeuer oder schwerem Verkehrsunfall
- b) bei einer Bewegungsfahrt
- c) bei einer Fahrt zur Einweisung eines neuen Maschinisten

21 Welche Wassermenge liefert ein C-Strahlrohr mit Mundstück bei einem Strahlrohrdruck von 4 bar in 1 Minute?

- a) ca. 300 l
- b) ca. 100 l
- c) ca. 200 l

22 Welche Wassermenge liefert ein B-Strahlrohr ohne Mundstück bei einem Strahlrohrdruck von 4 bar in 1 Minute?

- a) ca. 600 l
- b) ca. 800 l
- c) ca. 500 l

23 In welchen Zeitabständen sollen Pumpenprüfungen durchgeführt werden?

- a) eine besondere Überprüfung ist nicht erforderlich
- b) das bestimmt jeweils die Ortsbrandmeisterin / der Ortsbrandmeister
- c) 4 x im Jahr - Trockensaugprüfung, mindestens 1 x jährlich Leistungsprüfung

24 Wie sollen kraftbetriebene Geräte gewartet und gepflegt werden?

- a) nach den Betriebsanleitungen der Hersteller
- b) hier ist keine besondere Wartung und Pflege erforderlich
- c) nach Anweisung des Gerätewartes

25 Zu den Aufgaben der Maschinistin / des Maschinisten gehören:

- a) die regelmäßige Überprüfung der Fahrzeuge und der Feuerlösch-Kreiselpumpe
- b) die Kontrolle der Druckschläuche
- c) das Auswechseln einer defekten Auspuffanlage

26 Beim Anwerfen einer TS ist die Anwerfkurbel zu halten:

- a) mit beiden Händen
- b) mit Daumen und Fingern von oben
- c) beliebig mit einer Hand

27 Die Maschinistin / der Maschinist hat beim Einsatz an offenen Wasserentnahmestellen dafür zu sorgen, dass:

- a) genügend Saugschläuche vorhanden sind
- b) die kuppelnden Trupps in der richtigen Aufstellung stehen
- c) Saugkorb, Halte- und Ventilleine, Kupplungsschlüssel rechtzeitig bereit gelegt werden

28 Die Maschinistin / der Maschinist ist lt. FwDV 4 zuständig für:

- a) die Bedienung der Pumpe und der motorgetriebenen Geräte und zur Unterstützung der Trupps bei der Entnahme von Geräten
- b) die Herrichtung der Wasserentnahmestelle
- c) die Ablage des Verteilers

29 Ein Gasstrahler wird bedient mit:

- a) Leerlauf
- b) ca. 1/4 bis 1/3 Gas
- c) Vollgas

30 Die grüne Kontrollleuchte an einer TS 8/8 zeigt an:

- a) Kühlung in Ordnung
- b) Öldruck in Ordnung
- c) Kraftstoffvorrat in Ordnung

31 Wie schwer darf eine TS 8/8 maximal sein ?

- a) 190 kg
- b) 120 kg
- c) 150 kg

32 Welche Manometer sind an einer TS angebracht?

- a) ein Druckbegrenzungsmesser und ein Überdruck- / Unterdruckmesser
- b) ein Betriebsstundenzähler und ein Barometer
- c) je ein Überdruck- / Unterdruckmanometer und ein Überdruckmanometer

33 Wie wird eine Feuerlösch-Kreiselpumpe auf Dichtheit überprüft?

- a) durch regelmäßige Kontrolle auf Gehäuserisse
- b) das ist die Aufgabe des Firmenkundendienstes
- c) durch eine Trockensaugprüfung

34 Was versteht man unter geodätischer Saughöhe?

- a) vom Eingangsdruckmesser angezeigte Saughöhe
- b) senkrechte Höhe zwischen Pumpenwellenmitte und Wasseroberfläche
- c) Höhenlage des Aufstellungsortes der Kreiselpumpe über dem Meeresspiegel

35 Was beinhaltet die Abkürzung FP 8/8?

- a) Feuerlöschkreiselpumpe, Nennförderleistung 800 l/min bei 8 bar, Nenndrehzahl, H_{Sgeo} 3 m
- b) Feuerlöschkreiselpumpe, Nennförderleistung 80 l/min bei 8 bar, Höchstdrehzahl, H_{Sgeo} 1,5 m
- c) Feuerlöschkreiselpumpe, Nennförderleistung 800 l/min bei 80 bar, ohne Drehzahlangabe, H_{Sgeo} 5 m

36 Wie erfolgt die Wasserentnahme aus einem Löschwasserbrunnen ?

- a) durch die mitgeführte TP
- b) durch die Wasserstrahlpumpe
- c) über Saugschläuche

37 Der Druck in einer Feuerlöschkreiselpumpe entsteht durch:

- a) Fließen des Wassers in den Schlauchleitungen
- b) Umwandlung von Geschwindigkeitsenergie in Druckenergie durch Kanalerweiterung und Fliehkräfte
- c) Einschalten der Entlüftungseinrichtung

38 Wie werden Steckleitern auf dem Fahrzeug transportiert?

- a) mit dem Fußende in Fahrtrichtung zeigend
- b) mit dem Leiterkopf gegen die Fahrtrichtung zeigend
- c) mit dem Leiterkopf in Fahrtrichtung zeigend

39 Welche Rohrleitungssysteme unterscheidet man?

- a) das zentrale und das unabhängige Rohrleitungssystem
- b) das Ringleitungs- und das Verästelungssystem
- c) neuerdings nur noch das zentrale Rohrleitungssystem

40 Was bedeutet auf einem Hinweisschild die Bezeichnung H 100?

- a) Unterflur-Hydrant für Löschwasserentnahme in 100 m Entfernung
- b) Hydrant für Löschwasser max. 100 l/min
- c) Hydrant, Durchmesser der Versorgungsleitung beträgt 100 mm

41 Welcher Eingangsdruck ist bei Wasserförderung mit Reihenschaltung an der Verstärker-Pumpe einzuhalten?

- a) ca. 0,5 bar
- b) ca. 1,5 bar
- c) ca. 3.0 bar

42 Der Ausgangsdruck an der Pumpe muss

- a) jeweils den Einsatzbedingungen angepasst werden
- b) der Höchstdruck sein
- c) immer 8 bar betragen.

43 Welchem Druckverlust entspricht ein Höhenunterschied von 10 m?

- a) 10 bar
- b) 0,1 bar
- c) 1 bar

44 Wie wird der Feuerlösch-Kreiselpumpe bei einer Reihenschaltung das ankommende Löschwasser zugeführt?

- a) über ein Übergangsstück B-A
- b) über den Druckausgangsstutzen B
- c) über ein Sammelstück A-2 B

45 Welchen Löschwasservorrat hat ein LF 16/12 mindestens?

- a) 1200 l Löschwasser
- b) 800 l Löschwasser
- c) 2400 l Löschwasser

46 Was ist bei der Aufstellung der Feuerlöschkreiselpumpe für den Saugbetrieb zu beachten?

- a) Saugleitung so kurz wie möglich halten
- b) Saugleitung immer mit mindestens vier Saugschläuchen verwenden
- c) Länge der Saugschläuche ist unwichtig

47 Was ist bei der Flüssigkeitsringentlüftungseinrichtung besonders zu beachten?

- a) Flüssigkeitsringentlüftungspumpen arbeiten automatisch, es ist nichts zu beachten
- b) es muss genügend Öl im Vorratsbehälter vorhanden sein
- c) es muss stets Flüssigkeit aufgefüllt sein, im Winter mit Frostschutzmittel

48 Warum soll die Feuerlösch-Kreiselpumpe nach jedem Einsatz entwässert werden?

- a) um Korrosion in der Pumpe zu vermeiden und ein Einfrieren zu verhindern
- b) die Pumpe sollte stets mit Wasser gefüllt sein, um beim Einsatz schneller Wasser zu fördern
- c) damit die Wellenabdichtung nicht zu stark quillt

49 Was verstehen Sie unter der Bezeichnung "Druckstufe" bei einer FP?

- a) eine Druckstufe besteht aus dem Laufrad
- b) eine Druckstufe besteht aus einem Laufrad und einem Leitapparat
- c) eine Druckstufe besteht aus dem Leitapparat

50 Welche Aufgabe hat das Laufrad in einer Kreiselpumpe?

- a) durch das Laufrad wird das Wasser gefördert, die Druckerzeugung eingeleitet und beim Fördern ein Unterdruck erzeugt
- b) durch das Laufrad wird das Wasser umgeleitet
- c) das Laufrad dient zum Druckausgleich in der Pumpe

BESTIMMUNGEN
für die Durchführung
von Leistungswettbewerben der Feuerwehren
im Land Niedersachsen

MELDERFRAGEN

1 In welchem Gesetz wird das Feuerwehrwesen in Niedersachsen geregelt?

- a) Bundesgesetz über Brandverhütung
- b) Niedersächsisches Baugesetz
- c) Niedersächsisches Brandschutzgesetz

2 Welche Aufgaben regelt das Nds. Brandschutzgesetz?

- a) die Brandbekämpfung
- b) Vorbeugender-, abwehrender Brandschutz, technische Hilfeleistung
- c) die Bekämpfung von Bränden im jeweiligen Zuständigkeitsbereich

3 Was sind Kleinlöschgeräte?

- a) Tauch- und Lenzpumpen
- b) Strahlrohre mit verschiedenen Mundstückweiten
- c) Kübel-, Einstellspritze, Löschdecken, Feuerlöscher

4 Wo werden an einem Verteiler Schläuche für Sonderrohre angekuppelt?

- a) an der linken Kupplung
- b) an der mittleren Kupplung
- c) an der rechten Kupplung

5 Wie sollen Steck- und Schiebleitern aufgestellt werden?

- a) mit ausreichendem Anstellwinkel und mindestens einer Sprosse überstehend
- b) auf festem Untergrund mindestens 3 Sprossen Überstand, Anstellwinkel 65 - 75 Grad
- c) auf festem Untergrund ist ausreichend

6 Welche Fahrzeuge zählen zu den Löschgruppenfahrzeugen?

- a) TLF 8/18, TLF 16/25, TLF 24/50
- b) TSF
- c) LF 8, LF 8/6, LF 16/12

7 Tragbare Leitern der Feuerwehr sind?

- a) Steckleiter, Klappleiter, Trittleiter
- b) Klappleiter, Steckleiter, Hakenleiter, Schiebleiter
- c) Steckleiter, Schiebleiter, Strickleiter, Trittleiter

8 Wie oft muß eine Belehrung über die Unfallverhütung (UVV) durchgeführt werden?

- a) je nach Bedarf, im Zusammenhang mit der jeweiligen feuerwehrtechnischen Ausbildung
- b) mindestens alle zwei Jahre
- c) mindestens einmal im Jahr

9 Worauf ist nach Benutzung eines Standrohres zu achten?

- a) es ist darauf zu achten, dass der Hydrant noch einmal gespült wird
- b) es ist darauf zu achten, dass die Klauenmutter bis zum Anschlag zurückgeschraubt wird und die Dichtung vorhanden ist
- c) es ist zu kontrollieren, ob die Klauenmutter noch vorhanden ist

10 Zu welcher Brandklasse gehört Heizöl?

- a) Brandklasse C
- b) Brandklasse A
- c) Brandklasse B

- 11** Von wieviel Feuerwehrmitgliedern muß ein unter Druck stehendes B-Strahlrohr mit Stützkrümmer gehalten werden?
- a) von 4 Feuerwehrmitgliedern
 - b) von zwei Feuerwehrmitgliedern
 - c) ist nicht vorgeschrieben
- 12** Wie viele Steckleiterteile dürfen höchstens zusammengesteckt werden?
- a) vier Leiterteile
 - b) fünf Leiterteile
 - c) drei Leiterteile
- 13** In welcher Form treten Atemgifte auf?
- a) nur gasförmig
 - b) fest, flüssig, gasförmig
 - c) nur dampfförmig
- 14** Welche Wirkung haben Löschmittel?
- a) eine Haupt- und mindestens eine Nebenlöschwirkung
 - b) nur eine Hauptlöschwirkung
 - c) eine feuerhemmende Wirkung
- 15** Wer legt den Mastwurf und die Halbschläge an den Saugleitungen fest?
- a) das Schlauchtruppmittglied
 - b) das Wassertruppmittglied
 - c) die Wassertruppführerin / der Wassertruppführer
- 16** Welche Wassermenge liefert ein B-Rohr 16 mm Mundstückweite bei einem Strahlrohrdruck von 4 bar?
- a) 400 l/min
 - b) 300 l/min
 - c) 600 l/min

17 Die Gemeinden haben in Ihrem Gebiet die Aufgabe

- a) eine Feuerwehreinsatzleitstelle einzurichten
- b) eine leistungsfähige Feuerwehr aufzustellen
- c) eine Feuerwehrtechnische Zentrale einzurichten

18 Welche Ausrüstung nimmt die Angriffstruppführerin / der Angriffstruppführer beim Schaumrohr-Einsatz vor?

- a) nur das Schaumrohr
- b) Schaumrohr, Zumischer, D-Saugschlauch
- c) zwei Schaummittelbehälter

19 Welche zusätzliche Schutzausrüstung ist bei Arbeiten mit einem Trennschleifer / einer Kettensäge erforderlich?

- a) keine besondere Schutzausrüstung
- b) Schutzbrille oder Visier, Schutzkleidung mit Schneideschutz
- c) normale persönliche Schutzausrüstung

20 Für welche Brandklassen sind Speziallöschpulver sowie ersatzweise auch trockener Sand, Kochsalz und Zement geeignet?

- a) Brandklasse D
- b) Brandklasse C
- c) Brandklasse B

21 Welches Fahrzeug gehört zu der Gruppe der Hubrettungsfahrzeuge?

- a) Rüstwagen
- b) Rettungswagen
- c) Drehleiter

22 Worauf muß bei Rettungsübungen mit der Feuerwehrleine geachtet werden?

- a) Rettungsübungen dürfen aus beliebiger Höhe durchgeführt werden
- b) Rettungsübungen dürfen aus maximal 8 m Höhe durchgeführt werden, eine zweite Feuerwehrleine muss als Sicherheitsleine (Rettungsbund) befestigt werden
- c) Rettungsübungen mit der Feuerwehrleine dürfen grundsätzlich nicht durchgeführt werden

23 Welche Verkehrsmaßnahmen dürfen von der Feuerwehr an der Einsatzstelle durchgeführt werden?

- a) keine, weil das Aufgabe der Polizei ist
- b) Absicherung der Einsatzstelle
- c) den Verkehr umleiten

24 Wo stehen die Trupps bei einem Einsatz mit Bereitstellung?

- a) die Trupps stehen ausgerüstet am Verteiler
- b) die Trupps stehen angetreten hinter dem Fahrzeug
- c) die Trupps stehen am Strahlrohr und warten auf Wasser

25 Welche Leinen dürfen zum Retten und Selbstretten verwendet werden?

- a) Mehrzweckleinen
- b) alle vorhandenen Leinen
- c) Feuerwehrleinen

26 Wozu dient das Sammelstück?

- a) das Sammelstück hat die Aufgabe, zwei ankommende Leitungen zu einer zu verbinden
- b) es dient zur Regulierung des Eingangsdruckes bei einer TS
- c) es findet Verwendung, wenn Kupplungen verschiedener Weiten untereinander verbunden werden

27 Welches Löschverfahren wird bei Flüssigkeitsbränden hauptsächlich angewendet?

- a) Ausschlagen
- b) Abkühlen
- c) Ersticken

28 Welcher Brandklasse wird Benzin zugeordnet ?

- a) Brandklasse B
- b) Brandklasse A
- c) Brandklasse D

29 Wieviel Wasser kann aus einem Rohrleitungssystem DN 80 über einen Unterflurhydranten ungefähr entnommen werden?

- a) 200 l/min
- b) 800 l/min
- c) 5000 l/min

30 Welche Arten von Feuerlöschern gibt es?

- a) Wasser-, Staub- und Naßlöscher
- b) Trocken- und Naßlöscher, Kübelspritze
- c) Pulver-, Wasser-, Kohlendioxid- und Schaumlöscher

31 Was bedeutet ein X vor der Gefahrnummer bei Tankfahrzeugen mit Gefahrgut?

- a) der Stoff darf nicht mit Wasser in Berührung gebracht werden
- b) der Stoff darf nur mit Wasser in Berührung gebracht werden
- c) giftiger Stoff

32 Welcher Befehl ist richtig?

- a) Angriffstrupp zur Brandbekämpfung über das Treppenhaus in das 1. OG vor!
- b) Angriffstrupp zur Brandbekämpfung unter Preßluftatmer mit 1. Rohr in das 1. OG über Treppe vor!
- c) Angriffstrupp zur Brandbekämpfung in das 1. OG vor!

33 Durch welche physikalischen Vorgänge kann Wärme übertragen werden?

- a) durch Wärmeleitung, Wärmestrahlung, Wärmeströmung
- b) durch Wärmeausdehnung, Wärmestauung
- c) durch Flugfeuer, Funkenflug, Feuerbrücken

34 Wie lautet das Hebelgesetz?

- a) Kraft x Kraftarm = Last x Lastarm
- b) Kraft x Lastarm = Last x Kraftarm
- c) Kraft x Weg = Last x Zeit

35 Wann müssen Feuerwehrschtzhandschuhe getragen werden?

- a) im Einsatz auf Anordnung der Gruppenführerin / des Gruppenführers
- b) im Einsatz und Übungsdienst
- c) nur bei Feuerwehrübungen

36 Wie setzt sich eine Löschstaffel zusammen?

- a) Staffelführerin / Staffelführer, Maschinistin / Maschinist, Angriffs- und Wassertrupp
- b) Staffelführerin / Staffelführer, Maschinistin / Maschinist, Angriffs- und Schlauchtrupp
- c) Staffelführerin / Staffelführer und vier Feuerwehrmitglieder

37 Was muss beim Heben von Lasten besonders beachtet werden?

- a) nicht unter schwebender Last aufhalten, bzw. notfalls (z.B. zur Menschenrettung) Lasten ausreichend sichern (unterfangen)
- b) Lasten müssen vorher gewogen werden
- c) nur auf Anordnung der Truppführerin / des Truppführers unter schwebender Last aufhalten

38 Welche und wieviel Druckschläuche gehören auf eine tragbare Haspel?

- a) bleibt jeder Feuerwehr selbst überlassen
- b) fünf C-Druckschläuche
- c) fünf B-Druckschläuche

39 Wer bringt die 4-teilige Steckleiter im Regelfall in Stellung?

- a) ein Trupp und die Maschinistin / der Maschinist
- b) ein Trupp und die Gruppenführerin / der Gruppenführer
- c) ein Trupp und die Melderin / der Melder

40 Für die Brandklasse B sind besonders geeignet die Löschmittel:

- a) Schaum, Löschpulver, CO₂
- b) D-Pulver, Kochsalz
- c) Wasser

41 Welche Schaltstellungen hat ein Mehrzweckstrahlrohr?

- a) keine
- b) Halt-, Sprüh- und Vollstrahl
- c) nur Vollstrahl

42 Worauf ist beim Instellungbringen eines Stativs mit Flutlichtstrahlern zu achten?

- a) kann beliebig aufgestellt werden, ohne auf Besonderheiten zu achten
- b) fester Standort reicht aus
- c) fester Standort, Absicherung mit Sturmleinen

43 Zu welcher Gruppe von Atemschutzgeräten gehört das Filtergerät?

- a) umluftabhängige Geräte
- b) umluftunabhängige Geräte
- c) Regenerationsgeräte

44 Welche Längen haben genormte Feuerwehreinen?

- a) es gibt keine genormten Längen
- b) 40 m lang
- c) 30 m lang

45 Was ist eine Verbrennung?

- a) eine schnelle Oxidation
- b) eine langsame Oxidation
- c) eine normal verlaufende Oxidation

46 Aus welchen Komponenten besteht Luftschaum?

- a) aus Wasser, Luft und Seifenlauge
- b) aus Wasser, Schaummittel und Bindemittel
- c) aus Wasser, Schaummittel und Luft

47 Wozu dient der Verteiler?

- a) Löschwasser aus einer ankommenden Leitung in drei weiterführende Leitungen zu verteilen
- b) Schläuche untereinander oder mit Armaturen zu verbinden
- c) Löschwasser aus drei ankommenden Leitungen in eine Leitung zusammenzuführen

48 Wie heißt der Griff, mit dem eine Person aus einem Fahrzeug gerettet werden kann?

- a) Rettungsgriff
- b) Müller-Griff
- c) Klammergriff

49 Auf welchem Fahrzeug befindet sich eine dreiteilige Schiebleiter?

- a) TSF
- b) LF 16/12
- c) Rüstwagen

50 Wie werden Steckleitern auf dem Fahrzeug transportiert?

- a) mit dem Fußende in Fahrtrichtung zeigend
- b) mit dem Leiterkopf gegen die Fahrtrichtung zeigend
- c) mit dem Leiterkopf in Fahrtrichtung zeigend

Teilnehmergruppe der Ortsfeuerwehr:	Gemeinde	Wertungsrichterin / Wertungsrichter:	Start-Nr.:
	Landkreis/ Region		
	RegBez.	Datum:	
			Wertungs- gruppe
			1 2

Übersicht der Funktionen

Funktion	Name, Vorname	Geb.- Datum	Unterschrift
Gruppenführerin / Gruppenführer			
Maschinistin / Maschinist			
Melderin / Melder			
Angriffstrupfführerin / Angriffstrupfführer			
Angriffstruppmitglied			
Wassertrupfführerin / Wassertrupfführer			
Wassertruppmitglied			
Schlauchtrupfführerin / Schlauchtrupfführer			
Schlauchtruppmitglied			
Gruppenmitglied (nicht ausgelost)			
Gruppenmitglied (nicht ausgelost)			
Gruppenmitglied (nicht ausgelost)			

Bemerkungen:

Teilnehmergruppe der Ortsfeuerwehr:	Gemeinde	Wertungsrichterin / Wertungsrichter:	Start-Nr.:
	Landkreis/ Region		
	RegBez.	Datum:	
			Wertungs- gruppe
			1 2

Checkliste

1 Fahrzeug und Gerät

- 1.1 Fahrzeug, Ausrüstung und Gerät sind nicht durch handwerkliche Aufbereitung für den Wettbewerb verändert
- 1.2 Ausrüstung und Gerät befinden sich in den zugewiesenen Halterungen und Fächern
- 1.3 Türen und Klappen sind geschlossen
- 1.4 Pumpenschutzhaube muss vor der Einfahrt aufgesetzt sein

2 Auslosen

- 2.1 Funktionskennzeichnung
- 2.2 Liste mit Namen der Funktionsinhaber
- 3 Persönliche Ausrüstung
 - 3.1 Feuerwehrschutzkleidung entspr. Ziff. 2.4 der Wettbewerbsbestimmungen
 - 3.2 Feuerwehrhelm entspr. Ziff. 2.4 der Wettbewerbsbestimmungen
 - 3.3 Feuerwehr-Haltegurt / -Sicherheitsgurt entspr. Ziff. 2.4 der Wettbewerbsbestimmungen
 - 3.4 Feuerwehrleine entspr. Ziff. 2.4 der Wettbewerbsbestimmungen
 - 3.5 Feuerwehrschutzhandschuhe
entspr. Ziff. 2.4 der Wettbewerbsbestimmungen
 - 3.6 Feuerwehrsicherheitsschuhwerk
entspr. Ziff. 2.4 der Wettbewerbsbestimmungen
 - 3.7 Gem. § 35 UVV „Allgemeine Vorschriften“ darf kein Schmuck getragen werden, der zu einer Gefährdung führen kann.
(vgl. Anhang 4)

Die Gruppe ist nach den Bestimmungen für die Durchführung der Leistungswettbewerbe der Feuerwehren im Lande Niedersachsen mit ordnungsgemäßer Ausrüstung angetreten.

Sie ist zum Wettbewerb zugelassen.

Teilnehmergruppe der Ortsfeuerwehr:	Gemeinde.....	Wertungsrichterin / Wertungsrichter:	Start-Nr.:
	Landkreis/..... Region		
Sonderprüfung Gruppenführer	RegBez.	Datum:	
			Wertungsgruppe
		1 2	

Frage-Nr.: <input type="radio"/>	Richtige Antwort ankreuzen:	a)
Frage-Nr.: <input type="radio"/>		b)
		c)
	a)	
Frage-Nr.: <input type="radio"/>	Richtige Antwort ankreuzen:	b)
		c)
Koordinate / Ortsangabe	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
	Richtig	Falsch

Fehler	

Gesamt

Unterschrift GF

Aufrechnungen (nur für die Auswertung)

	Wertungsrichterin / Wertungsrichter							Gesamt		Ergebnis
	BL	GF	Ma	Me	AT	WT	ST			
Gesamteindruck der Gruppe:									:7	
Pflegezustand des Gerätes:									:7	
Auftreten GF									:7	
Gesamteindruck b. Zurücknahme von Ausrüstung und Gerät									:7	

Feststellung des Endergebnisses: Wettbewerb am.....

Teilnehmergruppe der Ortsfeuerwehr: Wertungs-Gr.

1	2
---	---

Gemeinde LK / Region RegBez.

Fehler		Fehlerpunkte
Gruppenführerin / Gruppenführer:		
Maschinistin / Maschinist:		
Melderin / Melder:		
Angriffstrupp:		
Wassertrupp:		
Schlauchtrupp:		
Gesamtzeitüberschreitung:		
Gutpunkte	500,00
./ Fehlerpunkte
Endergebnis	=====
Zeittakt 1 (Sek.=Punkte):	
Zeittakt 2 (Sek.=Punkte):	
Zeittakt 3 (Sek.=Punkte):	
Zeittakt 4 (Sek.=Punkte):	
Gesamteindruck der Gruppe:	
Pflegezustand des Gerätes:	
Auftreten GF:	
Gesamteindruck Rücknahme Ausr./Gerät:	
Gesamtfehlerpunkte		

Auswertung

GRUPPENFÜHRERFRAGEN

- Richtige Antworten -

1 a)	34 b)	67 a)
2 c)	35 b)	68 a)
3 b)	36 c)	69 c)
4 c)	37 a)	70 c)
5 b)	38 b)	71 c)
6 a)	39 c)	72 b)
7 b)	40 b)	73 c)
8 b)	41 a)	74 c)
9 c)	42 c)	75 a)
10 b)	43 a)	76 a)
11 a)	44 c)	77 b)
12 b)	45 a)	78 a)
13 c)	46 c)	79 a)
14 c)	47 b)	80 b)
15 b)	48 c)	81 c)
16 b)	49 c)	82 b)
17 c)	50 a)	83 b)
18 b)	51 b)	84 b)
19 a)	52 c)	85 a)
20 c)	53 a)	86 a)
21 a)	54 b)	87 a)
22 c)	55 a)	88 c)
23 a)	56 c)	89 b)
24 c)	57 c)	90 a)
25 a)	58 b)	91 b)
26 b)	59 c)	92 a)
27 c)	60 b)	93 a)
28 b)	61 a)	94 c)
29 b)	62 a)	95 a)
30 b)	63 a)	96 a)
31 b)	64 a)	97 a)
32 a)	65 b)	98 b)
33 b)	66 c)	99 a)

Jede falsche Antwort wird mit 10 Fehlerpunkten bewertet.

MASCHINISTENFRAGEN

- Richtige Antworten -

- | | |
|-------|-------|
| 1 c) | 34 b) |
| 2 c) | 35 a) |
| 3 a) | 36 c) |
| 4 b) | 37 b) |
| 5 c) | 38 c) |
| 6 a) | 39 b) |
| 7 c) | 40 c) |
| 8 b) | 41 b) |
| 9 c) | 42 a) |
| 10 b) | 43 c) |
| 11 b) | 44 c) |
| 12 c) | 45 a) |
| 13 b) | 46 a) |
| 14 c) | 47 c) |
| 15 a) | 48 a) |
| 16 b) | 49 b) |
| 17 b) | 50 a) |
| 18 c) | |
| 19 b) | |
| 20 a) | |
| 21 b) | |
| 22 a) | |
| 23 c) | |
| 24 a) | |
| 25 a) | |
| 26 b) | |
| 27 c) | |
| 28 a) | |
| 29 c) | |
| 30 a) | |
| 31 a) | |
| 32 c) | |
| 33 c) | |

Jede falsche Antwort wird mit 10 Fehlerpunkten bewertet.

MELDERFRAGEN
- Richtige Antworten -

- | | | | |
|----|----|----|----|
| 1 | c) | 34 | a) |
| 2 | b) | 35 | b) |
| 3 | c) | 36 | a) |
| 4 | b) | 37 | a) |
| 5 | b) | 38 | b) |
| 6 | c) | 39 | c) |
| 7 | b) | 40 | a) |
| 8 | c) | 41 | b) |
| 9 | b) | 42 | c) |
| 10 | c) | 43 | a) |
| 11 | b) | 44 | c) |
| 12 | a) | 45 | a) |
| 13 | b) | 46 | c) |
| 14 | a) | 47 | a) |
| 15 | b) | 48 | a) |
| 16 | b) | 49 | b) |
| 17 | b) | 50 | c) |
| 18 | c) | | |
| 19 | b) | | |
| 20 | a) | | |
| 21 | c) | | |
| 22 | b) | | |
| 23 | b) | | |
| 24 | a) | | |
| 25 | c) | | |
| 26 | a) | | |
| 27 | c) | | |
| 28 | a) | | |
| 29 | b) | | |
| 30 | c) | | |
| 31 | a) | | |
| 32 | b) | | |
| 33 | a) | | |

Jede falsche Antwort wird mit 10 Fehlerpunkten bewertet.

Tabellarische Rechenhilfe
für die
"Allgemeine Beurteilung"

7 = 1,00	29 = 4,14
8 = 1,14	30 = 4,29
9 = 1,29	31 = 4,43
10 = 1,43	32 = 4,57
11 = 1,57	33 = 4,71
12 = 1,71	34 = 4,86
13 = 1,86	35 = 5,00
14 = 2,00	36 = 5,14
15 = 2,14	37 = 5,29
16 = 2,29	38 = 5,43
17 = 2,43	39 = 5,57
18 = 2,57	40 = 5,71
19 = 2,71	41 = 5,86
20 = 2,86	42 = 6,00
21 = 3,00	43 = 6,14
22 = 3,14	44 = 6,29
23 = 3,29	45 = 6,43
24 = 3,43	46 = 6,57
25 = 3,57	47 = 6,71
26 = 3,71	48 = 6,86
27 = 3,86	49 = 7,00
28 = 4,00	